



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„DSGVO: eine Terminologiarbeit in den Sprachen
Deutsch und Italienisch“

verfasst von / submitted by

Belinda-Elise Speer, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 348

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Italienisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die in der vorliegenden Arbeit Verwendung gefundenen Abbildungen der Zustimmung zur Benützung durch die RechteinhaberInnen bedurft hätten. Aufgrund des zur Erstellung der Arbeit vorgegebenen begrenzten zeitlichen Rahmens, war mir jedoch eine Einholung dieser Rechte nicht möglich. Da die vorliegende Arbeit jedoch nicht kommerziell genutzt wird, befand ich die Nennung der UrheberInnen bzw. RechteinhaberInnen als ausreichend.

Wien, im Februar 2020

Belinda-Elise Speer

Anmerkung zum Gendern

In der vorliegenden Arbeit wurde grundsätzlich stets gegendert. In jenem Kapitel im theoretischen Teil, das sich mit der DSGVO beschäftigt, sowie im Fachwortglossar im praktischen Teil wurden jedoch aus Gründen der fachlichen Übereinstimmung bzw. Korrektheit die nicht gegenderten Formulierungen der DSGVO übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form in den genannten Kapiteln jedoch geschlechtsunabhängig verstanden werden sollen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
1. Theoretischer Teil.....	10
1.1. Terminologielehre	10
1.1.1. Einführung	10
1.1.2. Terminologielehre als fächerübergreifende Disziplin	12
1.1.3. Gegenstand	13
1.1.4. Begriff.....	15
1.1.4.1. Individualbegriffe und Allgemeinbegriffe.....	16
1.1.4.2. Begriffsmerkmale	16
1.1.4.3. Begriffsinhalt, Begriffsumfang und Klasse	17
1.1.4.4. Begriffsbeziehungen	17
1.1.5. Benennung	20
1.1.5.1. Benennung als sprachliche Bezeichnung.....	21
1.1.5.2. Benennungsbildung	22
1.1.5.2.1. Terminologisierung	22
1.1.5.2.2. Komposition	22
1.1.5.2.3. Derivation.....	23
1.1.5.2.4. Konversion	23
1.1.5.2.5. Kürzung	24
1.1.5.2.6. Entlehnung.....	25
1.1.5.2.7. Lehnübersetzung	25
1.1.5.2.8. Neubildung	25
1.1.5.3. Anforderungen an Benennungen	25
1.1.6. Verhältnis zwischen Begriff und Benennung	26
1.1.6.1. Eineindeutigkeit bzw. Univozität	26
1.1.6.2. Synonymie	27

1.1.6.3. Ambiguität	28
1.2. Fachsprachen.....	29
1.2.1. Abgrenzung und Gliederung.....	29
1.2.2. Fachsprachliche Charakteristika	30
1.2.3. Die juristische Fachsprache	32
1.2.3.1. Rechtssprachliche Charakteristika.....	33
1.2.3.2. Italienische Rechtssprache	34
1.3. Terminologearbeit.....	34
1.3.1. Unterscheidungen bzw. Arbeitsformen der Terminologearbeit	35
1.3.1.1. Einsprachige und mehrsprachige Terminologearbeit	35
1.3.1.2. Deskriptive und präskriptive Terminologearbeit.....	35
1.3.1.3. Punktuelle, textbezogene und systematische Terminologearbeit .	37
1.3.2. Informatikgestützte Terminologearbeit	38
1.3.2.1. Recherche, Termextraktion und Datenverarbeitung.....	39
1.3.2.2. Datenverwaltung.....	39
1.3.2.3. Prinzipien der terminologischen Datenmodellierung	41
1.3.2.3.1. Typgerechtheit von Datenelementen.....	41
1.3.2.3.2. Elementarität von Datenkategorien	41
1.3.2.3.3. Granularität von Datenkategorien	41
1.3.2.3.4. Begriffsorientierung	42
1.3.2.3.5. Benennungsautonomie	42
1.3.3. Arbeitsschritte.....	42
1.3.4. Aufbau eines terminologischen Eintrags	45
1.3.4.1. Terminus	47
1.3.4.2. Synonyme	47
1.3.4.3. Schreibvarianten	48
1.3.4.4. Kurzformen.....	48

1.3.4.5. Quelle.....	48
1.3.4.6. Definition.....	49
1.3.4.6.1. Definitionsarten.....	49
1.3.4.6.2. Anforderungen an Definitionen.....	50
1.3.4.7. Anmerkung	51
1.3.4.8. Kontext	51
1.3.4.9. Abbildung	51
1.4. Äquivalenz	52
1.4.1. Äquivalenzformen	52
1.4.2. Äquivalenzproblematik.....	53
1.4.2.1. Gemeinsprachliche Äquivalenz	53
1.4.2.2. Fachsprachliche Äquivalenz	54
1.5. Rechtliche Grundlagen.....	54
1.5.1. Unionsrecht.....	54
1.5.1.1. Benennungsvielfalt	55
1.5.1.2. Was ist Unionsrecht?	55
1.5.1.3. Rechtsquellen des Unionsrechts	55
1.5.1.3.1. Primärrecht	56
1.5.1.3.2. Sekundärrecht.....	56
1.5.1.3.3. Völkerrechtliche Abkommen der EU.....	57
1.5.2. Datenschutz-Grundverordnung.....	57
1.5.2.1. Allgemeines	57
1.5.2.2. Gegenstand	58
1.5.2.3. Ziele	59
1.5.2.4. Rechtsnatur	59
1.5.2.5. Aufbau	60
1.5.2.6. Anwendungsbereich	61

1.5.2.6.1. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO	61
1.5.2.6.2. Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO.....	61
1.5.2.7. Begriffsbestimmungen.....	62
1.5.2.8. Inhalt bzw. materielle Aspekte	63
1.5.2.8.1. Datenverarbeitung	63
1.5.2.8.2. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	64
1.5.2.8.3. Betroffenenrechte	65
2. Praktischer Teil.....	67
2.1. Erläuterungen zum Glossar	67
2.2. Fachwortglossar	67
3. Conclusio	107
3.1. Begriffsfelder	107
3.2. Auswertung der Daten	108
Abkürzungsverzeichnis	111
Abbildungsverzeichnis	112
Abstract	113
Bibliografie.....	114

Einleitung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, im Rahmen einer deskriptiven, zweisprachigen Terminologearbeit den terminologischen Ist-Zustand bzw. den Fachwortschatz der sogenannten „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (kurz DSGVO) der Sprachen Deutsch und Italienisch zu untersuchen und festzuhalten. Im Zuge dessen sollen unter anderem die Fragen geklärt werden, welche spezifischen Fachtermini die Datenschutz-Grundverordnung aufweist und ob Äquivalenz zwischen den deutsch- und italienischsprachigen Fachtermini besteht, wobei hierzu auch der Begriff der Äquivalenz in der Translationswissenschaft kritisch beleuchtet werden soll.

Im ersten Kapitel werden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erläutert, die als Basis für die darauffolgende praktische Terminologearbeit dienen sollen. Hierbei werden zunächst die Grundlagen der Terminologielehre erläutert, wobei insbesondere auf die Grundbegriffe der Terminologielehre – Gegenstand, Begriff und Benennung – sowie auf die unterschiedlichen Beziehungen zwischen Begriff und Benennung eingegangen wird.

Im Anschluss daran werden die Fachsprachen behandelt. Hierbei werden unter anderem die unterschiedlichen Gliederungsmöglichkeiten von Fachsprachen sowie die fachsprachlichen Charakteristika erläutert. Im darauffolgenden Kapitel wird schließlich näher auf die Terminologearbeit eingegangen. Hierbei werden insbesondere die Formen sowie die Prozesse bzw. Arbeitsschritte der Terminologearbeit thematisiert. Darüber hinaus soll unter anderem der Aufbau terminologischer Einträge erläutert werden.

Im theoretischen Teil werden darüber hinaus der Begriff der Äquivalenz, deren Formen sowie deren Stellung in der Translationswissenschaft thematisiert. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Arbeit behandelt: Zunächst wird dabei auf das Unionsrecht an sich sowie auf dessen Rechtsquellen, zu denen auch die DSGVO gehört, eingegangen. Im Anschluss daran wird die DSGVO selbst erläutert. Hierbei werden insbesondere Gegenstand, Ziele, Rechtsnatur, Aufbau, Anwendungsbereich und Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung beleuchtet, wobei die materiellen Aspekte der DSGVO naturgemäß das umfangreichste dieser Unterkapitel darstellen werden.

Das zweite Kapitel der vorliegenden Arbeit umfasst den praktischen Teil bzw. die eigentliche Terminologiarbeit. Dabei handelt es sich um eine deskriptive, textbezogene Terminologiarbeit zur Datenschutz-Grundverordnung der EU in Form eines zweisprachigen Fachwortglossars in den Sprachen Deutsch und Italienisch, das alphabetisch nach den deutschsprachigen Benennungen sortiert ist. Für das Glossar wurden folgende Datenkategorien für sinnvoll erachtet bzw. gewählt: Benennung, Benennungsquelle, Wortart, Genus, Numerus, Definition, Definitionsquelle, Kontext, Kontextquelle sowie Synonym(e) (sofern vorhanden).

Im Zuge des dritten Kapitels werden auf Basis des Glossars die Begriffsfelder zur DSGVO dargestellt und die gesammelten Daten ausgewertet.

1. Theoretischer Teil

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit werden die theoretischen Grundlagen erläutert, die dem praktischen Teil im zweiten Kapitel als Basis dienen sollen. Hierbei wird zunächst auf die Terminologielehre und ihre Grundbegriffe eingegangen. Im Anschluss daran werden die Fachsprachen, die Terminologearbeit, der Begriff der Äquivalenz sowie die rechtlichen Grundlagen der DSGVO erläutert.

1.1. Terminologielehre

In den folgenden Unterkapiteln wird zunächst die Terminologielehre erörtert. Hierbei soll vor allem auf deren Grundbegriffe und ihre Beziehung zueinander eingegangen werden.

1.1.1. Einführung

Terminologie wird in der Norm DIN 2342 (2011:16) als „Gesamtheit der Begriffe und ihrer Bezeichnungen in einem Fachgebiet“ definiert (zit. nach Drewer/Schmitz 2017:6). In vielen Fachbereichen wie der Wissenschaft, Forschung, Technik, Politik oder der Wirtschaft sind eine stetig zunehmende Spezialisierung und eine rasche Entwicklung zu beobachten. Daraus resultiert, dass sowohl das Fachwissen als auch die Fachkommunikation und damit auch die Fachwortbestände, also Terminologien, konstant wachsen. Dies wiederum führt oft dazu, dass sowohl zwischen Laiinnen bzw. Laien als auch zwischen Expertinnen bzw. Experten Missverständnisse und Unklarheiten in der Kommunikation entstehen. Dies kann sowohl intralingual als auch interlingual geschehen.

Im Hinblick auf Übersetzungen resultiert aus der oben erwähnten zunehmenden Spezialisierung sowie Komplexität weiters, dass sich sowohl die Menge als auch der Schwierigkeitsgrad der Ausgangstexte erhöhen. Diese Entwicklung geht zum Teil derartig rasant vonstatten, dass „herkömmliche“ Fachwörterbücher meist nicht schnell genug aktualisiert werden können. Daher müssen ÜbersetzerInnen die jeweilige Terminologie vor der Übersetzungsarbeit oft notgedrungen selbst erarbeiten, was diese jedoch viel Zeit kosten kann (vgl. Arntz et al. 2014⁷:1ff., Drewer/Schmitz 2017:1, KÜDES 2018³:10).

Umso wichtiger ist es, neu entstandene Fachwörter und deren Bedeutung zeitnah zu ermitteln und festzuhalten. In KÜDES (2018³:10) wird die Bedeutung von Terminologie als Fach- und Forschungsgebiet wie folgt beschrieben:

„Sie trägt dazu bei, Fachkommunikation zu erleichtern und zu beschleunigen und deren Qualität zu sichern, indem sie Fachwortschätze (= Terminologien) ein- und mehrsprachig aufbereitet und über die Datenkommunikationsnetze breitesten Anwenderkreisen zur Verfügung stellt.“ (KÜDES 2018³:10)

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem der Beruf der Terminologin bzw. des Terminologen entstanden, deren bzw. dessen Hauptaufgabe darin besteht, Fachwortschätze zu sammeln, zu systematisieren und diese anschließend Übersetzerinnen bzw. Übersetzern oder technischen Redakteurinnen und Redakteuren zugänglich zu machen. Zudem sind Terminologinnen und Terminologen unter anderem als BeraterInnen bei Terminologiearbeiten im Bereich der Normung tätig (vgl. Arntz et al. 2014⁷:1).

Die – beispielsweise von Terminologinnen und Terminologen – durchgeführte, „auf der Terminologielehre aufbauende Planung, Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie“ wird Terminologiearbeit genannt (DIN 2342 2011:14, zit. nach Drewer/Schmitz 2017:23). Aufgrund der stetig zunehmenden Bedeutung der Terminologiearbeit und der mit ihr einhergehenden – teils auch hohen – Kosten ist es unabdingbar, in den verschiedensten Bereichen, in denen Terminologiearbeit geleistet wird, methodisch und auf Basis von einheitlichen Grundlagen vorzugehen. Die Erarbeitung derartiger einheitlicher Grundsätze ist Teil der Terminologielehre, auf die nun im Folgenden näher eingegangen wird (vgl. Arntz et al. 2014⁷:3).

Die Terminologielehre, welche in der Norm DIN 2342 (2011) *Begriffe der Terminologie* als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:3) definiert wird, hat sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelt. Es gab zwar bereits vorher Bestrebungen einzelner ForscherInnen, ihr jeweiliges Fachgebiet sprachlich zu systematisieren, auf einer breiteren Ebene setzte die Entwicklung der Terminologielehre jedoch mit der zunehmenden Technisierung und dem damit einsetzenden regeren Warenaustausch ein, welche den zunehmenden Bedarf an Normungen zur Folge hatten.

Anfänglich wurden Sachen, Maße, Gewichte und Ähnliches genormt, jedoch wurde rasch festgestellt, dass zur Durchführung einer nützlichen und zweckmäßigen Sachnormung zunächst immer eine sprachliche Normung erforderlich ist, um Missverständnissen vorzubeugen. Vor einer solchen Terminologienormung muss zunächst auch immer eine deskriptive Terminologiearbeit durchgeführt werden, in welcher der sprachliche Ist-Zustand festgehalten wird. Umgekehrt muss auf eine deskriptive Terminologiearbeit jedoch nicht immer zwingend auch eine normende Terminologiearbeit erfolgen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:3f.).

Felber/Budin (1989:1) unterscheiden grundsätzlich zwischen der allgemeinen und der speziellen Terminologielehre. Demzufolge beschäftigt sich die allgemeine Terminologielehre mit der Untersuchung allgemeiner terminologischer Grundlagen sowie Methoden. Die spezielle

Terminologielehre hingegen untersucht beispielsweise einzelne Sprachen oder bestimmte Fachbereiche – wie etwa das Recht.

Im folgenden Unterkapitel wird nun erläutert, inwiefern sich die Terminologielehre durch Ähnlichkeiten bzw. Verbindungen mit und zu anderen Wissenschaften und Disziplinen auszeichnet.

1.1.2. Terminologielehre als fächerübergreifende Disziplin

„Terminologien bilden in allen Fachgebieten die Grundlage der schriftlichen und mündlichen Fachkommunikation.“ (Arntz et al. 2014⁷:5) Dementsprechend weist die Terminologielehre enge Verbindungen zu vielen verschiedenen Disziplinen und Wissenschaften auf, weshalb sie auch als Transdisziplin bezeichnet werden kann. Zu diesen anderen Disziplinen zählen unter anderem die Sprachwissenschaft, die Sachwissenschaften, die Normung und Sprachplanung, die Philosophie und Wissenstheorie, die Information und Dokumentation sowie die Informatik und Wissenstechnik (vgl. Arntz et al. 2014⁷:5).

Die engen Beziehungen der Terminologielehre zur Sprachwissenschaft bestehen unter anderem aufgrund deren beider Beschäftigung mit der Lexikologie, der Lexikografie sowie der Semantik. Des Weiteren besteht ein starker Bezug der Terminologielehre zur Fachsprachenforschung, einer Teildisziplin der Angewandten Sprachwissenschaft, da sich die Fachsprachenforschung unter anderem auch damit beschäftigt, wie terminologische Einheiten in größere kommunikative Zusammenhänge eingebettet sind.

Unterschiede zwischen der Terminologielehre und der Sprachwissenschaft sind wiederum, dass sich die Terminologielehre nicht mit sprachhistorischen Aspekten, sondern vielmehr mit dem gegenwärtigen Wortschatz beschäftigt. Darüber hinaus wird in der Terminologielehre ein größerer Fokus darauf gelegt, die Entwicklung von Sprache aktiv zu beeinflussen, als in der Sprachwissenschaft.

Auch mit den Sachwissenschaften ist die Terminologielehre eng verbunden, da Terminologiarbeit ohne entsprechende Kenntnisse des jeweiligen Fachgebiets nicht möglich ist. Terminologinnen bzw. Terminologen kooperieren daher sehr oft mit Expertinnen und Experten verschiedenster Fachgebiete, da Sprach- und Fachwissen in der Terminologiarbeit unweigerlich zusammengehören (vgl. Arntz et al. 2014⁷:5).

Eine enge Beziehung besteht auch zwischen der Terminologielehre und der Information und Dokumentation (kurz IuD). IuD beschäftigt sich mit dem „Erschließen, Ordnen, Bewahren

und Verfügbarmachen von Wissen“ (Arntz et al. 2014⁷:7). Dokumentation umfasst hierbei einerseits den Vorgang des Dokumentierens an sich, zum Beispiel die Verarbeitung gesammelter Daten, und andererseits das Ergebnis dieser Verarbeitung, also Dokumentationsmaterial. Mit Information wird jenes Wissen bezeichnet, das schriftlich festgehalten oder vermittelt wurde. Bei ihren Aufgaben bedient sich die IuD unter anderem der Methodik und der Prinzipien, die von der Terminologielehre entwickelt wurden, da diese beispielsweise bei der Erstellung von Klassifikationssystemen oder Thesauri unerlässlich sind. Gleichzeitig ist Dokumentationsmaterial von hoher Qualität eine Grundvoraussetzung für die Terminologearbeit (vgl. Arntz et al. 2014⁷:7, 261). Arntz et al. (2014⁷:261) fassen die Verbindungen zwischen der Terminologielehre und der Information und Dokumentation in den folgenden drei Punkten zusammen:

- „1. Dokumentation *ist ein Fachgebiet* mit eigener Terminologie,
2. Dokumentation *wendet* Terminologie an,
3. Dokumentation *macht* terminologisches Wissen zugänglich.“ [Hervorhebungen im Original]

Hierbei wird deutlich, wie eng die Information und Dokumentation und die Terminologielehre tatsächlich miteinander verstrickt sind.

In diesem Unterkapitel wurden die für die vorliegende Arbeit relevanten Verbindungen und Überschneidungen der Terminologielehre mit und zu anderen Wissenschaften erläutert. In den folgenden Unterkapiteln werden nun die Grundbegriffe bzw. -elemente der Terminologielehre sowie deren Beziehungen zueinander beleuchtet.

1.1.3. Gegenstand

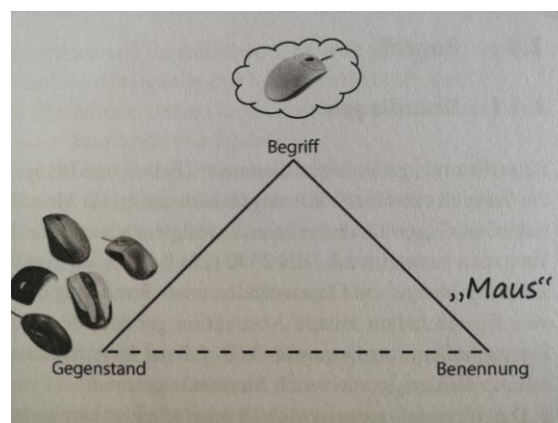


Abb. 1: Semiotisches Dreieck
(vgl. Drewer/Schmitz 2017:7)

Basierend auf dem sogenannten semiotischen Dreieck (siehe Abbildung 1), das 1923 von den Linguisten Ogden und Richards entwickelt wurde, lassen sich drei grundlegende Elemente bzw. Eckpfeiler der Terminologiewissenschaft feststellen: Gegenstand, Begriff und Benennung.

Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass das semiotische Dreieck oftmals ob seiner vereinfachten Darstellung der Beziehungen zwischen den drei genannten Grundbegriffen kritisiert – aber zur selben Zeit auch sehr geschätzt – wurde und wird. Im Laufe der Zeit wurde das Dreiecksmodell schließlich von verschiedenen Forscherinnen und Forschern erweitert (vgl. Drewer/Schmitz 2017:6f., Arntz et al. 2014⁷:39-45). Beispielsweise wurde das semiotische Dreieck von der Forscherin Suonuuti um ein viertes Element, die Definition, erweitert. Suonuuti (1997:9) zufolge stellen Gegenstand, Begriff, Benennung und Definition fundamentale Elemente der Terminologie dar: Gegenstände werden wahrgenommen und zu Begriffen abstrahiert, die wiederum durch Benennungen repräsentiert und anhand von Definitionen beschrieben werden.

In diesem und in den folgenden Unterkapiteln wird nun näher auf die im semiotischen Dreieck dargestellten Eckelemente der Terminologielehre und deren Beziehungen untereinander eingegangen.

Der Gegenstand gilt als Grundlage der Terminologielehre und somit auch der Begriffsbildung. Laut der Norm DIN 2342 (2011) stellt der Gegenstand jeglichen „Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“ dar (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:45). Während in der Allgemeinsprache mit Gegenstand meist nur materielle Objekte gemeint sind, umfasst *der Gegenstand* in der Terminologielehre nicht nur materielle sondern auch abstrakte bzw. immaterielle Objekte (siehe Abbildung 2).

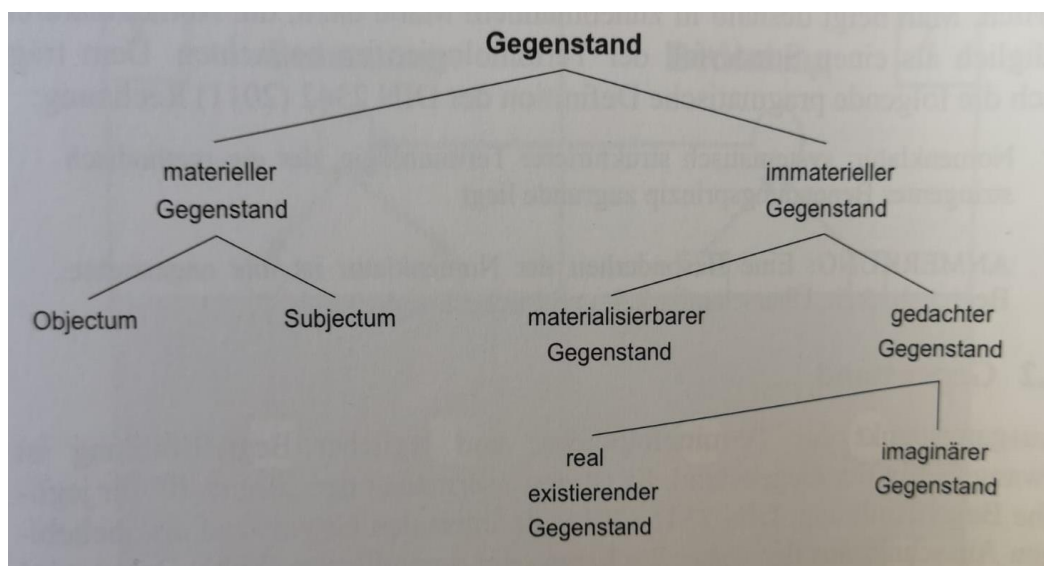


Abb. 2: Gegenstandstypen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:46)

Abgesehen von der Einteilung in materielle und immaterielle Gegenstände gibt es noch eine Reihe weiterer Gegenstandstypen. So kann der **materielle Gegenstand** weiters in Objectum und Subjectum unterteilt werden. Beide Begriffe stellen einen materiellen Gegenstand dar, der physisch existiert, jedoch bezeichnet Objectum im Gegensatz zu Subjectum einen Gegenstand, der in jenem Moment nicht physisch vorhanden ist – es wird lediglich an diesen gedacht. Das Subjectum hingegen ist tatsächlich gegenwärtig – beispielsweise, weil man sich direkt neben diesem Gegenstand befindet (vgl. Arntz et al. 2014⁷:45f., Drewer/Schmitz 2017:7).

Immaterielle Gegenstände können hingegen in materialisierbare und gedachte Gegenstände unterteilt werden. Der materialisierbare Gegenstand ist ein **immaterieller Gegenstand**, der im Zuge eines „kreativen Akt[s]“ (Arntz et al. 2014⁷:47) zu einem materiellen Gegenstand werden kann. Ein solch materialisierbarer Gegenstand wäre beispielsweise ein noch nicht erbautes Haus, von dem bereits ein Bauplan besteht.

Die oben erwähnten gedachten Gegenstände lassen sich wiederum in real existierende, gedachte Gegenstände und imaginäre Gegenstände unterteilen. Ein real existierender, gedachter Gegenstand ist „ein gedachter Gegenstand, der eine mentale, aber reale Existenz hat“ (Arntz et al. 2014⁷:47), beispielsweise der Mietvertrag der eigenen Wohnung. Ein imaginärer Gegenstand existiert dagegen nicht und könnte dies in der Realität auch niemals, wie zum Beispiel ein Fabelwesen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:47).

Nachdem nun der Gegenstand als ein Grundbegriff der Terminologielehre erläutert wurde, wird im nächsten Unterkapitel auf den Begriff eingegangen.

1.1.4. Begriff

Laut der Norm DIN 2342 (2011:5) ist der Begriff eine „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ (zit. nach Drewer/Schmitz 2017:8). Im Gegensatz zu den unten in Punkt 1.1.5. dieser Arbeit noch behandelten Benennungen, die die jeweilige sprachliche Bezeichnung eines Gegenstands darstellen, können Begriffe als gedankliche Vorstellungs-, Denk- oder Wissenseinheit betreffend einen Gegenstand oder Sachverhalt betrachtet werden, die hierbei sprachunabhängig ist. Die Ausprägung von Begriffen wird jeweils vom kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund jener Personen geprägt, die die jeweiligen Begriffe verwenden (vgl. Hohnhold 1990:43f., Drewer/Schmitz 2014⁷:8).

1.1.4.1. Individualbegriffe und Allgemeinbegriffe

Begriffe können sowohl die Eigenschaften bzw. Merkmale einzelner Gegenstände als auch die Merkmale ganzer Klassen von Gegenständen, die gewisse gemeinsame Merkmale aufweisen, vertreten. In ersterem Fall spricht man von sogenannten Individualbegriffen, in letzterem von Allgemeinbegriffen.

Individualbegriffe umfassen Gegenstände, die in einem konkreten räumlichen und zeitlichen Bezug zu ihrer Umwelt stehen. Beispiele für Individualbegriffe sind KÜDES (2018³:19) zufolge etwa „Kölner Dom“ oder „Eiffelturm“, während Allgemeinbegriffe beispielsweise „Dom“ oder „Turm“ sind. Dementsprechend werden Individualbegriffe auch oft als „Namen“ und Allgemeinbegriffe als „Benennungen“ bezeichnet (vgl. KÜDES 2018³:19, Drewer/Schmitz 2017:8).

1.1.4.2. Begriffsmerkmale

Die oben erwähnten Merkmale von Gegenständen sind für die Terminologiarbeit von großer Bedeutung. Merkmale sind unter anderem essenziell, um den Inhalt von Begriffen feststellen zu können und um Begriffe voneinander abgrenzen zu können. Darüber hinaus stellen Merkmale eine Grundlage für die Benennungsbildung dar und sie beeinflussen, wie Begriffe zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Merkmale können selbst auch Begriffe sein. Arntz et al. (2014⁷:56) veranschaulichen dies anhand des Adjektivs „grau“, das einerseits ein Merkmal – beispielsweise des Begriffs „Elefant“ – und andererseits selbst ein Begriff, der wiederum Merkmale – beispielsweise „Farbe“ – umfasst, ist.

Die Terminologielehre trennt streng zwischen „Eigenschaft“ und „Merkmal“: Eine Eigenschaft bezieht sich auf einen realen Gegenstand, während Merkmale „durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit selbst Begriffe sind“ (Drewer/Schmitz 2017:8). Schließlich umfassen Merkmale jene Eigenschaften, die zur Begriffsbildung und -abgrenzung notwendig sind (vgl. Drewer/Schmitz 2017:8).

Merkmale werden von der DIN 2330 (2013) in Beschaffenheitsmerkmale, auch Eigenmerkmale genannt, und Relationsmerkmale, auch Beziehungsmerkmale genannt, unterteilt. Beschaffenheitsmerkmale beziehen sich auf die Eigenschaften der Gegenstände, die der jeweilige Begriff umfasst, d. h. auf Form, Maße, Stoff, Farbe und Lage des Begriffs sowie auf dessen zeitlichen Kontext. Relationsmerkmale ergeben sich wiederum durch die Beziehung zwischen Begriffen zueinander. Diese lassen sich in Herkunftsmerkmale, Vergleichsmerkmale und Bewertungsmerkmale gliedern (vgl. Arntz et al. 2014⁷:56-63, KÜDES 2018³:19f.).

Dies ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Merkmale einzuteilen. Beispielsweise sah eine frühere Version der DIN 2330 aus dem Jahre 1979 zusätzlich zu den Beschaffenheitsmerkmalen und Relationsmerkmalen noch eine dritte Gruppe vor: die Funktionsmerkmale, welche wiederum in Leistungsmerkmale – beispielsweise Geschwindigkeit – und in Verwendungsmerkmale – z. B. Anwendungsbereich – unterteilt wurden (vgl. Arntz et al. 2014⁷:59).

1.1.4.3. Begriffsinhalt, Begriffsumfang und Klasse

Wie bereits erwähnt, bestimmen die Begriffsmerkmale den Begriffsinhalt. Dementsprechend definiert auch die DIN 2342 (2011) den Begriffsinhalt als „Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:52). Je größer die Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs ist, desto genauer und schärfer kann dieser wiederum von anderen Begriffen abgegrenzt werden. Schließlich würde es sich bei Veränderung oder Wegfallen auch nur eines dieser Begriffsmerkmale nicht mehr um denselben Begriff handeln.

Der Begriffsumfang wird von der DIN 2342 (2011) hingegen als „Gesamtheit der Unterbegriffe eines Begriffs auf derselben Hierarchiestufe“ definiert (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:53). Wird der Begriffsumfang größer, verringern sich die Merkmale, die den jeweiligen Begriff kennzeichnen. Daraus kann umgekehrt geschlossen werden, dass der Begriffsumfang umso kleiner ist, je größer der Begriffsinhalt ist (vgl. Arntz et al. 2014⁷:53f., KÜDES 2018³:79ff.).

Zu unterscheiden ist der Begriffsumfang weiters von der Klasse. Während der Begriffsumfang die Gesamtheit der ihm zugeordneten Unterbegriffe auf derselben Hierarchiestufe umfasst, bezeichnet Klasse „die Gesamtheit der Gegenstände, die unter einen Begriff fallen“ (DIN 2342 2011 zit. nach Arntz et al. 2014⁷:53). Arntz et al. (2014⁷:54) veranschaulichen diese Unterscheidung anhand des folgenden Beispiels: Der Begriffsumfang von „Fahrzeug“ besteht aus den drei auf derselben Hierarchieebene befindlichen Unterbegriffen „Wasserfahrzeug“, „Luftfahrzeug“ und „Landfahrzeug“. Die Klasse des Begriffs „Fahrzeug“ umfasst hingegen *alle* Fahrzeuge, wie „Fahrrad“, „Tretboot“, „Lastkraftwagen“, „Kombi“ usw.

1.1.4.4. Begriffsbeziehungen

Begriffe können nicht isoliert voneinander bestehen, da sie immer auf gewisse Art und Weise in Beziehung zu anderen Begriffen stehen. Die Begriffsbeziehungen eines Fachgebiets können in Begriffssystemen festgehalten werden. Die Norm DIN 2342 (2011) definiert das Begriffssystem als „Menge von Begriffen eines Begriffsfeldes, die entsprechend den Begriffsbeziehungen geordnet sind“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:75).

Anhand von Begriffssystemen können daher größere Mengen von Begriffen geordnet dargestellt werden. Darüber hinaus ist es möglich, die Beziehungen der jeweiligen Begriffe sowie die Position von Begriffen innerhalb eines Fachgebiets bzw. des Begriffssystems darzulegen. Für die Erstellung eines Begriffssystems müssen zunächst sämtliche Begriffe definiert und die Begriffsbeziehungen dargelegt werden. Die grafische Darstellung des Begriffssystems wird schließlich mittels eines Begriffsplanes umgesetzt (vgl. Arntz et al. 2014⁷:76).

Grundsätzlich können Begriffsbeziehungen hierarchischer und nicht-hierarchischer Natur sein. Nicht-hierarchische Begriffspläne dienen beispielsweise der Darstellung von zeitlichen Abfolgen, Teilschritten von Produktionsprozessen und Organisationsabläufen oder von Ursache-Wirkung-Beziehungen. In der Terminologiearbeit sind jedoch insbesondere hierarchische Begriffsbeziehungen von Bedeutung, aus welchen Über-, Unter- und Nebenordnungen hervorgehen. Hierbei ist anzumerken, dass Begriffe nicht von Natur aus über-, unter- oder nebengeordnet sind – diese Charakteristik ergibt sich erst aus der Beziehung zu anderen Begriffen. So kann „Pferd“ sowohl ein übergeordneter Begriff von „Schimmel“ und „Lipizzaner“, ein untergeordneter Begriff von „Tier“ als auch ein nebengeordneter Begriff zu „Echse“, „Hund“ und „Maus“ sein (vgl. Hohnhold 1990:46, Drewer/Schmitz 2017:9).

Hierarchische Begriffsbeziehungen werden in sogenannte Bestandsbeziehungen und Abstraktionsbeziehungen unterteilt. Eine Bestandsbeziehung, die auch Teil-Ganzes-Beziehung, partitive oder ontologische Beziehung genannt wird, liegt vor, wenn ein übergeordneter Begriff, der sogenannte Verbandsbegriff, in separate Teilbegriffe gegliedert werden kann. KÜDES (2018³:20) nennt als Beispiel für eine Bestandsbeziehung den Begriff „Motor“, welcher in diesem Fall der übergeordnete Begriff ist, und „Vergaser“, „Rotor“ sowie „Zylinder“ als entsprechende Unterbegriffe, die wiederum zusammen eine sogenannte Begriffsreihe bilden, da sie in diesem Begriffssystem zwar unter „Motor“, jedoch gemeinsam auf derselben Ebene liegen.

Eine Abstraktionsbeziehung, die auch Gattung-Art-Beziehung, logische oder generische Beziehung genannt wird, liegt vor, wenn ein Unterbegriff dieselben Merkmale des entsprechenden Oberbegriffs aufweist und der Unterbegriff darüber hinaus ein oder mehrere zusätzliche(s) Merkmal(e) im Vergleich zu seinem Oberbegriff enthält. KÜDES (2018³:20) führt auch hierfür ein Beispiel an und nennt „Pferd“ als Oberbegriff, wobei „Isländer“, „Araber“, „Holsteiner“ und „Freiberger“ in diesem Kontext entsprechende Unterbegriffe sind (vgl. KÜDES 2018³:19f., Drewer/Schmitz 2017:8ff.).

Neben Begriffssystemen gibt es noch weitere Arten von Begriffsplänen, wie Begriffsfelder, Sachgebietsbäume und Sachgebietspläne (vgl. KÜDES 2018³:73ff.). Ein Begriffsfeld ist laut DIN 2342 (2011) „eine Menge von Begriffen, die zueinander in Beziehung stehen“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:109). Die Darstellung in Begriffsfeldern empfiehlt sich unter anderem bei (Teil-)Gebieten, die komplexe und verschiedenartige Begriffe sowie unterschiedlichste Begriffsbeziehungen aufweisen, da Begriffsfelder eine freiere bzw. lockerere Ordnung der Begriffe erlauben. Anhand von Begriffsfeldern werden Begriffe thematisch geordnet, wobei der Fokus nicht auf der Darstellung der Art der Begriffsbeziehungen liegt, sondern auf den thematischen Zusammenhängen.

Beispiel: Begriffsfeld «Bildungswesen» (Schweiz)
(Ausschnitt: Schultypen geordnet nach Schulstufen)

BILDUNGSWESEN	
SCHULSTUFE	SCHULTYPEN
Vorschulstufe	Spielgruppe Kindergarten
Primarstufe	Primarschule Realschule
Sekundarstufe I	Sekundarschule Orientierungsschule Untergymnasium
Sekundarstufe II	Gymnasium (Maturitätsschule) Berufsschule Fachschule Berufsmittelschule Diplommittelschule
Tertiärstufe	Universität Technische Hochschule Fachhochschule

Abb. 3: Begriffsfeld (vgl. KÜDES 2018³:76)

Begriffsfelder können einerseits das Endergebnis eines terminologischen Arbeitsprozesses und andererseits – als eine Form der Grobstrukturierung – einen grundlegenden Arbeitsschritt zu Beginn der Erstellung von Begriffssystemen darstellen (vgl. Sandrini 1996:79f., Hohnhold 1990:46f.).

Eine weitere Art von Begriffsplan ist der oben bereits erwähnte Sachgebietsplan. Dieser stellt den „Aufbau eines Sachgebiets und seiner Teilgebiete“ dar (KÜDES 2018³:77). In Sachgebietsplänen werden die einzelnen Begriffe üblicherweise nummeriert. Diese Nummerierung kann anschließend beispielsweise in den entsprechenden terminologischen Eintrag aufgenommen werden.

Beispiel: Sachgebietsplan «Fahrrad» (Auszug)



Abb. 4: Sachgebietsplan (vgl. KÜDES 2018³:77)

Anhand von Sachgebietsbäumen werden Begriffe wiederum nach Themen und Gegenstandskategorien geordnet und nummeriert in einer Baumstruktur dargestellt. Die jeweilige Baumstruktur geht aus den Zusammenhängen zwischen den enthaltenen Themen und Kategorien hervor. Die Ordnung des jeweiligen Sachgebietsbaumes ergibt sich grundsätzlich aus der Untersuchung der einzelnen Begriffe anhand der Frage „Was ist das?“, wobei gleichartige Begriffe innerhalb eines jeweiligen Themas in Kategorien zusammengeführt werden. Auf diese Weise entstandene Gruppen stellen Begriffsfelder dar, auf deren Basis wiederum selbst kleinere Begriffssysteme erarbeitet werden können (vgl. KÜDES 2018³:77ff.).

Beispiel: Sachgebietsbaum «Parlament»

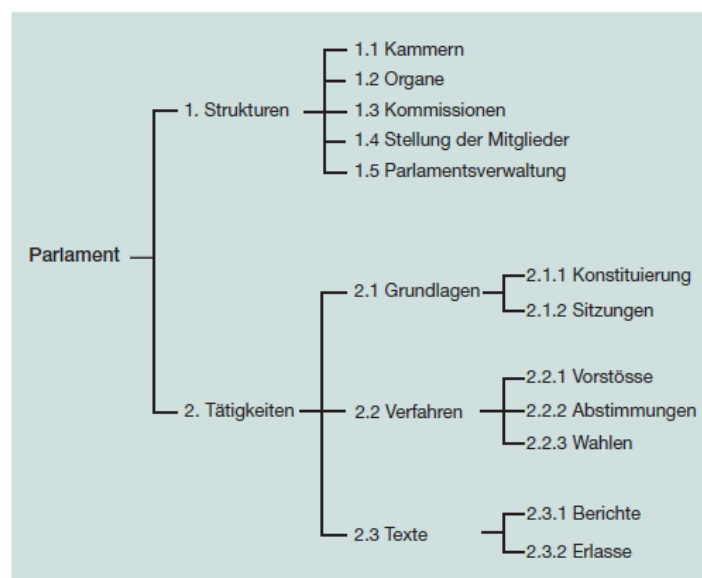


Abb. 5: Sachgebietsbaum (vgl. KÜDES 2018³:78)

1.1.5. Benennung

Nachdem in den vorhergehenden Unterkapiteln der Gegenstand und der Begriff in ihren Grundzügen erläutert wurden, wird in diesem Kapitel auf die Benennung als dritter Eckpfeiler des

semiotischen Dreiecks bzw. der Terminologiewissenschaft – siehe Abbildung 1 in Punkt 1.1.3. der vorliegenden Arbeit – eingegangen.

1.1.5.1. Benennung als sprachliche Bezeichnung

Die Norm DIN 2342 (2011:11) definiert die Benennung als „sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs aus einem Fachgebiet“ (zit. nach Drewer/Schmitz 2017:14). Drewer/Schmitz (2017:14) führen diese Definition weiter aus und beschreiben die Benennung als „Ausdrucksseite des Begriffs, die geschrieben oder gesprochen werden kann und die wir für die Kommunikation nutzen“, wobei Benennungen nur eine Möglichkeit von mehreren darstellen, wie Begriffe repräsentiert werden können. Neben der Benennung als sprachliche Bezeichnung gibt es noch eine Reihe von nichtsprachlichen oder nur teilweise sprachlichen Bezeichnungen von Begriffen. Dazu zählen Formeln, Zifferncodes, Symbole, Piktogramme und ähnliches (vgl. Drewer/Schmitz 2017:14f.).

Benennungen können sowohl aus einem Wort als auch aus mehreren Wörtern – meist mehrere Substantive oder Adjektiv-Substantiv-Verbindungen – und aus Kurzformen wie „z. B.“ bestehen. Eine sogenannte Einwortbenennung stellt beispielsweise „Drosselklappenschalter“ dar, während „paralleler Hybridantrieb“ eine Mehrwortbenennung darstellt. Mehrwortbenennungen bestehen jeweils aus „mindestens zwei getrennt geschriebenen, syntaktisch verbundenen Wörtern“ (Arntz et al. 2014⁷:115). In terminologischen Einträgen müssen Termini in ihrer jeweiligen Grundform angegeben werden, wobei bei Mehrwortbenennungen darauf zu achten ist, dass diese in ihrer natürlichen Wortfolge erfasst werden, demnach beispielsweise als „paralleler Hybridantrieb“ und nicht als „Hybridantrieb, paralleler“ (KÜDES 2018³:37).

Wie oben bereits erwähnt, stellen Benennungen sprachliche Bezeichnungen von Allgemeinbegriffen dar. Im Hinblick auf die sprachliche Bezeichnung von Individualbegriffen spricht man wiederum von Namen.

Neben Benennungen und Namen stellen Fachwendungen und Fachphrasen weitere Formen der sprachlichen Bezeichnung dar. Fachwendungen und Fachphrasen setzen sich aus einer „Gruppe von syntaktisch zusammenhängenden Wörtern, die eine nicht aus der Summe der Einzelbedeutungen der Wörter bestehende fachliche Gesamtbedeutung hat oder die als formelhaft oder stereotyp angesehen wird“, zusammen (DIN 2342:2011:8 zit. nach KÜDES 2018³:22).

Fachwendungen bestehen aus Verbindungen von Verb(en) und Substantiv(en) – beispielsweise „Geld waschen“ oder „Strom fließt“. Fachphrasen hingegen bestehen aus formel-

haften Satzteilen, die aus unterschiedlichen Wortarten wie Adjektiven, Präpositionen, Substantiven und Verben zusammengesetzt sein können – beispielsweise „nach Treu und Glauben“. Fachwendungen und Fachphrasen stellen in ihrer Gesamtheit die sogenannte fachsprachliche Phraseologie dar (vgl. KÜDES 2018³:22, Arntz et al. 2014⁷:35).

1.1.5.2. Benennungsbildung

Entstehen neue Gegenstände oder Sachverhalte und damit neue Begriffe, ist es notwendig, neue Benennungen zu bilden. Hierzu können gänzlich neue Benennungen geschöpft werden, sogenannte Neologismen, häufiger wird jedoch auf bereits bestehende Benennungen zurückgegriffen.

1.1.5.2.1. Terminologisierung

Bei der sogenannten Terminologisierung werden Wörter des Allgemeinwortschatzes als Benennung für fachsprachliche Begriffe übernommen, d. h. sie werden terminologisiert. Arntz et al. (2014⁷:118) nennen als Beispiel für das Benennungsbildungsverfahren der Terminologisierung das Wort „Wurzel“, welches einerseits als allgemeinsprachliches Wort verwendet wird, andererseits hat „Wurzel“ z. B. in der Zahnmedizin, der Mathematik oder der Sprachwissenschaft jeweils eine andere, ganz bestimmte fachsprachliche Bedeutung.

Erfolgt die Terminologisierung zwischen zwei Fachsprachen unterschiedlichen Fachgebiets – und nicht von der Gemeinsprache in eine Fachsprache – spricht man von einer Umterminologisierung (vgl. Drewer/Schmitz 2017:75).

1.1.5.2.2. Komposition

Das Benennungsbildungsverfahren der Komposition bzw. Wortzusammensetzung sieht die Zusammensetzung von mindestens zwei selbstständigen Wörtern vor. Bei der Komposition ergeben sich sowohl zusammengesetzte Einwortbenennungen (Komposita) als auch Mehrwortbenennungen. Zusammengesetzte Einwortbenennungen sind beispielsweise „Zahnrad“, „Fräsmaschine“ oder „Durchmesser“, Mehrwortbenennungen sind etwa „benutzerdefinierte Bildschirmpräsentation“ oder „getestete Einblendzeit“ (vgl. Arntz et al. 2014⁷:120, Drewer/Schmitz 2017:71).

Im Deutschen ist die Bildung von Komposita ein besonders gebräuchliches Benennungsbildungsverfahren, während in den romanischen Sprachen häufiger Mehrwortbenennungen gebildet werden. Der Umstand, dass Komposita in den romanischen Sprachen weniger häufig gebildet werden als im Deutschen, ist insbesondere bei Übersetzungen zu beachten. Das

Verhältnis zwischen den einzelnen Kompositumsteilen ist nicht immer eindeutig, was zu Mehrdeutigkeiten führen kann. Drewer/Schmitz (2017:71) nennen hierfür als Beispiel die Benennungen „Schweineschnitzel“ und „Kinderschnitzel“. Aus dem Beispiel geht hervor, dass aufgrund der formalen Art der Benennungsbildung nicht geschlossen werden kann, dass die beiden Benennungen auch inhaltlich dieselben Verbindungsmechanismen aufweisen, dass also ein Schnitzel aus Schweinefleisch und eines aus Kindern zubereitet wurde (vgl. Drewer/Schmitz 2017:71f.).

1.1.5.2.3. Derivation

Beim Benennungsbildungsverfahren der Derivation bzw. der Wortableitung wird eine Benennung gebildet, indem ein Stammwort mit einem oder mehreren Ableitungselement(en) verbunden wird. Als Ableitungselemente dienen hierbei Affixe, die entweder vorangestellt (Präfixe) oder angehängt (Suffixe) werden – wie zum Beispiel in „beanstanden“ oder „Bohrer“. Die Derivation ist, wie auch die Komposition, im Deutschen ein sehr gebräuchliches Verfahren zur Bildung von Benennung. Oft ist eine entstandene Benennung nicht ausschließlich einem Benennungsbildungsverfahren zuzuordnen. Es kommt auch vor, dass unterschiedliche Verfahren wie die Terminologisierung, die Komposition und die Derivation kombiniert werden. Beispiele hierfür sind etwa „Bohrerkopf“ oder „Bildschirmauflösung“ (vgl. Drewer/Schmitz 2017:74, KÜDES 2018³:24).

Derivationen mit dem Suffix „-ung“ können u. a. in Übersetzungen zu Missverständnissen führen, da die Endung „-ung“ zugleich einen (dynamischen) Vorgang und einen (statischen) Zustand implizieren kann. Drewer/Schmitz (2017:74) führen als Beispiel hierfür das Wort „Übersetzung“ an. Ohne Betrachtung des jeweiligen Kontexts ist schwer feststellbar, ob sich das Wort auf den Vorgang des Übersetzens an sich oder auf dessen Endergebnis, den Zieltext, bezieht.

1.1.5.2.4. Konversion

Die sogenannte Konversion bzw. Nullderivation beinhaltet den Übergang von Wörtern einer Wortklasse in eine andere Wortklasse, ohne dass zusätzliche Affixe angefügt werden. Der Übergang kann beispielsweise vom Verb zum Substantiv (z. B. das „Löschen“), vom Adjektiv zum Substantiv (z. B. das „Hoch“) oder vom Partizip zum Substantiv (z. B. der „Vorsitzende“) erfolgen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:122, Drewer/Schmitz 2017:75).

1.1.5.2.5. Kürzung

In den Fachsprachen ist die Kürzung von Benennungen häufig zu finden. Kurzformen erweisen sich besonders im Kontext von Zeichenbegrenzungen in Softwareoberflächen als nützlich. Die Bildung von Kurzformen birgt einerseits sprachökonomische Vorteile wie Effizienz und Informationsverdichtung, andererseits sind Kurzformen jedoch oft mehrdeutig und unpräzise, was zu Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen führen kann. Beispielsweise können Kurzformen häufig mehreren Fachgebieten und/oder mehreren Sprachen zugeordnet werden.

Die Kürzung durch Weglassen eines Teils der Langform kann entweder am Wortanfang, in der Wortmitte oder am Wortende erfolgen. Wird das Wortende der Langform ausgelassen, handelt es sich bei dem dadurch entstandenen Kurzwort um ein sogenanntes Kopfwort. Durch Auslassung des Wortanfangs entstehen sogenannte Endwörter. Wird jedoch die Wortmitte der Langform eines Wortes ausgelassen, handelt es sich um ein sogenanntes Klammerwort. Zu den wichtigsten Kurzformtypen der Kürzung von Benennungen zählen Abkürzungen, Initialwörter bzw. Akronyme sowie Silbenkurzwörter.

Abkürzungen sind nicht vollständig ausgeschriebene Benennungen wie „sin“ von „Sinus“ oder „Art“ von „Artikel“. Initialwörter bzw. Akronyme werden aus den Anfangsbuchstaben der einzelnen Benennungselemente gebildet, wobei hierbei einerseits sogenannte sprechbare Akronyme wie „Laser“ von „light amplification by stimulated emission of radiation“ und andererseits sogenannte Buchstabierkürzungen wie „LKW“ von „Lastkraftwagen“ gebildet werden können. Silbenkurzwörter werden wiederum gebildet, indem der jeweilige Wortanfang mit weiteren Silben der Langform einer Benennung kombiniert wird, sodass ein einprägsames und leicht aussprechbares Kurzwort entsteht. Beispiele für Silbenkurzwörter sind u. a. „Trafo“ für „Transformator“ und „Kripo“ für „Kriminalpolizei“ (vgl. Drewer/Schmitz 2017:78ff., KÜDES 2018³:39f., Arntz et al. 2014⁷:123f.).

Drewer/Schmitz (2017:79) stellen eine übersichtliche Darstellung der unterschiedlichen Kürzungsverfahren bzw. Kurzformtypen bereit:

Abkürzung	Kurzwort	Akronym
Abbrechkürzung	Kopfform	sprechbares Akronym
Initialkürzung	Endform	Buchstabierakronym
Klammerkürzung	Klammerform	
	Rumpfform	
	Silbenkurzwort	

Abb. 6: Kürzungsverfahren (vgl. Drewer/Schmitz 2017:79)

1.1.5.2.6. Entlehnung

Bei der Entlehnung wird ein fremdsprachliches Wort unverändert bzw. in geringem Maße angepasst als Benennung übernommen. Beispiele für eine direkte Übernahme aus dem Lateinischen wären etwa „exitus“ oder „corpus“, Beispiele für eine angepasste Übernahme wären „Analyse“ oder „Diagnose“. Streng genommen würde schon die Veränderung hinsichtlich der Groß- bzw. Kleinschreibung eines entlehnten Wortes eine angepasste Übernahme darstellen. In den meisten Fällen wird eine angepasste Übernahme allerdings als Veränderung hinsichtlich der Morpheme verstanden. Dementsprechend könnte das entlehnte Wort „Design“ – mit einem Großbuchstaben im Deutschen – einerseits als direkte und andererseits als angepasste Übernahme gewertet werden.

Die Entlehnung wird vor allem in der Naturwissenschaft und der Technik häufig angewandt. Besonders der Bereich der Digital- bzw. Computertechnik hat sich in den letzten Jahrzehnten rasant entwickelt. Diese Vielzahl an Neuerungen hat auch zu einer Vielzahl neuer bzw. entlehnter Benennungen geführt. Beispiele hierfür sind unter anderem „Software“ oder „Input“ (vgl. Arntz et al. 2014⁷:122f., Drewer/Schmitz 2017:77f.).

1.1.5.2.7. Lehnübersetzung

Im Falle von Mehrwortbenennungen oder Komposita, die nicht entlehnt werden können, kann sich eine Lehnübersetzung als sinnvoll erweisen. Bei einer Lehnübersetzung werden die einzelnen Benennungselemente Wort für Wort übersetzt. Die innere Struktur der Benennung wird hierbei nicht verändert. Ein Beispiel für eine Lehnübersetzung ist die „maschinengestützte Übersetzung“ aus der englischen Benennung „machine-aided translation“ (vgl. Arntz et al. 2014⁷:122f., Drewer/Schmitz 2017:78).

1.1.5.2.8. Neubildung

Wie bereits erwähnt, wird die Neubildung bzw. Urschöpfung seltener angewandt als die oben beschriebenen Benennungsbildungsverfahren. Ein Bereich, in dem die Neubildung von Benennungen jedoch gerne zum Einsatz kommt, ist jener der Produkt- und Unternehmensnamen (vgl. Drewer/Schmitz 2017:80).

1.1.5.3. Anforderungen an Benennungen

In den vorhergehenden Unterkapiteln der vorliegenden Arbeit wurden unterschiedliche Verfahren zur Benennungsbildung samt Beispielen dargelegt. Im folgenden Unterkapitel soll nun erläutert werden, welche Anforderungen grundsätzlich an Benennungen gestellt werden.

Die DIN 2330 (2013) formuliert folgende sieben Anforderungen an Benennungen im Deutschen:

- „1. Sprachliche Richtigkeit
2. Genauigkeit von Benennungen
3. Transparenz
4. Neutralität
5. Knappheit von Benennungen
6. Eignung zur Bildung von Ableitungen
7. Bevorzugung der deutschen Sprache“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:115)

Transparent ist eine Benennung, wenn sie anhand einer klaren und nachvollziehbaren Struktur gebildet wurde und die Benennung die Elemente des Begriffs widerspiegelt. Bestenfalls erfüllt eine Benennung sämtliche oben genannten Kriterien. Dies ist jedoch in der Praxis nicht immer möglich. Besonders die Anforderungen der Genauigkeit und der Knappheit können häufig nicht zur selben Zeit erfüllt werden, weshalb es fallweise notwendig sein kann, die Erfüllung mancher Forderungen im Vergleich zu anderen zu priorisieren (vgl. Arntz et al. 2014⁷:115f., 126).

1.1.6. Verhältnis zwischen Begriff und Benennung

In den vorhergehenden Unterkapiteln wurde im Einzelnen auf die grundlegenden Elemente der Terminologiewissenschaft – Gegenstand, Begriff und Benennung – eingegangen. Im Folgenden Kapitel werden nun die unterschiedlichen Beziehungen zwischen Begriff und Benennung thematisiert.

1.1.6.1. Eineindeutigkeit bzw. Univozität

Wie bereits erwähnt, repräsentieren Benennungen Begriffe auf sprachlicher Ebene. Die Beziehung zwischen Begriff und Benennung sollte stets eindeutig sein. Eine eindeutige Beziehung bzw. Eineindeutigkeit zwischen Begriff und Benennung liegt dann vor, wenn jeweils ein Begriff bzw. Inhalt einer Benennung bzw. einem Ausdruck zugeordnet werden kann. Dennoch kann dieser Begriff auch noch von anderen Benennungen repräsentiert werden. Gibt es für einen Begriff hingegen jeweils nur eine einzige Benennung und umgekehrt, liegt sogenannte Eineindeutigkeit bzw. Univozität vor.

In der Gemeinsprache bedeutet Mehrdeutigkeit jedoch nicht immer zwangsläufig einen Nachteil, da diese aufgrund der Flexibilität, die sie mit sich bringt, für die Funktionsfähigkeit von Sprache von großer Bedeutung ist. Würden nämlich sämtliche Benennungen nur jeweils einen einzigen, festgelegten Begriff repräsentieren, wären sie mit der Zeit nicht mehr brauchbar und müssten ersetzt werden. Da sich die Welt stetig und rasant verändert, werden auch stetig neue Benennungen benötigt, um die neuen Gegebenheiten auszudrücken bzw. zu benennen. Eventuelle Missverständnisse oder Verständnisprobleme aufgrund von Mehrdeutigkeit werden

in der Gemeinsprache meist mithilfe des Kontexts ausgeglichen, was jedoch wiederum eine Verlängerung der Gespräche bzw. Texte zur Folge hat.

Im Gegensatz zur Gemeinsprache sind Klarheit und Kürze – und daher eine ohne Kontext bestehende (ein)eindeutige Beziehung zwischen Begriff und Benennung – in den Fachsprachen hingegen unabdingbar. Es kann oft schwierig sein, Eineindeutigkeit zu erreichen. Dennoch sollte stets angestrebt werden, zumindest im Rahmen eines Fachgebiets oder eines Unternehmens Univozität herzustellen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:116f., KÜDES 2018³:36, Drewer/Schmitz 2017:15).

Es gibt jedoch gewisse Problematiken, die die Zuordnung von Begriff und Benennung erschweren oder unmöglich machen können. Auf die möglichen Probleme uneindeutiger Zuordnung wird in den folgenden beiden Unterkapiteln der vorliegenden Arbeit eingegangen.

1.1.6.2. Synonymie

Ein Problembereich bzw. sprachliches Phänomen, der/das die eindeutige Zuordnung von Inhalt und Ausdruck erschweren kann, ist die Synonymie. Man spricht von Synonymie, wenn inner-sprachlich „zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und somit beliebig austauschbar sind“ (zit. Arntz et al. 2014⁷:135).

Häufig wird die Benennung eines Oberbegriffs synonym zu einer Benennung seiner Unterbegriffe verwendet. In diesem Fall wird auch von Gebrauchssynonymie gesprochen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um echte Synonymie. Drewer/Schmitz (2017:16) nennen als Beispiel für Gebrauchssynonymie die Verwendung des Wortes „Schraubendreher“ anstelle des Wortes „Kreuzschlitzschraubendreher“.

Bei Benennungen, die zwar weitgehend denselben Begriff bezeichnen aber nur in ganz bestimmten Kontexten gegeneinander austauschbar sind, liegt Quasisynonymie vor. Arntz et al. (2014⁷:135) nennen als Beispiel für Quasisynonymie die Benennungen „Kraftfahrzeug“ und „Automobil“.

Synonyme treten vor allem in jenen Fachgebieten häufig auf, die stetiger bzw. tiefgreifender Entwicklung ausgesetzt sind. Entstehen neue Gegenstände oder Sachverhalte, werden zu Beginn oft verschiedene Benennungen von unterschiedlichen Unternehmen, Sprechergruppen, Sprachregionen etc. gebildet bzw. verwendet, bis der Sprachgebrauch im Bestfall schlussendlich vereinheitlicht wird. Ein Beispiel hierfür kann auch im Datenschutzrecht gefunden werden: Bis der Gesetzgeber sich für die Benennung „personenbezogene Daten“ entschied und

diese mittels einer Begriffsbestimmung definierte, wurden verschiedenste Benennungen synonym verwendet, etwa personenbezogene Informationen, Individualdaten, private Daten, Individualinformationen etc. Um einen ungestörten fachlichen Informationsaustausch zu ermöglichen, ist es ratsam, innerhalb von Unternehmen oder zumindest Unternehmensbereichen sowie innerhalb gewisser Fachtextsorten Benennungen festzulegen, die einheitlich verwendet werden sollen. Dies kann etwa durch die Festlegung von Vorzugsbenennungen im Rahmen von präskriptiver Terminologearbeit geschehen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:135-139, Schmitz 2011³:496, KÜDES 2018³:16f.).

1.1.6.3. Ambiguität

Ein weiteres sprachliches Phänomen, das die eindeutige Zuordnung von Benennung und Begriff erschweren kann und das im Zuge von Terminologearbeit „untersucht, klassifiziert und verwaltet“ (Schmitz 2011³:496) werden kann bzw. muss, ist die Ambiguität. Ambiguität bzw. Mehrdeutigkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Begriffe von derselben Benennung repräsentiert werden. Hierbei wird zwischen Homonymie und Polysemie differenziert.

Die DIN 2342 (2011:14) beschreibt Homonymie als „Beziehung zwischen identischen Bezeichnungen in derselben Sprache für unterschiedliche Begriffe“ (zit. nach Drewer/Schmitz 2017:17). Polysemie liegt vor, wenn eine Benennung mehrere Begriffe repräsentiert, „deren Zusammenhang noch erkennbar ist“ (Arntz et al. 2014⁷:139f.). Im Falle von Polysemie fand also eine Bedeutungsübertragung statt.

Ein Beispiel für Homonymie ist die Benennung „Ton“, die sowohl eine bestimmte Art von Erde als auch einen Klang zum Inhalt haben kann. Zwischen Erde und Klang ist jedenfalls keinerlei Bedeutungszusammenhang zu erkennen. Ein Beispiel für Polysemie ist die Benennung „Fuß“, die sich auf mehrere Begriffe beziehen kann, die durch Bedeutungsübertragung entstanden sind. So kann „Fuß“ sowohl ein Körperteil als auch den Sockel einer Säule, den Ständer von Möbeln etc. bezeichnen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:139f.).

Da die Unterscheidung zwischen Homonymie und Polysemie jedoch nicht immer eindeutig möglich ist und häufig vom subjektiven Empfinden der SprecherInnen abhängt, ist diese Unterteilung umstritten. Die Homonymie, die im Gegensatz zur Polysemie in den Fachsprachen selten zu finden ist, wird daher manchmal auch als „Sonderform der Polysemie“ (Arntz et al. 2014⁷:140) betrachtet.

1.2. Fachsprachen

In Punkt 1.1.1. dieser Arbeit wurde erläutert, dass die Norm 2342 (2011) *Begriffe der Terminologie* die Terminologielehre als „Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:3) definiert. In diesem Kapitel soll daher zum besseren Verständnis auf die Fachsprachen eingegangen werden, bevor im darauffolgenden Kapitel die Terminologiarbeit thematisiert wird.

Die DIN 2342 (2011) definiert Fachsprache als „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (zit. nach KÜDES 2018³:17). Diese Definition zeugt bereits von der Tatsache, dass es nicht nur eine Fachsprache gibt, sondern dass es – entsprechend den zahlreichen existierenden Fachgebieten – auch zahlreiche unterschiedliche Fachsprachen gibt (vgl. Arntz et al. 2014⁷:11).

1.2.1. Abgrenzung und Gliederung

Es hat sich jedoch gezeigt, dass sowohl die Abgrenzung von Fachsprachen untereinander als auch das Festmachen einer klaren Grenze zwischen Fachsprache und Gemeinsprache aufgrund der bestehenden wechselseitigen Beziehungen nicht ohne Weiteres möglich ist. Einerseits stellt die Gemeinsprache die Basis für alle Fachsprachen dar. Hierbei ist etwa auf die bereits in Punkt 1.1.5.2.1. dieser Arbeit erläuterte Terminologisierung zu verweisen, bei der einem gemeinsprachlichen Wort ein neuer Begriffsinhalt zugeteilt wird, wodurch ein neues Fachwort entsteht.

Andererseits haben Fachsprachen durchaus auch Einfluss auf die Gemeinsprache. Beispielsweise sind in der Gemeinsprache viele Redensarten zu finden, die auf Fachsprachen zurückgehen, wie etwa „Pläne schmieden“. Darüber hinaus haben Wissenschaft und Technik immer größere Auswirkungen auf das alltägliche Leben, etwa durch Computer, Handys, Massenmedien usw., wodurch auch die entsprechenden Fachsprachen in der Gemeinsprache immer geläufiger werden (vgl. Roelcke 2010³:29, KÜDES 2018³:26f.).

Es gibt etliche Modelle, die sich mit der Einteilung bzw. Abgrenzung von Fachsprachen untereinander sowie im Hinblick auf die Gemeinsprache beschäftigen und die jeweils unterschiedliche Kriterien heranziehen.

Die sogenannte horizontale Gliederung orientiert sich an der Einteilung der Fächer und Fachbereiche. Die horizontale Gliederung als simple Übernahme existierender Fächergliede-

rungen wird jedoch oft skeptisch betrachtet, da jedes Fachgebiet selbst bestimmten geschichtlichen und politischen Bedingungen ausgesetzt war und ist und daher die Gefahr einer zu starken Abhängigkeit der Fachsprachengliederung von ebendiesen Bedingungen besteht. Darüber hinaus besteht eine immer engere Vernetzung sowie Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachbereichen und es finden sich immer wieder neue Teildisziplinen, was eine klare Abgrenzung zwischen den Fachbereichen schwierig macht (vgl. Roelcke 2010³:29ff., KÜDES 2018³:25).

Bei der sogenannten vertikalen Gliederung erfolgt die Einteilung der Fachsprachen anhand der verschiedenen Kommunikationsbereiche bzw. der kommunikativen Ebenen der einzelnen Fächer. Je abstrakter, theoretischer oder allgemeiner die Kommunikation ist, desto höher wird ihre Fachlichkeit eingestuft. Je konkreter, praktischer oder besonderer die Kommunikationsebene ist, desto niedriger wird ihre Fachlichkeit wiederum eingestuft. Gliederungskriterien der vertikalen Gliederung sind daher beispielsweise der Fachlichkeitsgrad, die kommunizierenden Personen, die Umgebung, in der die jeweilige Fachsprache verwendet wird, oder Kommunikationsformen wie Schriftlichkeit und Mündlichkeit.

In der jüngeren Fachsprachenforschung steht jedoch meist weniger die vertikale Gliederung von Fachkommunikation im Fokus, sondern vielmehr der Transfer von Wissen zwischen Expertinnen bzw. Experten und Laiinnen bzw. Laien – etwa in der öffentlichen Verwaltung oder in der Kommunikation zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Patientinnen bzw. Patienten. Hierbei ist die Analyse von Prozessen und Strategien bei einem derartigen Wissenstransfer von besonderem Interesse für die Fachsprachenforschung (vgl. Roelcke 2010³:34-40, KÜDES 2018³:25).

1.2.2. Fachsprachliche Charakteristika

Lange Zeit stand der fachsprachliche Wortschatz, also die Fachwörter und Fachwendungen, als die Besonderheit von Fachsprachen im Fokus der Fachsprachenforschung. Mittlerweile ist man sich jedoch im Klaren darüber, dass die oft stark ausgeprägten grammatikalischen bzw. syntaktischen Besonderheiten von Fachsprachen ebenso nicht vernachlässigt werden sollten.

Im Folgenden sollen nun kurz einige der grundlegenden grammatikalischen Besonderheiten von Fachsprachen erläutert werden: Meist findet man in Fachtexten vergleichsweise längere Sätze als in der Gemeinsprache. Diese wiederum bestehen meist zum überwiegenden Teil aus Aussagesätzen. Der verwendete Modus ist vorwiegend der Indikativ, die häufigste Tempusform stellt das Präsens dar. Zudem können in Fachtexten für gewöhnlich vergleichsweise

viele Passivsätze gefunden werden. Pronomen werden in Fachtexten eher selten verwendet. Meistenteils findet man die dritte Person Singular als Personalform. Darüber hinaus sind Fachtexte vorwiegend durch die Verwendung des Nominalstils gekennzeichnet (vgl. Arntz et al. 2014⁷:28-34).

Auf der Textebene wiederum lassen sich folgende Charakteristika von Fachsprachen festhalten: Im Hinblick auf Fachtexte sind Kohäsion, also der formale Zusammenhang der sprachlichen Elemente des Texts, und Kohärenz, der funktionale Zusammenhang der sprachlichen Elemente, von besonderer Bedeutung – sowohl auf der makrostrukturellen als auch auf der mikrostrukturellen Ebene. Grundsätzlich ist die Tendenz zu Deutlichkeit und Explizitheit ein wichtiges Charakteristikum von Fachtexten. Im Hinblick auf die Makrostruktur von Fachtexten wird dies beispielsweise durch Unterteilung des Textes in Kapitel, Unterkapitel, Absätze etc. erreicht. Idealerweise wird hierbei ein Gleichgewicht zwischen Form und Funktion des Textes hergestellt.

Im Hinblick auf die Mikrostruktur wird häufig auf die sogenannte Thema/Rhema-Gliederung zurückgegriffen. Thema stellt hierbei in der Fachsprachenforschung etwas Bekanntes dar, während unter Rhema etwas Unbekanntes verstanden wird. Die Gliederung von Texten nach Thema/Rhema-Strukturen bedeutet konkret, dass ein Rhema – also eine neue Information – des vorhergehenden Satzes im nächsten Satz als Thema – also als Information, die aus dem vorhergehenden Satz bekannt ist – wieder aufgenommen wird und zugleich ein neues Rhema hinzugefügt wird, welches wiederum im Folgesatz als Thema aufgegriffen wird usw. Auch die Verwendung dieser Strukturen trägt unter anderem dazu bei, Fachtexte deutlich und explizit zu gestalten (vgl. Roelcke 2010³:93-103).

Darüber hinaus gibt es jedoch noch etliche weitere Verfahren zur mikrostrukturellen Textverknüpfung. Etwa können Kohärenz und Kohäsion mithilfe sogenannter Schlussverfahren erreicht werden. Hierbei wird beispielsweise aus zwei Prämissen ein Schluss gezogen. Jede Prämisse sollte dabei zwei Argumente enthalten, wobei die beiden Prämissen ein Argument gemein haben sollten. Roelcke (2010³:104) nennt zur Verdeutlichung dieses Schlussverfahrens folgendes Beispiel:

Die erste Prämisse lautet: „Alle Menschen sind produktiv.“ Die zweite Prämisse lautet: „Alle Linguisten sind Menschen.“ *Menschen* stellt hierbei das beiden Prämissen gemeinsame Argument dar. Der Schluss könnte in diesem Fall lauten: „Alle Linguisten sind produktiv.“

Weitere Verfahren zur mikrostrukturellen Textverknüpfung stellen die fachsprachliche Rekurrenz und Isotopie dar. Hierbei werden bedeutungsgleiche oder bedeutungsverwandte sprachliche Formen bzw. Einheiten innerhalb des Textes wiederholt verwendet. Die Herstellung von Rekurrenz und Isotopie kann auf verschiedenste Weise erfolgen. Einige Beispiele hierfür sind unter anderem die schlichte Wiederholung bestimmter Wörter oder Phrasen, der Gebrauch von (Teil-)Synonymen oder von Hyponymen und Hyperonymen, d. h. von Unter- und Oberbegriffen, sowie die Paraphrasierung (vgl. Roelcke 2010³:102-107).

1.2.3. Die juristische Fachsprache

Die juristische Fachsprache wird im Zuge einer horizontalen Gliederung – in „Fachsprachen der Urproduktion und des Handwerks“, „technische Fachsprachen und Fachsprachen angewandter Wissenschaften“, „wissenschaftliche Fachsprachen“ und „Institutionensprachen“ – üblicherweise den Institutionensprachen zugeordnet. Unter sogenannten Institutionensprachen werden Fachsprachen verstanden, „die innerhalb von so etwas wie (öffentlichen oder nichtöffentlichen) Organisationen, die eine festgelegte Struktur zeigen und einen bestimmten Zweck verfolgen, verwendet werden“ (Roelcke 2010³:32). Weitere Institutionensprachen sind beispielsweise die politische Fachsprache und die Verwaltungssprache (vgl. Roelcke 2010³:31ff.).

Im alltagsweltlichen Sinne wird die juristische Fachsprache, auch Rechtssprache genannt, häufig als Prototyp einer Fachsprache angesehen. Die Rechtssprache weist jedoch zusätzlich zu den typischen Charakteristika von Fachsprachen, von denen einige im vorhergehenden Unterkapitel erläutert wurden, durchaus noch andere Spezifika auf (vgl. Busse 1998:1382).

Grundsätzlich ist die juristische Fachsprache jedoch eng mit der Gemeinsprache verbunden: „Im sozialen Zusammenleben auftretende Sachverhalte werden unter Zuhilfenahme der (Gemein-)Sprache erfaßt und in Normen geregelt“. (Sandrini 1996:15) Daher ist die klare Abgrenzung zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache oft nicht möglich. Eine klare Abgrenzung ist jedoch meist dann möglich, wenn Sachverhalte beispielsweise im Zuge eines Gesetzes bzw. einer Norm festgehalten werden und die entsprechenden Benennungen und Begriffe somit einen spezifischen Inhalt erhalten (vgl. Sandrini 1996:15). Dies ist etwa der Fall bei der DSGVO.

Da das Recht im Grunde – vereinfacht ausgedrückt – das Zusammenleben aller regelt und die Rechtssprache damit in gewisser Weise in das Alltagsleben aller BürgerInnen reicht, ist größte Genauigkeit in diesem Kontext von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus werden

in diesem Zusammenhang auch immer mehr Forderungen in Bezug auf die Allgemeinverständlichkeit – für Laiinnen und Laien – von Rechtstexten laut, die jedoch nicht leicht mit den grundlegenden Merkmalen von Fachsprachen in Einklang zu bringen sind (vgl. Sander 2004:1f., Sandrini 1996:4 u. 11).

Im folgenden Unterkapitel soll nun auf die für die Rechtssprache spezifischen Charakteristika eingegangen werden.

1.2.3.1. Rechtssprachliche Charakteristika

Wie für Fachsprachen typisch, findet man in der Rechtssprache vorwiegend den Nominalstil, zusammengesetzte Substantive sowie Passivformen. Es wird meist abstrakt formuliert und größtmögliche Sachlichkeit und Eindeutigkeit angestrebt. In der Rechtssprache sind zuweilen auch viele sprachliche Bilder zu finden (vgl. Sander 2004:5).

Im Hinblick auf den Satzbau der in der Rechtssprache zumeist besonders langen Sätze kann festgehalten werden, dass das konjugierte Verb üblicherweise an der zweiten Stelle innerhalb des Hauptsatzes zu finden ist. Die restlichen Satzglieder folgen meist der folgenden Reihenfolge, die Sander (2004:6) „TeKaMoLa“ nennt: temporale, kausale, modale und lokale Angabe.

Die überwiegende Verwendung des Nominalstils geht Sander (2004:6f.) zufolge auf das Streben nach Kürze bzw. Prägnanz in Rechtstexten zurück. Durch das tendenzielle Weglassen der handelnden Person und die Substantivierung werden Prozesse und Aktivitäten objektiviert und abstrahiert. Am häufigsten werden hierbei Verben und Adjektive nominalisiert, wobei auch ganze Satzteile bzw. Nebensätze substantiviert werden können. Um die Informationsdichte von Sätzen zu erhöhen, werden den substantivierten Wörtern häufig Attribute vor- oder nachgestellt.

Sander (2004:7) nennt unter anderem folgende in der Rechtssprache gebräuchlichen Techniken der Nominalisierung:

- „Substantivierung von Infinitiven“
- „Ableitung von Verben mittels des Suffixes -ung“
- „Verwendung von Präpositionalgefügen anstelle von Gliedsätzen“ (Sander 2004:7)

Vorgänge, bei denen das Geschehen und nicht die handelnden Personen im Vordergrund stehen, Anweisungen, Regeln, Vorschriften usw. werden in der juristischen Fachsprache meist im Passiv formuliert. Der Einsatz von Passivformen anstelle von Aktivformen ist in der Rechts-

sprache jedoch oft auch ein bewusst gewähltes sprachliches Instrument, um beispielsweise Akteurinnen bzw. Akteure oder Verantwortlichkeiten zu verschleiern oder eine Opferrolle zu betonen (vgl. Sander 2004:7f.).

1.2.3.2. Italienische Rechtssprache

Cortelazzo (2014³:2ff.) geht auf die linguistischen Charakteristika der italienischen Rechtssprache ein: Ähnlich den Charakteristika der deutschen Fachsprachen enthält die italienische Rechtssprache überwiegend unpersönliche Formulierungen, die unter anderem durch die Verwendung der Man-Form (im Italienischen das sogenannte „si impersonale“, Cortelazzo 2014³:2), passiver Subjekte sowie der dritten Person Singular und Plural gekennzeichnet sind. Ebenso werden in italienischen Rechtstexten häufig Passivkonstruktionen, die von Modalverben begleitet werden, verwendet.

Wie im Deutschen finden sich auch in der italienischen Rechtssprache im Vergleich zur Gemeinsprache lange Sätze, die häufig durch den Nominalstil gekennzeichnet sind. In italienischen Gesetzestexten bestehen häufig ganze Absätze (im juristischen Sinn) aus einem Satz. Charakteristisch für die italienische Rechtssprache ist darüber hinaus auch die Position des Adjektivs. Dieses wird in italienischen Rechtstexten häufiger vor – und nicht hinter – das entsprechende Substantiv gestellt, als dies in der italienischen Gemeinsprache üblich ist. Ein weiteres Charakteristikum ist darüber hinaus, dass bestimmte und unbestimmte Artikel oft weggelassen werden (vgl. Cortelazzo 2014³:2ff.).

1.3. Terminologiearbeit

Nachdem in Kapitel 1.1. der vorliegenden Arbeit die Grundzüge bzw. Grundlagen der Terminologielehre erläutert wurden und in Kapitel 1.2. auf die Fachsprachen eingegangen wurde, wird in diesem Kapitel nun näher auf die Terminologiearbeit eingegangen. Wie schon in Punkt 1.1.1. dieser Arbeit erwähnt wurde, wird die Terminologiearbeit von der DIN 2342 (2011:14) als „Planung, Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie“ (zit. nach Drewer/Schmitz 2017:23) definiert. Drewer/Schmitz (2017:6) beschreiben die Terminologiearbeit auch als „konkrete Arbeit an und mit Fachwörtern und Fachwortbeständen“. Der Zweck von Terminologiearbeit ist das Sammeln, Überprüfen und Bereitstellen von Terminologien. Die Bereitstellung erfolgt schließlich anhand von Fachwörterbüchern, Fachwortlisten, Glossaren und Terminologiedatenbanken (vgl. Drewer/Schmitz 2017:24).

In den folgenden Unterkapiteln wird nun auf die verschiedenen Arbeitsformen bzw. Arten der Terminologearbeit, auf die Prinzipien der terminologischen Datenmodellierung, die der Terminologearbeit zugrunde liegen, auf die unterschiedlichen Arbeitsschritte beim Betreiben von Terminologearbeit sowie auf den Aufbau einzelner terminologischer Einträge eingegangen.

1.3.1. Unterscheidungen bzw. Arbeitsformen der Terminologearbeit

Im Folgenden werden die verschiedenen Unterteilungsmöglichkeiten bzw. Arbeitsformen der Terminologearbeit vorgestellt.

1.3.1.1. Einsprachige und mehrsprachige Terminologearbeit

Eine mögliche Unterscheidung von Terminologearbeit kann anhand der Anzahl der Sprachen, in der sie verfasst wird, erfolgen: Im Rahmen von Terminologearbeiten können sowohl eine einzige als auch mehrere Sprachen bearbeitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass bei der mehrsprachigen Terminologearbeit nicht nur zwei oder mehrere Sprachen sondern auch Kulturen aufeinandertreffen bzw. miteinander verglichen und bei Bedarf aufeinander abgestimmt werden müssen, ist diese in der Regel herausfordernder als die einsprachige Terminologearbeit.

Eine mögliche Herausforderung im Rahmen der mehrsprachigen Terminologearbeit stellen beispielsweise terminologische Lücken dar: Es kann vorkommen, dass in einer bestimmten Sprache zwar ein Begriff existiert, jedoch keine entsprechende Benennung, während in einer anderen Sprache bereits eine Benennung hierfür vorhanden ist. In einem solchen Fall wird die bestehende Benennungslücke meist durch die Bildung eines Benennungsvorschlags oder mittels Entlehnung oder Lehnübersetzung geschlossen. Es kann jedoch auch vorkommen, dass in einer bestimmten Sprache bzw. Kultur ein Begriff gänzlich unbekannt ist – und somit ebenso keine entsprechende Benennung existiert. Das Schließen derartiger Begriffslücken ist aufwändiger und komplexer als jenes von Benennungslücken, da die neuen Begriffe der betroffenen Kultur bzw. Sprachgemeinschaft erst erklärt werden müssten (vgl. Drewer/Schmitz 2017:26f.).

1.3.1.2. Deskriptive und präskriptive Terminologearbeit

Des Weiteren kann die Terminologearbeit danach unterschieden werden, ob sie deskriptiv oder präskriptiv ist. Mittels der deskriptiven Terminologearbeit, die zugleich ein Zwischenergebnis der präskriptiven Terminologearbeit darstellt, wird der terminologische Ist-Zustand von Fachwortschätzen festgehalten bzw. beschrieben. Hierbei sollte weder eine Bewertung noch eine Beschränkung des Sprachgebrauchs erfolgen. Besonders wichtig ist die deskriptive Terminologearbeit unter anderem für die Lexikografie, deren Arbeitsergebnisse unter anderem in Form

von Fachwort- und Definitionssammlungen, Sachwörterbüchern, ein-, zwei- sowie mehrsprachigen Fachwörterbüchern etc. zur Verfügung gestellt werden (vgl. Drewer/Schmitz 2017:24f., Arntz et al. 2014⁷:177-181).

Die präskriptive Terminologearbeit zielt hingegen auf die aktive Einflussnahme auf Fachwortschätze ab. Sie kommt besonders in Industrieunternehmen zum Einsatz. Ihr primärer Zweck ist, Synonymie zu vermeiden und auf diese Weise mithilfe terminologischer Konsistenz die Kommunikation innerhalb des Unternehmens zu verbessern und zu vereinheitlichen, wodurch auch eine Corporate Language etabliert werden kann. Dies trägt unter anderem zur Reduzierung der Übersetzungskosten eines jeweiligen Unternehmens sowie zur Vorbeugung gegen Sicherheitsrisiken, Funktionsstörungen und Missverständnisse bei. Des Weiteren können mithilfe einer einheitlichen Unternehmenskommunikation die Verständlichkeit und Freundlichkeit im Hinblick auf die Kommunikation mit Kunden verbessert werden.

Um synonyme Benennungen zu verhindern, werden im Rahmen der präskriptiven Terminologearbeit unter anderem Vorzugsbenennungen bestimmt und verbotene Benennungen festgelegt. Unter Umständen kann es auch erforderlich sein, je nach Textfunktion verschiedene Vorzugsbenennungen für unterschiedliche Rezipienten bzw. Rezipientinnen festzulegen. Da jedoch auch verbotene Benennungen bzw. Synonyme für die Arbeit und Recherche von Texterinnen bzw. Textern und Übersetzerinnen bzw. Übersetzern relevant sein können, sollten diese jedenfalls nicht gänzlich aus den Terminologiedatenbanken gelöscht werden. Vielmehr sollten verbotene Benennungen im Rahmen eines Terminologieverwaltungssystems als solche gekennzeichnet und eine Negativliste für eine automatisierte Kontrolle der Terminologieverwendung geführt werden (vgl. Drewer/Schmitz 2017:24f.).

Die präskriptive Terminologearbeit ist nicht gleichzusetzen mit der sogenannten Terminologienormung, welche den engeren der beiden Begriffe darstellt. Die Terminologienormung wird definiert als „Normung von Begriffen und ihren Benennungen sowie von Begriffssystemen durch autorisierte und dafür fachlich, sprachlich, methodisch qualifizierte Gremien mit dem Ziel, terminologische Festlegungen in Normen zu schaffen“ (DIN 2342 2011, zit. nach Arntz et al. 2014⁷:272). Terminologienormung kann daher als eine Form der präskriptiven Terminologearbeit angesehen werden, die ausschließlich die normende Terminologearbeit von Normungsgremien, nicht jedoch jene von Unternehmen umfasst. Ihr Zweck ist keinesfalls die Einschränkung der Sprachbenutzer, sondern die Sicherstellung von eindeutiger Verständigung zwischen Fachleuten.

Zu den oben erwähnten Normungsgremien zählen beispielsweise nationale und internationale Normungsorganisationen wie das Institut *Austrian Standards* (ASI) oder das *Deutsche Institut für Normung* (DIN) sowie wissenschaftliche und technische Fachorganisationen wie der *Internationale Eisenbahnverband* (UIC). Wie die präskriptive Terminologearbeit, erfordert naturgemäß auch die Terminologienormung eine vorhergehende deskriptive Terminologearbeit (vgl. Arntz et al. 2014⁷:218 u. 269, KÜDES 2018³:16, RaDT 2015³:8).

1.3.1.3. Punktueller, textbezogener und systematischer Terminologearbeit

Zusätzlich zu den in den beiden vorhergehenden Unterkapiteln besprochenen Unterscheidungsmöglichkeiten bzw. Arbeitsformen kann die Terminologearbeit darüber hinaus punktuell, textbezogen oder systematisch erfolgen.

Mittels der punktuellen Terminologearbeit, die zuweilen auch als Ad-hoc-Terminologearbeit bezeichnet wird, werden akute terminologische Probleme gelöst. Dies kann unter anderem erforderlich sein, wenn es aufgrund Zeitmangels nicht möglich ist, ein gesamtes Fach-, Sach- oder Teilgebiet erschöpfend zu untersuchen oder sich dies für die Lösung eines aktuellen Problems als nicht notwendig erweist. Gegenstand der punktuellen Untersuchung sind daher meist einzelne „Benennungen, Neologismen, Fachwendungen oder offizielle Bezeichnungen, die in Datenbanken und Wörterbüchern (noch) nicht enthalten sind, oder [...] ungesicherte Äquivalente von Benennungen“ (KÜDES 2018³:66).

Der Vorteil der Zeitersparnis birgt jedoch auch Nachteile: Punktueller Untersuchungen sind infolge des Zeitdrucks fehleranfälliger als andere. Weiters ist der Aufwand für die Erarbeitung einer Benennung im Rahmen einer Ad-hoc-Untersuchung häufig unverhältnismäßig groß. Darüber hinaus können naturgemäß mittels einer punktuellen Terminologearbeit keine flächendeckenden, tieferen und inhaltlichen Kenntnisse des betroffenen Fachgebiets erworben oder ein erschöpfendes Begriffssystem erarbeitet werden. Punktueller Terminologearbeiten können jedoch von großem Nutzen für darauffolgende systematische Terminologearbeiten sein, auf die im vorliegenden Unterkapitel noch eingegangen wird (vgl. Drewer/Schmitz 2017:26, KÜDES 2018³:66ff.).

Bei der textbezogenen Terminologearbeit wird anhand eines umfangreichen Fachtexts die grundlegende Terminologie eines Sachgebiets untersucht und erarbeitet. Damit im Rahmen einer textbezogenen Untersuchung jedoch ein zuverlässiges und umfassendes Endergebnis erzielt werden kann, ist es erforderlich, dass der zugrundeliegende Fachtext lediglich ein Fachgebiet, Sachgebiet oder Thema behandelt.

Im Rahmen der systematischen Terminologearbeit wird hingegen ein präzise eingeschränktes und in sich geschlossenes (Teil-)Gebiet umfassend terminologisch untersucht. Mittels der systematischen Terminologearbeit können in der Regel – im Vergleich zu den bereits genannten Arbeitsformen der Terminologearbeit – die zuverlässigsten Resultate erzielt werden. Sie ermöglicht es daher auch, umfassende Begriffspläne und Begriffssysteme aufzubauen und somit die Begriffsbeziehungen innerhalb des untersuchten Gebiets sichtbar zu machen (vgl. KÜDES 2018³:68f.).

Die systematische Terminologearbeit wird zuweilen auch fachgebietsbezogene Terminologearbeit genannt. KÜDES (2018³:69) zufolge stellt jedoch „sachgebietsbezogene Terminologearbeit“ eine treffendere Benennung dar, da es realitätsnäher sei, dass nicht gesamte Fachgebiete – beispielsweise das Recht oder die Medizin – sondern vielmehr einzelne, spezifischere Sachgebiete – wie etwa das Strafrecht – mittels systematischer Terminologearbeit untersucht werden.

Nachdem im vorliegenden Kapitel dieser Arbeit die grundlegenden Unterscheidungen bzw. Arbeitsformen der Terminologearbeit erläutert wurden, soll im Folgenden auf die sogenannte informatikgestützte – oder auch computergestützte – Terminologearbeit eingegangen werden. Im Zuge dessen werden auch die Prinzipien thematisiert, die bei der Erfassung und Bearbeitung terminologischer Daten zu beachten sind, und es wird erläutert, inwiefern die informatikgestützte Terminologearbeit bei der Sicherstellung der Einhaltung dieser Grundprinzipien hilfreich sein kann.

1.3.2. Informatikgestützte Terminologearbeit

Die stetige und rasche Entwicklung der Technologie ist auch an der Terminologearbeit nicht spurlos vorübergegangen. Terminologische Daten werden längst nicht mehr ausschließlich in Papierform – anhand von Glossaren, Listen, Wörterbüchern usw. – sondern bei Bedarf auch computergestützt gesammelt, bearbeitet, analysiert, dargestellt, verwaltet, verbreitet etc. Unterschiedliche Informatikwerkzeuge erweisen sich in verschiedenen Phasen bzw. Arbeitsschritten der Terminologearbeit, die in Punkt 1.3.3. der vorliegenden Arbeit noch genauer behandelt werden, als äußerst nützliche Hilfsmittel, wobei die Ergebnisse automatisierter Programme oder anderer Informatikwerkzeuge niemals ungeprüft übernommen werden sollten, da diese allein keine fehlerfreien Resultate garantieren können (vgl. KÜDES 2018³:111, Arntz et al. 2014⁷:229).

1.3.2.1. Recherche, Termextraktion und Datenverarbeitung

Beispielsweise kann das Internet terminologische Recherchen entscheidend erleichtern, indem es Suchwerkzeuge, Datensammlungen, Textkorpora u. Ä. bereithält. Darüber hinaus bedeutet die Extraktion der zu untersuchenden Fachtermini mithilfe von Programmen zur automatischen bzw. maschinellen Termextraktion eine enorme Aufwands- und Zeitersparnis.

Bei der Darstellung von Begriffsbeziehungen können wiederum Mapping-Programme behilflich sein, die es möglich machen, Sachgebetsbäume, Mind-Maps, Content-Maps u. Ä. zu erstellen. Des Weiteren helfen sogenannte Konkordanzprogramme bei der Sammlung von Kollokationen und Kontexten, aus denen sich wiederum Hinweise zum Sprachgebrauch und zur Definition eines untersuchten Terminus ergeben können (vgl. KÜDES 2018³:105-109).

1.3.2.2. Datenverwaltung

Die Verwaltung der gesammelten terminologischen Daten kann schließlich mithilfe sogenannter Terminologieverwaltungssysteme erfolgen. Terminologieverwaltungssysteme sind „Software-Lösungen, [...] die speziell für die Verwaltung terminologischer Datenbestände und für die Nutzung innerhalb der technischen Redaktion, bei der Übersetzung von Fachtexten und für die Terminologearbeit konzipiert sind“ (Arntz et al. 2014⁷:229). In die datenbankähnlich aufgebauten Terminologieverwaltungssysteme können unterschiedliche Tools und Anwendungen eingebettet sein. Dazu gehören unter anderem Übersetzungsumgebungen, Werkzeuge zur Termextraktion, Konkordanzprogramme und Translation-Memory-Systeme (vgl. KÜDES 2018³:109).

Es gibt verschiedenste Typen von Terminologieverwaltungssystemen bzw. Möglichkeiten, diese einzuteilen: Zunächst können Terminologieverwaltungssysteme nach der möglichen Anzahl der Sprachen, die mit ihrer Hilfe verwaltet werden können, eingeteilt werden. Es gibt sowohl ein-, zwei- als auch mehrsprachige Terminologieverwaltungssysteme.

Des Weiteren können Terminologieverwaltungssysteme nach der Art ihrer Eintragsstruktur unterschieden werden. Manche Terminologieverwaltungssysteme verfügen über von den Benutzerinnen bzw. Benutzern frei formulierbare Datenkategorien, wodurch das System jeweils an die gegebenen Anforderungen angepasst werden kann. Systeme mit vorgegebener Eintragsstruktur hingegen erlauben lediglich die Nutzung festgelegter, vordefinierter Datenkategorien. Als Datenkategorie wird hierbei die „Klasse terminologischer Datenelemente gleichen Typs“ bezeichnet (Arntz et al. 2014⁷:234). Datenelemente hingegen werden definiert als

„die kleinste identifizierbare terminologische Informationseinheit, die eine eigenständige Bedeutung hat“ (Arntz et al. 2014⁷:233). Demnach stellen Datenkategorien Eintragsfelder und Datenelemente deren jeweiligen Inhalt dar. Beispielsweise stellt *Regenbogenhaut* ein Datenelement und *Benennung* die in diesem Fall entsprechende Datenkategorie dar.

Darüber hinaus können Terminologieverwaltungssysteme nach dem Grad ihrer Eigenständigkeit eingeteilt werden. Einerseits gibt es autonom laufende Softwareprodukte, andererseits gibt es Systeme, die lediglich eine von mehreren Komponenten darstellen, die in eine Anwendung, beispielsweise ein Übersetzungstool, integriert wurden. Eine weitere Möglichkeit ist, Terminologieverwaltungssysteme nach der jeweiligen Softwaretechnologie, auf der sie basieren, einzuteilen. Hierbei sind unter anderem sogenannte Stand-alone-, Client-Server- oder web-basierte Modelle zu finden. Stand-alone-Terminologieverwaltungssysteme sehen vor, dass eine – eigenständige – Software auf einem Arbeitsplatzrechner installiert wird, die auch laufen kann, ohne mit einem Netzwerk verbunden zu sein. Client-Server-Lösungen hingegen sehen vor, dass lediglich ein Client, also ein Teil einer Software, auf dem Arbeitsplatzrechner installiert wird. In diesem Fall nutzt der Client, der sich auf dem eigenen Rechner befindet, interaktiv Datenbankprogramme und Terminologiedaten, die sich auf einem externen Server befinden.

Bei sogenannten web-basierten Terminologieverwaltungssystemen wird über das Internet auf die jeweiligen Daten zugegriffen. Web-basierte Lösungen bringen unter anderem den Vorteil mit sich, dass keine spezielle Software installiert werden muss und dass die Nutzung unabhängig vom eigenen Betriebssystem erfolgen kann. Darüber hinaus kann der Datenbankzugriff von einer Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern durchgeführt werden. Für Unternehmen, die häufig mit sensiblen Daten zu tun haben, birgt ein webbasiertes Terminologieverwaltungssystem im Hinblick auf die Datensicherheit jedoch auch gewisse Risiken.

Schlussendlich können Terminologieverwaltungssysteme noch nach dem Geschäftsmodell, das ihnen zugrunde liegt, unterschieden werden. Meist werden heutzutage kommerzielle Geschäftsmodelle genutzt, wonach Terminologieverwaltungssysteme verkauft oder vermietet werden. Kostenlose Lösungen sind nur selten zu finden. Manche Unternehmen entscheiden sich hingegen dazu, eigene Lösungen zur unternehmensinternen Terminologieverwaltung zu entwickeln. Dadurch entstehen zwar maßgeschneiderte und individuelle Systeme, jedoch ist deren Entwicklung und Instandhaltung mit großem Aufwand verbunden (vgl. Arntz et al. 2014⁷:229-234).

1.3.2.3. Prinzipien der terminologischen Datenmodellierung

Im vorliegenden Kapitel werden jene Grundprinzipien thematisiert, die bei der Erfassung und Bearbeitung terminologischer Daten zu beachten sind.

1.3.2.3.1. Typgerechtigkeit von Datenelementen

Das Prinzip der Typgerechtigkeit besagt, dass Datenkategorien lediglich mit jenen Datenelementen zu befüllen sind, „die der Definition der jeweiligen Datenkategorie entsprechen“ (Schmitz 2011³:504). Manche Terminologieverwaltungssysteme tragen zur Einhaltung dieses Prinzips mittels vorgegebener Wertelisten bei. Dies bedeutet, dass bestimmte Datenkategorien nicht frei befüllbar sind, sondern dass aus vordefinierten Angaben einer Liste ausgewählt werden kann (vgl. Schmitz 2011³:504).

Kann der Inhalt einer Datenkategorie nicht frei formuliert werden, sondern lediglich aus einer fixen Werteliste ausgewählt werden, spricht man von sogenannten geschlossenen Datenkategorien. Offene Datenkategorien hingegen erlauben die freie Formulierung des Inhalts vonseiten der/des jeweiligen Benutzerin/Benutzers des Terminologieverwaltungssystems. Darüber hinaus gibt es sogenannte einfache Datenkategorien. Diese sehen lediglich die Werte *ja* oder *nein* vor (vgl. Arntz et al. 2014⁷:234f.).

1.3.2.3.2. Elementarität von Datenkategorien

Das Grundprinzip der Elementarität besagt, dass jede Datenkategorie nur jeweils ein Datenelement enthalten soll. Hierbei sollten die Datenelemente darüber hinaus mit der jeweiligen Datenkategorie übereinstimmen.

Das heißt konkret, dass zum Beispiel nur eine einzige Definition in die Datenkategorie *Definition* eingetragen werden soll. Ist die Eintragung mehrerer Definitionen gewünscht, so ist für jede weitere Definition entsprechend eine zusätzliche Datenkategorie *Definition* anzulegen. Des Weiteren bedeutet das Prinzip der Elementarität beispielsweise, dass ein Kontextbeispiel nicht gemeinsam mit seiner Definition in ein und dasselbe Datenfeld eingetragen werden darf. Der Elementaritätsforderung kann in der Praxis jedoch nicht immer entsprochen werden, da manche einfacher strukturierten Terminologieverwaltungssysteme mit vorgegebenen Datenkategorien das Hinzufügen weiterer Kategorien oder deren Umbenennung nicht erlauben (vgl. Schmitz 2011³:504f.).

1.3.2.3.3. Granularität von Datenkategorien

Das Prinzip der Granularität von Datenkategorien besagt, dass die Definition von Datenkategorien „so eng wie möglich“ gewählt werden soll (Schmitz 2011³:505). Als ungenau bzw. zu

weit gefasst wird beispielsweise *Grammatik* als Datenkategorie angesehen. Stattdessen wäre eine Aufteilung in *Genus*, *Numerus* und *Wortklasse* geeignet. Verstöße gegen das Prinzip der Granularität haben unter anderem einen erhöhten Analyse- bzw. Arbeitsaufwand zur Folge.

Soll etwa eine systematische Suche nach allen Substantiven einer Datenbank durchgeführt werden, müssten im obigen Fall unnötigerweise auch alle anderen Inhalte der Datenkategorie *Grammatik* analysiert werden. Darüber hinaus kann es beim Datenaustausch mit anderen Datenbanken zu Fehlern kommen, wenn deren Datenkategorien anders bzw. enger definiert wurden als jene der eigenen Datenbank (vgl. Schmitz 2011³:505).

1.3.2.3.4. Begriffsorientierung

Das Prinzip der Begriffsorientierung bedeutet, dass jeweils lediglich ein Begriff pro terminologischem Eintrag behandelt werden soll. Alle terminologischen Informationen zu einem Begriff müssen daher in ein und denselben Eintrag aufgenommen werden. Verschiedene Begriffe mit identischer Benennung, beispielsweise *Maus* aus dem Fachgebiet der Biologie und *Maus* aus der EDV, müssen demnach – bestenfalls unter Angabe des Fachgebiets – in getrennten terminologischen Einträgen angeführt werden. Synonyme hingegen werden grundsätzlich im bestehenden terminologischen Eintrag eines jeweiligen Begriffs angegeben (vgl. Mayer 2009:13f., Schmitz 2011³:505f.).

1.3.2.3.5. Benennungsautonomie

Gemäß der Benennungsautonomie werden „alle Typen von Benennungen [...] als eigenständige Teileinheiten des terminologischen Eintrags betrachtet“ (Schmitz 2011³:506). Zu den Typen von Benennungen zählen unter anderem Vorzugsbenennungen, Synonyme und Kurzformen. Benennungen können daher umfangreich und mithilfe eigener, benennungsbezogener und abhängiger Datenkategorien erfasst werden. Derartige Datenkategorien sind beispielsweise die Benennungsquelle oder Angaben zur Grammatik wie *Genus*, *Numerus* etc. (vgl. Mayer 2009:14, Schmitz 2011³:506f.).

1.3.3. Arbeitsschritte

Im vorhergehenden Kapitel wurden die Grundprinzipien erläutert, die bei der Erfassung und Bearbeitung terminologischer Daten zu beachten sind. Im Folgenden werden nun die einzelnen Phasen bzw. Arbeitsschritte beschrieben, aus denen sich die Terminologiearbeit zusammensetzt, wobei sich diese Ausführungen auf umfangreichere Terminologievorhaben beziehen.

Es ist zu erwähnen, dass der Umfang der einzelnen Phasen bzw. Schritte nach Art, Zielsetzung, Ressourcen etc. der jeweiligen Terminologiearbeit variieren kann. Beispielsweise

kann es vorkommen, dass bei einer punktuellen Terminologiarbeit einige Schritte wegfallen (müssen), oder dass diese weniger umfangreich ausgestaltet sind, als etwa bei einer systematischen Terminologiarbeit. Es gibt daher keine allgemeingültige Formel, die unangepasst auf jede Terminologiarbeit angewandt werden kann. Vielmehr muss die Planung von Terminologievorhaben individuell an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden (vgl. Mayer 2009:16, Schmitz 2011³:499).

Im Folgenden soll nun ein Grundgerüst der Arbeitsschritte der Terminologiarbeit dargestellt werden, das sich an den diesbezüglichen Ausführungen des Rates für Deutschsprachige Terminologie (2013:7f.) orientiert. Dieser gliedert die Terminologiarbeit in sechs Schritte:

- 1) Der erste Schritt besteht in der Planung des Terminologievorhabens: In diesem Schritt sollen Überlegungen zu den Zielen der Arbeit, den verfügbaren Ressourcen, zum Ablauf, dem zeitlichen Rahmen, zu den Kosten und den geplanten Meilensteinen des Terminologieprojektes angestellt werden.
- 2) Der zweite Schritt umfasst im Großen und Ganzen die Sammlung von Daten bzw. Quellen, die Recherche und die anschließende Auswertung der Daten: Hierbei werden zunächst bereits existierende terminologische Datensammlungen ausfindig gemacht und ausgewertet. Daran anschließend erfolgen bibliografische Recherchen und es werden Quellen zusammengetragen.

Die zweite Phase beinhaltet darüber hinaus auch die Einarbeitung in das jeweilige Fachgebiet, das daraufhin außerdem abgegrenzt werden muss. Im Anschluss daran werden die gesammelten Quellen bewertet und die potenziellen Fachtermini, die terminologisch untersucht werden sollen, notiert. In dieser Phase werden die Begriffe darüber hinaus strukturiert, es wird das Begriffssystem ausgearbeitet und die Begriffe und Benennungen werden einander zugeordnet.

- 3) Im dritten Schritt erfolgt schließlich die Erstellung der terminologischen Einträge: Die Begriffe werden erfasst und es werden Definitionen aufgenommen, Anmerkungen hinzugefügt, Kontextbeispiele eingefügt etc.
- 4) Der vierte Schritt umfasst die anschließende Qualitätskontrolle bzw. Überprüfung: Hierbei wird – bestenfalls unter Anwendung des Vier-Augen- und des Muttersprachenprinzips – validiert, ob die formalen Richtlinien eingehalten wurden, ob sprachlich korrekt gearbeitet wurde, und ob die inhaltlichen Aspekte der Terminologiarbeit korrekt sind.

- 5) Der fünfte Schritt umfasst das Bereitstellen und die Pflege des Ergebnisses der Terminologiearbeit: Sobald die im vorhergehenden Schritt beschriebene Validierung erfolgt ist, kann das Ergebnis in Form einer Terminologiedatenbank, einer Publikation etc. den Benutzerinnen und Benutzern verfügbar gemacht werden. Das Terminologieprojekt ist jedoch an diesem Punkt noch nicht abgeschlossen.

Zur Terminologiearbeit zählt auch die stetige Pflege der Datenbestände. Diese sollten – als Teil der Qualitätssicherung – in regelmäßigen Abständen aktualisiert und erweitert werden. Dazu zählt beispielsweise auch die Überarbeitung von veralteten Benennungen und von Begriffen, die sich nach einer gewissen Zeit als nicht mehr gebräuchlich herausstellen.

- 6) Der sechste und letzte Schritt umfasst die Überprüfung der Terminologieverwendung: Das Ziel sollte sein, dass – ausschließlich – die im Zuge des Terminologiearbeit festgelegten Vorzugsbenennungen konsequent verwendet werden, und dass etwaige festgelegte Schreibweisen befolgt werden. Hierzu sollten Kontrollprozesse implementiert werden, mit denen die Terminologieverwendung entsprechend überprüft werden kann. Darüber hinaus kann aber auch menschliches Lektorat zum Einsatz kommen (vgl. RaDT 2013:7f.).

Es ist zu erwähnen, dass sich auch einige andere Forscherinnen und Forscher, wie etwa Felber/Budin (1989) oder Mayer (2009), mit den Arbeitsschritten der Terminologiearbeit befassen haben bzw. befassen. Die entsprechenden Ausführungen weichen, was den grundlegenden Arbeitsverlauf betrifft, im Großen und Ganzen nicht eklatant voneinander ab. Jedoch gibt es beispielsweise Unterschiede im Umfang und der Detailliertheit der Ausführungen oder in der Art der Einteilung der Phasen bzw. Schritte.

Mayer (2009) unterteilt den Prozess der Terminologiearbeit beispielsweise in drei Phasen, die jeweils in mehrere Schritte aufgeteilt sind. Laut Mayer (2009:16f.) besteht die erste Phase in der Vorbereitung. Diese umfasst im Wesentlichen Überlegungen zur Zielsetzung, Zielgruppe sowie Verwendungsform der Terminologiearbeit. Darüber hinaus fallen die Abgrenzung und gegebenenfalls Aufteilung des Fachgebiets in kleinere Einheiten, die Beschaffung des Dokumentationsmaterials sowie dessen Analyse in diese Phase.

Die zweite Phase beinhaltet die terminologische Analyse. Diese Phase, die Mayer (2009:17) als „Kernprozess der Terminologiearbeit“ bezeichnet, besteht wiederum in der Bestimmung der Begriffe, der Erarbeitung der Begriffsbeziehungen, der Zuordnung der Begriffe

zu ihren Benennungen und schließlich der Abklärung von Synonymen. Mayer (2009:17f.) führt hierbei aus, dass diese Phase bei zwei- und mehrsprachigen Terminologiarbeiten für alle Sprachen separat zu durchlaufen ist. Im Falle einer zweisprachigen Terminologiarbeit bedeutet dies daher konkret, dass zunächst die terminologische Untersuchung einer Sprache abgeschlossen werden muss, bevor mit der Untersuchung der zweiten Sprache begonnen werden kann. Im Anschluss daran erfolgt dann eine vergleichende Analyse der beiden Sprachen.

Die dritte Phase besteht laut Mayer (2009:18) schließlich in der Bereitstellung des Ergebnisses der Terminologiarbeit für die BenutzerInnen. Auch in dieser Phase gibt es je nach Art der durchgeführten Terminologiarbeit große Unterschiede, was den Aufwand bzw. Umfang betrifft. Das Ergebnis einer punktuellen, einsprachigen terminologischen Untersuchung kann beispielsweise schon in einer einzigen recherchierten Benennung bestehen, während systematische Terminologiarbeiten unter anderem komplexe Terminologiedatenbanken zum Ergebnis haben können (vgl. Mayer 2009:16ff.).

Es ist daher zu erkennen, dass die Schilderungen von Mayer (2009) und jene des RaDT (2013) sich durchaus nicht widersprechen. Es gibt jedoch Unterschiede in der Einteilung – Mayer (2009) teilt in drei Phasen auf, während der RaDT (2013) sechs Schritte nennt – sowie kleinere inhaltliche Unterschiede. Mayer (2009) formuliert die einzelnen Prozesse kürzer bzw. prägnanter, während der RaDT (2013) etwas detaillierter auf die einzelnen Schritte eingeht. Mayer (2009) erwähnt hingegen auch die Besonderheiten im Arbeitsablauf bei mehrsprachigen Terminologiarbeiten und er weist außerdem auf die notwendige individuelle Anpassung der Arbeitsprozesse an die jeweiligen Gegebenheiten hin.

Felber/Budin (1989:206) führen die bei der mehrsprachigen Terminologiarbeit zusätzlich anfallenden Arbeitsschritte wie folgt aus: „Vergleich und/oder Angleichung von Begriffen bzw. Beständen, von Begriffs- oder Bestandsbeschreibungen, von Begriffs- bzw. Bestandssystemen in verschiedenen Sprachen.“ Anschließend erfolgt in der Regel auch „die Ermittlung des Entsprechungsgrades von Begriffen bzw. Beständen sowie die Ermittlung von äquivalenten Begriffszeichen in verschiedenen Sprachen“ (Felber/Budin 1989:206).

1.3.4. Aufbau eines terminologischen Eintrags

Im vorhergehenden Kapitel wurden die Arbeitsschritte und -phasen der Terminologiarbeit thematisiert. In diesem Kapitel soll nun auf den möglichen Aufbau terminologischer Einträge eingegangen werden.

Terminologische Einträge beinhalten jeweils terminologische Daten zu einem Begriff und zu dessen Benennung bzw. Benennungen. Darüber hinaus umfassen terminologische Einträge oft auch Verwaltungsdaten. Dazu gehören unter anderem die Identifikationsnummer, die Angabe der jeweiligen Sprache, das Erstellungsdatum, das Überarbeitungsdatum, Informationen zur Bearbeitungsstelle und zur Autorin bzw. zum Autor etc. (vgl. KÜDES 2018³:36, 58ff.).

Wie bereits in Punkt 1.3.2.3.2. dieser Arbeit erwähnt wurde, ist es essentiell, dass lediglich ein Begriff pro terminologischem Eintrag behandelt wird. Ebenfalls wurde in Punkt 1.3.2.3.1. erläutert, dass die terminologischen Daten im terminologischen Eintrag in unterschiedlichen, den jeweiligen Daten entsprechenden Datenkategorien bzw. Eintragsfeldern festgehalten werden. Bei der Entscheidung, welche Datenkategorien die terminologischen Einträge umfassen sollen, ist es sinnvoll, vor allem die Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe der Terminologearbeit zu berücksichtigen – so können etwa ÜbersetzerInnen andere Bedürfnisse haben als technische Redakteure und Redakteurinnen. Für bestimmte Zielgruppen und Zwecke kann ein terminologischer Eintrag bereits durchaus ausreichend sein, der eine Benennung, deren Äquivalent in einer oder mehreren Sprachen, die entsprechenden Quellenangaben sowie eine Sach- bzw. Fachgebietsangabe umfasst.

In der Regel nehmen der Informationswert und die Vielseitigkeit der Einsetzbarkeit einer Terminologiedatenbank mit wachsender Menge der von den Einträgen umfassten Daten zu. Je mehr Datenkategorien ein Eintrag allerdings umfasst, umso unübersichtlicher wird dieser und umso größer ist auch die Gefahr, dass BenutzerInnen relevante oder wichtige Daten übersehen. Darüber hinaus nimmt mit steigender Datenmenge auch der Aufwand bei der Datenbestandspflege zu und die Dauer von Datenabfragen kann sich verlängern. Folglich ist eine gewissenhafte Erwägung der benötigten Datenkategorien im Vorhinein essentiell (vgl. KÜDES 2018³:36f.).

Grundsätzlich müssen nicht immer zwingend alle für eine Terminologearbeit ausgewählten Datenkategorien jedes Eintrags befüllt werden. Wichtig ist allerdings, dass Datenkategorien nicht zweckentfremdet werden und etwa mit der Datenkategorie nicht entsprechenden Daten befüllt werden. Bei der Planung der Terminologearbeit bzw. der Eintragsstruktur sollte daher auch bedacht werden, dass Daten, die im Vorhinein bei der Auswahl der Datenkategorien nicht berücksichtigt wurden, im Nachhinein nicht in den terminologischen Eintrag aufgenommen werden können (vgl. Arntz et al. 2014⁷:241).

Es gibt zahlreiche mögliche Datenkategorien. Arntz et al. (2014⁷:235-238) teilen diese in drei Kategorien auf: Datenkategorien auf Eintragungsebene/Begriffsebene, Datenkategorien auf Sprachebene und Datenkategorien auf Benennungsebene.

Zu den Datenkategorien auf Eintragungsebene bzw. Begriffsebene zählen folgende Kategorien: Eintrags-/Begriffsnummer, Notation (d. h. die Position im jeweiligen Begriffssystem), Begriffsbeziehung (eventueller Verweis auf verwandte Begriffe), Anlegedatum, Änderungsdatum, Eintrags- bzw. Bearbeitungsstatus (beispielsweise gesperrt oder freigegeben), Fachgebiet, Verwendung, Abbildung, Anmerkung (Anmerkungen zu Begriff) sowie Abbildungsquelle (vgl. Arntz et al. 2014⁷:236f.).

Datenkategorien auf Sprachebene sind beispielsweise Definition, Definitionsquelle, Abbildung, Abbildungsquelle, Anmerkung (etwa zur Kultur der jeweiligen Sprache) etc. (vgl. Arntz et al. 2014⁷:237).

Zu den Datenkategorien auf Benennungsebene gehören die folgenden Kategorien: Benennung, Benennungsquelle, Anlegedatum, Änderungsdatum, ErfasserIn des Eintrags, Wortklasse Genus, Numerus, Benennungsstatus, Verwendung, Regionalcode (etwa die Angabe, ob eine Benennung in Österreich und/oder Deutschland verwendet wird), Sprachebene (Stil), Kontext, Kontextquelle, Anmerkung (Anmerkungen zur Benennung) etc. (vgl. Arntz et al. 2014⁷:237f.).

Im Folgenden werden nun einige wesentliche Datenkategorien terminologischer Einträge entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen der Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten – KÜDES (2018³:36-57) – im Einzelnen vorgestellt.

1.3.4.1. Terminus

Essentiell ist zunächst die Angabe eines Terminus als sprachliche Bezeichnung eines Fachbegriffs. Dieser wird jeweils in seiner Grundform angegeben – je nach Wortart beispielsweise im Nominativ, Singular, Infinitiv etc. Wie bereits in Punkt 1.1.5.1. der vorliegenden Arbeit erwähnt, werden Mehrwortbenennungen in ihrer natürlichen Wortfolge angegeben (vgl. KÜDES 2018³:37).

1.3.4.2. Synonyme

Eine weitere wichtige Datenkategorie ist jene zur Angabe von Synonymen. Gibt es mehrere Synonyme, sollten diese idealerweise jeweils in einer eigenen Datenkategorie angegeben werden. Bei Bedarf können die einzelnen Synonyme wiederum mit zusätzlichen Informationen in

Form von auf das jeweilige Synonym bezogenen Kategorien versehen werden – beispielsweise Quelle des Synonyms, Kontextbeispiel, Anmerkung etc.

Mittels einer Anmerkung kann unter anderem zum Gebrauch eines bestimmten Synonyms geraten oder vom Gebrauch eines Synonyms abgeraten werden. Etwaige Vorzugsbenennungen können jedoch auch als solche gekennzeichnet werden, indem sie an erster Stelle unter den Synonymen angeführt werden (vgl. KÜDES 2018³:38).

1.3.4.3. Schreibvarianten

In manchen Fällen kann sich die Angabe von Schreibvarianten der jeweiligen Benennung als sinnvoll erweisen. Dies kann etwa aufgrund von durch Rechtschreibreformen entstandener orthografischer Varianten notwendig sein. Aber auch für fremdsprachige Zielgruppen kann sich die Angabe von Schreibvarianten als nützlich erweisen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Schreibvarianten in terminologischen Einträgen anzugeben. Einerseits können diese – wie im obigen Unterkapitel beschrieben – auf dieselbe Weise gehandhabt werden wie Synonyme. Andere Möglichkeiten sind, diese in einer eigenen Datenkategorie wie beispielsweise der Kategorie *Metadaten* anzuführen oder diese mittels einer Anmerkung im terminologischen Eintrag unterzubringen (vgl. KÜDES 2018³:38f.).

1.3.4.4. Kurzformen

Sofern es Kurzformen einer Benennung gibt, ist es ratsam, diese der Verständlichkeit halber ebenfalls in den terminologischen Eintrag aufzunehmen. Die bereits in Punkt 1.1.5.2.5. dieser Arbeit angesprochenen Kurzformen umfassen unter anderem die Kurzformtypen der Abkürzungen, Akronyme und Silbenkurzwörter. Eine häufige Abkürzung ist beispielsweise „Art“ für die Benennung „Artikel“ im juristischen Kontext (vgl. KÜDES 2018³:39f.).

1.3.4.5. Quelle

Grundsätzlich sollten für alle Daten, die in den terminologischen Eintrag aufgenommen werden, in separaten Datenkategorien entsprechende Quellen angegeben werden. Quellenangaben helfen beispielsweise bei der Bewertung der Zuverlässigkeit, Aktualität und Fachlichkeit der Daten. Von besonderer Relevanz für die Aktualität ist in der Regel die Angabe des Jahres der Publikation der Quelle bzw. im Fall von Onlinequellen ohne Publikationsdatum das Datum der Abfrage der jeweiligen Website.

Im Sinne der Kohärenz und der Verständlichkeit sollten Quellenangaben innerhalb eines Terminologieprojektes bzw. auch innerhalb mehrerer zusammenhängender Projekte stets in derselben Form angegeben werden. Quellen können beispielsweise als Code, als Kurztitel oder

als Volltitel angeführt werden. Eine Codierung ist zwar kürzer und daher platzsparender, allerdings können Codes naturgemäß meist von den Nutzerinnen und Nutzern nicht entschlüsselt bzw. verstanden werden. Darüber hinaus fällt für Codes ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand an. Kurztitel bzw. oft auch lediglich Stichwörter sind hingegen weitaus benutzerfreundlicher. Die Verwendung von Volltiteln kann hingegen ratsam sein, wenn vorwiegend fremdsprachige NutzerInnen zur Zielgruppe gehören (vgl. KÜDES 2018³:41f.).

1.3.4.6. Definition

Eine essentielle Datenkategorie ist weiters die Definition. Definitionen dienen der Umschreibung von Begriffen und deren Umfang bzw. Inhalt sowie der Abgrenzung des jeweiligen Begriffes von anderen Begriffen. Gemäß der DIN 2342 (2011) ist eine Definition eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (zit. nach Arntz et al. 2014⁷:63).

1.3.4.6.1. Definitionsarten

Man kann unter anderem zwischen den folgenden drei Arten von Definitionen unterscheiden: Inhaltsdefinitionen bzw. intensionale Definitionen, Umfangsdefinitionen bzw. extensionale Definitionen sowie Bestandsdefinitionen. Inhaltsdefinitionen stellen die in der Terminologiearbeit gebräuchlichste Definitionsart dar. Inhaltsdefinitionen gehen vom jeweiligen Oberbegriff aus und grenzen den zu definierenden Begriff, der in diesem Fall einen Unterbegriff darstellt, anhand von einschränkenden Merkmalen von seinen Nebenbegriffen, die sich auf derselben Abstraktionsstufe befinden, ab. Inhaltsdefinitionen erweisen sich besonders bei der Erstellung von Begriffssystemen als hilfreich, da sie die Einordnung der Begriffe in das System sowie deren Abgrenzung möglich machen.

Umfangsdefinitionen hingegen bestehen aus einer Aufzählung sämtlicher Unterbegriffe des zu definierenden Begriffs. Diese Definitionsart ist in der Terminologiearbeit jedoch weniger gebräuchlich, da sich das Aufzählen etwaiger größerer Mengen von Unterbegriffen in diesem Kontext als nicht praktikabel bzw. als unübersichtlich erweist.

Bestandsdefinitionen bestehen wiederum aus der Aufzählung sämtlicher Teilbegriffe derselben Abstraktionsstufe bzw. sämtlicher Bestandteile des zu definierenden Begriffs. Bestandsdefinitionen können jedoch – ähnlich wie mit Unterbegriffen bei Umfangsdefinitionen – bei einer zu großen Anzahl von Teilbegriffen unüberschaubar sein. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Bestandsdefinitionen ihre Gültigkeit verlieren, wenn sich bestimmte Sachverhalte im Laufe der Zeit verändern (vgl. KÜDES 2018³:44ff., Artz et al. 2014⁷:65-68).

In Ermangelung einer geeigneten Definition kann gegebenenfalls auch ein sogenannter definitorischer Kontext verwendet werden. Hierbei werden mittels eines oder mehrerer Kontextbeispiele die wichtigsten Merkmale sowie idealerweise die Funktion oder Wirkung des jeweiligen Begriffs veranschaulicht (vgl. KÜDES 2018³:54).

1.3.4.6.2. Anforderungen an Definitionen

Zunächst gilt, dass stets bereits existierende, vertrauenswürdige Definitionen verwendet werden sollten, bevor selbst eine Definition verfasst wird. Hierbei ist es essentiell, dass die jeweilige Quelle der Definition zuverlässig, fachkundig, aktuell und idealerweise auch offiziell ist.

Definitionen sollten nach Möglichkeit die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- Definitionen sollten „so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig“ sein (KÜDES 2018³:47). In der Regel wird eine Quelle pro terminologischem Eintrag und Sprache angegeben. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen unterschiedliche Zielgruppen (etwa Fachleute oder ein allgemeinsprachliches Publikum ohne Vorkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes) angesprochen werden. Hier erweist es sich als sinnvoll, für jede Zielgruppe beispielsweise eine andere – in Bezug auf ihre Komplexität den Benutzerinnen und Benutzern entsprechende – Definition bereitzustellen.
- Im Falle der Erstellung eines Begriffsfeldes oder Begriffssystems sollte aus der Definition die jeweilige Position des Begriffes im System hervorgehen. Die Definition sollte daher einen Systembezug aufweisen.
- Zusätzlich zum Systembezug sollten Definitionen weiters einen Fach- bzw. Sachgebietsbezug aufweisen. Das bedeutet, dass diese stets dem jeweiligen Fach- bzw. Sachgebiet entsprechen sollen und nicht etwa ungeeignete Definitionen aus anderen Gebieten übernommen werden sollten.
- Definitionen sollten lediglich Termini enthalten, die schon bekannt sind bzw. definiert wurden. Anderenfalls sollten unbekannte Termini selbst im Rahmen der Terminologiedatenbank bearbeitet werden.
- In manchen Fällen kann es notwendig sein, den Gültigkeitsbereich von Definitionen einzuschränken bzw. anzugeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb von Rechtsvorschriften Begriffe aus bestimmten Gründen anders definiert werden als im eigentlichen Fach- oder Sachgebiet des Begriffes.

- Eine weitere Anforderung an Definitionen ist die Vermeidung von Zirkeldefinitionen. Enthält die Definition eines Begriffes wiederum den Begriff selbst, spricht man von einer Zirkeldefinition.
- Darüber hinaus sollten negative Definitionen vermieden werden. Grundsätzlich sollten Definitionen stets positiv formuliert werden. Nur wenn der zu definierende Begriff selbst negativ ist, können auch negative Merkmale zur Bildung einer Definition verwendet werden (vgl. KÜDES 2018³:46-51).

1.3.4.7. Anmerkung

Eine weitere wichtige Datenkategorie ist jene der Anmerkung(en). Die in dieser Datenkategorie festgehaltenen Informationen können benennungs- oder begriffsbezogen sein. Benennungsbezogenen Informationen sind beispielsweise Anmerkungen zur Grammatik, zu etwaigen Sprachvarietäten oder Regionalismen, zur Verwendung, zum Status der Benennung etc.

Begriffsbezogene Informationen sind unter anderem Anmerkungen zum Sach- bzw. Fachgebiet, Ergänzungen zur Definition, historische oder entwicklungsbezogene Informationen zum Begriff, Anmerkungen zum Grad der Äquivalenz und der Synonymie sowie Angaben zu Ober-, Unter- und Nebengriffen (vgl. KÜDES 2018³:51ff.).

1.3.4.8. Kontext

Im Rahmen der Datenkategorie des Kontexts wird ein Beispielsatz bzw. ein Textteil angegeben, der zur Veranschaulichung des sprachlichen Zusammenhangs bzw. des sprachlichen Umfelds der jeweiligen Benennung geeignet ist. Abgesehen von dem bereits in Punkt 1.3.4.6.1. dieser Arbeit angesprochenen definitorischen Kontext gibt es nämlich den sogenannten sprachlichen Kontext. Der sprachliche Kontext veranschaulicht exemplarisch, wie eine bestimmte Benennung konkret verwendet wird – etwa im Hinblick auf, Kollokationen, Pluralbildungen etc. (vgl. KÜDES 2018³:54f., Drewer/Schmitz 2017:112f.).

1.3.4.9. Abbildung

Mitunter ist es nicht oder nur schwer möglich, einen Begriff mittels einer kurzen und genauen Definition verbal darzustellen. Dieses Problem tritt beispielsweise häufig bei komplexen technischen Gegenständen oder Apparaten auf. In einem derartigen Fall können grafische Darstellungen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. eine Ergänzung – oder im äußersten Fall eine Alternative – zu einer verbalen Definition sein, wobei eine Definition einer Abbildung grundsätzlich vorzuziehen ist (vgl. KÜDES 2018³:56f.).

Nachdem in diesem Kapitel ausführlich die Terminologearbeit thematisiert wurde, soll nun im folgenden Kapitel auf den Begriff der Äquivalenz eingegangen werden.

1.4. Äquivalenz

Bei der Erarbeitung zwei- oder mehrsprachiger Terminologien stellt sich die Frage, wie Benennungen unterschiedlicher Sprachen zusammengeführt werden können, wobei festgestellt werden muss, ob zwei Benennungen verschiedener Sprachen denselben Begriff darstellen – ob sie also übereinstimmen. Das Festmachen von Kriterien zur Beurteilung einer derartigen Übereinstimmung, die Äquivalenz genannt wird, ist ein zentrales – jedoch nicht unproblematisches – Anliegen der Übersetzungswissenschaft (vgl. Mayer 2013:207).

1.4.1. Äquivalenzformen

Arntz et al. (2014⁷:145) zufolge sind Benennungen dann äquivalent, „wenn sie in sämtlichen Begriffsmerkmalen übereinstimmen, d.h. wenn begriffliche Identität vorliegt“. Äquivalenz stellt daher das interlinguale Pendant zur intralingualen Synonymie dar, die bereits in Punkt 1.1.6.2. der vorliegenden Arbeit behandelt wurde. Grundsätzlich können bei einem terminologischen Vergleich folgende Fälle auftreten:

- **Vollständige begriffliche Äquivalenz:** Sämtliche Merkmale des Begriffs einer Sprache stimmen mit sämtlichen Merkmalen des Begriffs in der anderen Sprache überein.
- **Begriffliche Überschneidung:** Die Definitionen der Begriffe bestehen aus denselben Merkmalen, beide Begriffe enthalten jedoch noch zusätzliche Merkmale, die nicht übereinstimmen. Hierbei muss entschieden werden, ob die Schnittmenge jener Merkmale, die übereinstimmen, groß genug ist, damit die beiden Benennungen einander dennoch zugeordnet werden können.
- **Inklusion:** Die Definitionen der Begriffe weisen zwar dieselben Merkmale auf, einer der Begriffe enthält jedoch noch zusätzliche Merkmale. Auch hierbei ist im Fall individuell zu erwägen, ob die Begriffe einander zugeordnet werden können.
- **Keine begriffliche Äquivalenz:** Keine Begriffsmerkmale stimmen überein (vgl. Mayer 2013:210).

Sollte festgestellt werden, dass zwei Begriffe nicht übereinstimmen, bzw. dass ein Begriff in einer Sprache gänzlich fehlt und daher eine terminologische Lücke besteht, kommen folgende Vorgehensweisen in Betracht:

- Entlehnung (siehe Punkt 1.1.5.2.6. dieser Arbeit)
- Lehnübersetzung (siehe Punkt 1.1.5.2.7. dieser Arbeit)
- Prägung einer neuen Benennung in der Zielsprache
- Umschreibung mittels eines Erklärungsäquivalents (vgl. Arntz et al. 2014⁷:148f.)

1.4.2. Äquivalenzproblematik

Wie zuvor bereits angesprochen wurde, stellt die Äquivalenz einen zentralen Begriff der Übersetzungswissenschaft dar, der jedoch zugleich auch ein viel diskutierter ist. Die Frage ist, ob es so etwas wie Äquivalenz überhaupt geben kann (vgl. Drewer/Schmitz 2017:20f.).

1.4.2.1. Gemeinsprachliche Äquivalenz

Sprache stellt die „begriffliche Einteilung der Wirklichkeit“ dar (Arntz et al. 2014⁷:141). Sie unterliegt stets dem Einfluss von verschiedensten kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen, weshalb jede Sprache naturgemäß anders ist. Besonders in der Gemeinsprache stellt die vollständige begriffliche Äquivalenz eher eine Seltenheit dar. Sprache bzw. Sätze, Wörter usw. rufen bei jedem Menschen unterschiedliche emotionale und stilistische Assoziationen sowie Bedeutungsnuancen hervor. Es ist nicht möglich, objektiv zu überprüfen bzw. im Vorhinein festzulegen, welche Konnotationen einzelne Personen, Kulturen, Sprachgruppen usw. mit bestimmten Wörtern verknüpfen (vgl. Arntz et al. 2014⁷:141-144).

Arntz et al. (2014⁷:144) nennen zur Veranschaulichung dieser Problematik das Wort „Heimat“: Jeder Mensch verbindet mit diesem Wort andere Aspekte und Gefühle. Die subjektive Interpretation kann daher – abhängig von der jeweiligen Kultur und Gesellschaft sowie von den persönlichen Erfahrungen der jeweiligen Personen – stark variieren. Die Frage nach Äquivalenz stellt sich jedoch nicht nur auf der begrifflichen Ebene, sondern auch auf grammatikalischer, textueller oder syntaktischer Ebene.

Es ist daher ersichtlich, dass es nicht unproblematisch ist, endgültige und absolute Aussagen zum Grad der Äquivalenz zu treffen. Mit der Problematik der Äquivalenz haben sich bereits vielzählige ForscherInnen auseinandergesetzt. Es sind daher im Laufe der Zeit viele Theorien zu diesem Begriff entwickelt worden. Unter anderem wurde angedacht, Äquivalenz nicht als Gleichheit, sondern als Gleichwertigkeit zu sehen. Da keine objektive bzw. für alle Gegebenheiten gültige Beurteilung von Äquivalenz möglich ist, ist es jedenfalls notwendig, im Einzelfall zu beurteilen, in welcher Form und auf welcher Ebene bestmögliche Äquivalenz erzielt werden kann bzw. soll (vgl. Arntz et al. 2014⁷:144, Hohnhold 1990:56-63).

1.4.2.2. Fachsprachliche Äquivalenz

Auch in Bezug auf die Fachsprachen stellt die Äquivalenz ein vieldiskutiertes Thema dar. Arntz et al. (2014⁷:144f.) legen jedoch dar, dass sich die Beurteilung von Äquivalenz in den Fachsprachen in der Regel als einfacher im Vergleich zur Gemeinsprache erweist. Dies gilt insbesondere für Fachbereiche wie die Naturwissenschaften oder die Technik, die als universell gelten. In den Fachsprachen liegt der Fokus stark auf dem Begriffsinhalt bzw. auf dem definierten Begriff und seiner Benennung. Konnotationen spielen „eine untergeordnete Rolle“ (Arntz et al. 2014⁷:144).

Eine Ausnahme stellt jedoch beispielsweise die Rechtssprache dar: In jedem Staat gibt es eine andere, spezifische Rechtsordnung und damit auch ganz spezifische rechtssprachliche Begriffe. Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtssysteme ist es in diesem Fachbereich oft schlichtweg nicht möglich, Entsprechungen in anderen Sprachen zu finden bzw. die Systeme zusammenzuführen. In der Folge müssen schließlich die oben erläuterten Strategien zur Lösung des Problems in Betracht gezogen werden (vgl. Arntz et al. 2014⁷:144ff., 162ff.).

Eine wichtige Rolle für den terminologischen Vergleich spielen grundsätzlich die Zusatzinformationen zu den Begriffen – also hauptsächlich die Definitionen. Diese dienen als Basis für die Untersuchung der Äquivalenz der Begriffe. Darüber hinaus wird bei Bedarf anschließend auch ein Begriffssystem erarbeitet, anhand dessen die Begriffe und ihre Benennungen der einen Sprache mit jenen der anderen Sprache verglichen werden können (vgl. KÜDES 81-83). Die Wichtigkeit der Definitionen heben auch Drewer/Schmitz (2017:21) hervor: „Die Basis der Äquivalenzprüfung ist der Vergleich der Begriffsmerkmale.“

1.5. Rechtliche Grundlagen

Nachdem in den bisherigen Kapiteln auf die terminologischen und fachsprachlichen Grundlagen eingegangen wurde, werden nun in Kapitel 1.5. auch die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erläutert. Zum Zwecke der Kontextualisierung der DSGVO wird im folgenden Unterkapitel zunächst das Unionsrecht in seinen Grundzügen betrachtet. Anschließend wird auf die Datenschutz-Grundverordnung selbst eingegangen. Hierbei werden vor allem Gegenstand, Ziele, Rechtsnatur, Aufbau, Anwendungsbereich und Inhalt der DSGVO erörtert.

1.5.1. Unionsrecht

In den folgenden Unterkapiteln soll das Recht der Europäischen Union in seinen Grundzügen dargestellt werden.

1.5.1.1. Benennungsvielfalt

Es besteht eine Vielzahl an Benennungen, die verwendet werden, um das Recht der Europäischen Union zu bezeichnen. Zum besseren Verständnis werden zunächst kurz die gebräuchlichsten Termini und deren Bedeutung erläutert.

Die Termini **Unionsrecht** bzw. **EU-Recht** sowie **Europarecht** bzw. **Europäisches Recht** werden häufig – jedoch nicht immer korrekt – synonym verwendet. Sowohl Unionsrecht als auch EU-Recht bezeichnen das Recht der Europäischen Union und sind daher tatsächlich als Synonyme zu betrachten.

Im Hinblick auf den Terminus Europarecht muss jedoch differenziert werden: Europarecht – im engeren Sinne – ist ebenfalls ein Synonym für das Recht der Europäischen Union. Im weiteren Sinne umfasst dieses allerdings zusätzlich zum Unionsrecht beispielsweise ebenso internationale Verträge, die nicht auf die EU zurückzuführen sind, und die teils auch von nicht-europäischen Staaten unterzeichnet wurden. Ein Beispiel hierfür ist der NATO-Vertrag. Der Terminus Europäisches Recht ist wiederum ein Synonym für das Europarecht im weiteren Sinne (vgl. Lorenzmeier 2017⁵:3f.).

1.5.1.2. Was ist Unionsrecht?

Um zu erläutern, was Unionsrecht ist, muss zunächst zwischen nationalem und internationalem Recht unterschieden werden. Während der Geltungsbereich nationaler Rechtsordnungen, wie jene Österreichs oder Italiens, auf das entsprechende Staatsgebiet beschränkt ist, regelt internationales Recht zwischenstaatliche Beziehungen (vgl. Lorenzmeier 2017⁵:3).

Darüber hinaus sind aber auch bestimmte Normen des internationalen Rechts zu finden, die „supranational über die Staaten hinweg“ (Lorenzmeier 2017⁵:4) wirken. Derartige Normen stellen supranationales („überstaatliches“) Recht dar. Hier ist auch das Recht der Europäischen Union einzuordnen, welches somit sowohl internationales als auch supranationales Recht darstellt. Supranationales Recht hat Vorrang vor nationalem Recht und wird von einer überstaatlichen Institution gesetzt. Konkret bedeutet die Supranationalität des Unionsrechts unter anderem, dass dieses – gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der betroffenen Staaten – unmittelbar innerstaatlich wirksam werden kann (vgl. Lorenzmeier 2017⁵:4).

1.5.1.3. Rechtsquellen des Unionsrechts

Bevor genauer auf die Rechtsquellen des EU-Rechts eingegangen werden kann, muss zunächst erläutert werden, was der Begriff Rechtsquelle an sich bedeutet: Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet sie meist den „Entstehungsgrund des Rechts“ (Borchardt 2015⁶:71). In der

juristischen Fachsprache bezeichnet dieser „die Herkunft und Verankerung des Rechts“ (Borchardt 2015⁶:71). Im Hinblick auf das Unionsrecht erläutert Borchardt (2015⁶:71) schließlich, dass „die Rechtsquellen in ihrer Gesamtheit die Unionsrechtsordnung“ bilden. Zu den Rechtsquellen des EU-Rechts zählen das primäre Unionsrecht, das sekundäre Unionsrecht und die völkerrechtlichen Verträge der EU mit Drittstaaten (vgl. Lorenzmeier 2017⁵:142).

1.5.1.3.1. Primärrecht

Das Primärrecht setzt sich aus den völkerrechtlichen Gründungsverträgen der Europäischen Union, also dem Vertrag über die Europäische Union (kurz EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz AEUV), sowie den Protokollen zu diesen Verträgen, der Charta der Grundrechte der EU, den Beitrittsverträgen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der EU zusammen. Das primäre Unionsrecht besitzt unmittelbare Geltung im Hinblick auf die Mitgliedsstaaten. Dies bedeutet, dass es nicht erst von Organen der EU oder den Mitgliedsstaaten selbst umgesetzt werden muss (vgl. Frischhut/Ranacher 2015³a:55f., Lorenzmeier 2017⁵:142f.).

1.5.1.3.2. Sekundärrecht

Das Sekundärrecht ist jenes Recht, das von den Organen der Europäischen Union gesetzt wird und sich vom primären Unionsrecht ableitet. Es setzt sich aus verbindlichen Rechtsakten – Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse – und unverbindlichen Rechtsakten – Empfehlungen und Stellungnahmen – zusammen.

Verordnungen sind „in allen ihren Teilen verbindlich“ und gelten „unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Europäische Union 1997a:Art 288). Dies bedeutet, dass sie von den Mitgliedsstaaten nicht mehr eigens umgesetzt werden müssen bzw. dürfen, außer, wenn dies in der jeweiligen Verordnung erlaubt wird. Nationales Recht, das einer Verordnung der EU entgegensteht, bleibt zwar grundsätzlich bestehen, darf allerdings von den Organen eines jeweiligen Mitgliedsstaates nicht angewendet werden (vgl. Frischhut/Ranacher 2015³b:57ff., Lorenzmeier 2017⁵:144-147).

Richtlinien gelten im Gegensatz zu Verordnungen nicht unmittelbar, sondern bedürfen der Umsetzung in nationales Recht durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten. Sie enthalten verbindliche Zielvorgaben sowie Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die nationalen GesetzgeberInnen zu bewegen haben. Darüber hinaus enthalten Richtlinien Vorgaben betreffend den Zeitpunkt, bis zu dem diese umgesetzt werden müssen. Setzt ein Mitgliedsstaat eine bestimmte Richtlinie nicht fristgerecht und vollständig um, stellt dies eine Vertragsverletzung dar, die vom

Europäischen Gerichtshof sanktioniert wird (vgl. Frischhut/Ranacher 2015³b:57-60, Lorenzmeier 2017⁵:147).

Beschlüsse gelten unmittelbar und sind wie Verordnungen ebenfalls in allen ihren Teilen verbindlich. Sie können sich sowohl an einen allgemeinen als auch an einen bestimmten bzw. individuellen Adressatenkreis richten (vgl. Frischhut/Ranacher 2015³b:61f.).

Empfehlungen und Stellungnahmen von Organen der EU sind dagegen rechtlich nicht bindend. Sie sind aber dennoch nicht unerheblich, da sie Auswirkungen auf politische Entscheidungen haben können und sie darüber hinaus oft prägend in Bezug auf bestimmte Rechtsauffassungen sein können (vgl. Frischhut/Ranacher 2015³b:62f., Lorenzmeier 2017⁵:154).

1.5.1.3.3. Völkerrechtliche Abkommen der EU

Wie zuvor erwähnt zählen zusätzlich zum primären und sekundären Unionsrecht auch die von der EU mit Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen zu den EU-Rechtsquellen. Gemäß des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Organe der EU bei der Rechtsetzung an die völkerrechtlichen Verträge gebunden. Daraus kann geschlossen werden, dass sich die Abkommen in Bezug auf deren Rang zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht befinden (vgl. Lorenzmeier 2017⁵:154f.).

1.5.2. Datenschutz-Grundverordnung

In den vorhergehenden Kapiteln wurde zum Zwecke der Kontextualisierung der Datenschutz-Grundverordnung das Unionsrecht erläutert. Im Folgenden wird nun auf die DSGVO selbst näher eingegangen. Hierbei werden insbesondere Gegenstand, Ziele, Rechtsnatur, Aufbau, Anwendungsbereich und Inhalt der DSGVO beleuchtet.

1.5.2.1. Allgemeines

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union ist seit 25. Mai 2018 unionsweit in Kraft. Ihr vollständiger Titel lautet „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“. Die Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten sowie die Ermöglichung des freien Verkehrs personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. 2016b:Art 1).

Die DSGVO löst damit die bis dahin einzig verbindliche EU-weite Regelung, die europäische Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995, ab. Da Richtlinien der EU jedoch – wie schon

in Punkt 1.5.1.3.2. der vorliegenden Arbeit erwähnt – nur Zielvorgaben darstellen, deren Umsetzung in nationales Recht den Einzelstaaten obliegt, führte die Datenschutzrichtlinie von 1995 nicht zu einer Angleichung der mitgliedstaatlichen Vorschriften im Bereich des Datenschutzes. Vielmehr war die Rechtslage hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb der Union bis vor kurzem relativ uneinheitlich. Die Umsetzung der DSGVO kann also insofern als Meilenstein für das europäische Datenschutzrecht angesehen werden, als die bisherige fragmentierte Rechtslage innerhalb der Union mit der Verordnung weitgehend harmonisiert wurde und somit innerhalb der EU einheitlich hohe Standards gelten (vgl. Jähnel et al. 2018²:20f.).

Hintergrund der Notwendigkeit europäischer Datenschutzvorschriften ist, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht der Europäischen Union darstellt. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundrechtecharta der EU hat „jede Person [...] das Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ (Europäische Union 2010:Art 8 Abs 1). Durch Artikel 6 des EUV wird die Union wiederum verpflichtet, sich an die Grundrechte der Grundrechtecharta zu halten (vgl. Europäische Union 1997b:Art 6).

1.5.2.2. Gegenstand

Gegenstand der DSGVO ist der Schutz personenbezogener Daten. Zum besseren Verständnis ist es notwendig, den Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung zu definieren: Gemäß Artikel 4 Ziffer 1 der DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen“ (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 1).

Bei der Klassifizierung von Daten als „personenbezogen“ sind also zwei wesentliche Parameter zu beachten:

- Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind ausschließlich Daten natürlicher Personen. Juristische Personen sind daher vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht umfasst. Trotzdem können auch Angaben zu juristischen Personen personenbezogene Daten natürlicher Personen enthalten. Ein Beispiel hierfür sind Daten eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Firmenbuch eingetragen sind (vgl. Jähnel et al. 2018²:49f.).
- Das zweite wesentliche Merkmal personenbezogener Daten stellt die Identifizierung bzw. Identifizierbarkeit der natürlichen Person dar. Unter einer identifizierten natürlichen Person wird verstanden, dass keine Zusatzinformationen mehr benötigt wer-

den, um die Daten einer bestimmten Person eindeutig zuordnen zu können. Als identifizierbare natürliche Person gilt die Person dann, wenn sie durch unterschiedliche Mittel direkt oder indirekt identifiziert werden kann, beispielsweise auch durch Ordnungsnummern (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 1 Z 1 sowie ErwGr 26).

1.5.2.3. Ziele

Das primäre Ziel der DSGVO ist die Vereinheitlichung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Union (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 3). Mit dieser Vereinheitlichung soll auch der Binnenmarkt gefördert werden und Barrieren im grenzüberschreitenden Austausch von Daten vermindert werden.

Darüber hinaus soll aber auch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf das Thema Datenschutz gelenkt werden und das Bewusstsein für diesen erhöht werden. So wurden zum Beispiel auch die Verpflichtungen jener, die Daten verarbeiten, sowie die Strafrahmen bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen der DSGVO im Gegensatz zu früheren Datenschutzbestimmungen deutlich erhöht (vgl. Voigt/von dem Bussche 2018:3).

1.5.2.4. Rechtsnatur

Die DSGVO ist als unionsrechtliche Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Es bedarf also – wie in Punkt 1.5.1.3.2. dieser Arbeit bereits erwähnt – grundsätzlich keiner eigenen Umsetzung der Regelungen der DSGVO in nationales Recht, wie dies bei Richtlinien der Europäischen Union der Fall ist. Zudem genießt sie aufgrund des Wesens des Unionsrechts Anwendungsvorrang vor nationalem Recht (vgl. Borchardt 2015⁶:97-101).

Die juristische Besonderheit der DSGVO stellen jedoch die 69 sogenannten Öffnungsklauseln dar, die meist als eigene Absätze inmitten der jeweiligen Bestimmungen der Verordnung zu finden sind. Diese Öffnungsklauseln geben den Mitgliedstaaten teils die Möglichkeit, ähnlich wie bei Richtlinien der EU, im Rahmen von festgelegten Zielvorgaben der Verordnung bestimmte Datenschutzregelungen im nationalen Recht selbst zu gestalten – unter anderem deshalb, weil in bestimmten Themengebieten schlichtweg keine absolute bzw. EU-weite Harmonisierung möglich wäre (vgl. Jahnel et al. 2018²:48).

Ein Beispiel für eine solche Öffnungsklausel stellt Artikel 37 Absatz 4 der DSGVO dar: In Absatz 1 desselben Artikels werden zunächst Bedingungen bzw. Voraussetzungen genannt, bei deren Erfüllung die Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten vorgeschrieben wird. Die Öffnungsklausel in Absatz 4 überlässt den Mitgliedstaaten schließlich die Wahl, ob

Unternehmen auch ohne die Erfüllung der in Artikel 37 Absatz 1 genannten Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten benennen. Aus dieser Konzeption ergibt sich, dass die Datenschutzgesetze in den EU-Mitgliedstaaten – trotz der Rechtsnatur der DSGVO – aufgrund der Öffnungsklauseln nicht restlos einheitlich geregelt sein müssen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 37 Abs 1 und 4).

1.5.2.5. Aufbau

Die DSGVO besteht aus 173 Erwägungsgründen und 99 Artikeln. Die Erwägungsgründe selbst sind rechtlich nicht verbindlich. Meist halten sie Ziele und – eventuell auch politische – Hintergründe der jeweiligen Verordnung fest. Erwägungsgründe werden jedoch oft im Falle von Auslegungsunklarheiten herangezogen, weshalb sie eine wichtige Rolle innehaben (vgl. Jähnel et al. 2018²:37). Die 99 Artikel, die den eigentlichen normativen Teil der Verordnung bilden, sind auf insgesamt elf Kapitel aufgeteilt.

Im ersten Kapitel der Verordnung finden sich allgemeine Bestimmungen wie Gegenstand, Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen der DSGVO (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 1 bis 4).

Im zweiten Kapitel, den Artikeln 5 bis 11 der DSGVO, finden sich allgemeine Grundsätze, auf denen die Verordnung basiert. So werden in diesem Abschnitt etwa Grundsatzregelungen zur Einwilligung zur Datenverarbeitung oder zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten vorgenommen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 5 bis 11).

Im dritten Kapitel der DSGVO, welches die Artikel 12 bis 23 umfasst, werden die diversen Rechte der betroffenen Personen behandelt. Wichtige Regelungsgegenstände sind beispielsweise das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“, das Widerspruchsrecht sowie das Auskunftsrecht der Betroffenen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 12 bis 23).

Die Bestimmungen der Artikel 24 bis 43, die das vierte Kapitel der DSGVO darstellen, regeln die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter. Hierzu zählen etwa Regelungen zu Datenschutzbeauftragten oder zur Datenschutz-Folgenabschätzung. Im fünften Kapitel, welches die Artikel 44 bis 50 umfasst, wird die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen geregelt (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 24 bis 50).

In den darauffolgenden Kapiteln bzw. Artikeln werden hauptsächlich die prozessualen bzw. formellen Aspekte der DSGVO behandelt – etwa der Anwendungsbereich der Verordnung, die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie die Betroffenenrechte (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 51 bis 99).

1.5.2.6. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der DSGVO kann in einen sachlichen und einen räumlichen Anwendungsbereich aufgeteilt werden. Diese werden in den beiden folgenden Unterkapiteln erläutert.

1.5.2.6.1. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Grundsätzlich knüpft der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO an zwei Voraussetzungen an, wobei mindestens eine der beiden erfüllt sein muss: Es muss sich bei der Datenverarbeitung entweder um einen automatisierten bzw. teilautomatisierten Vorgang handeln oder, falls dies nicht zutrifft und es sich also um eine nichtautomatisierte Verarbeitung handelt, muss zumindest die Speicherung der Daten in einem Dateisystem erfolgen. Unter einem Dateisystem sind hierbei alle strukturierten Sammlungen von Daten zu verstehen – also beispielsweise auch eine nach Geburtsdaten sortierte handschriftliche Tabelle (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 6, Jähnel et al. 2018²:61f.).

Zudem finden sich in der DSGVO einige Bestimmungen, die die Anwendbarkeit der Verordnung explizit ausschließen – sogenannte Ausnahmetatbestände. Ein Beispiel hierfür ist Artikel 2 Absatz 2 Litera c der DSGVO, wonach Datenverarbeitungen für rein persönliche Zwecke nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 2 Abs 2 lit c).

1.5.2.6.2. Räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO folgt drei Prinzipien: dem Territorialitätsprinzip, dem Sitz-/Niederlassungsprinzip und dem Markortprinzip (vgl. Jähnel et al. 2018²:66). Gemäß dem Territorialitätsprinzip findet die Verordnung auf alle Rechtsakte Anwendung, die rechtliche Auswirkungen innerhalb der Union herbeiführen.

Das Sitz- bzw. Niederlassungsprinzip besagt, dass jeder Datenverarbeiter mit Sitz bzw. Niederlassung in der Union die Bestimmungen der DSGVO befolgen muss. Dies gilt auch, wenn die eigentliche Datenverarbeitung nicht innerhalb der EU, sondern zum Beispiel in einer anderen Zweigniederlassung eines Unternehmens in den USA stattfindet.

Ergänzt werden diese Prinzipien durch das Marktortprinzip. Dieses Prinzip stellt eher eine Besonderheit dar und ist auch im Unionsrecht nicht häufig anzutreffen. Gemäß dem Marktortprinzip findet die DSGVO sogar dann Anwendung, wenn die verarbeitende Stelle keinen Anknüpfungspunkt zur EU hat – das heißt weder Sitz noch Niederlassung –, diese jedoch Daten von Unionsbürgern verarbeitet. Eingeschränkt wird dieses Prinzip durch die folgenden zwei alternativen Voraussetzungen: Den Betroffenen müssen entweder Waren oder Dienstleistungen angeboten werden oder es muss eine Verhaltensbeobachtung der betroffenen Personen stattfinden, beispielsweise mittels Profiling (vgl. Jähnel et al. 2018²:65-69).

1.5.2.7. Begriffsbestimmungen

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Kapitel wird es als sinnvoll erachtet, gewisse DSGVO-spezifische Begriffsbestimmungen zu erläutern:

- Personenbezogene Daten: Siehe Punkt 1.5.2.2. der vorliegenden Arbeit.
- Verarbeitung: Der Begriff der Verarbeitung ist von essentieller Bedeutung, um die Bestimmungen der DSGVO richtig interpretieren zu können. Der Begriff wird in der DSGVO sehr weit definiert. In Artikel 4 der DSGVO werden Beispiele für die Verarbeitung personenbezogener Daten genannt. Davon umfasst ist sowohl jeder automatisierte als auch jeder nicht automatisierte Vorgang in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie etwa das Erfassen, das Ordnen aber auch das Löschen dieser Daten. Praktisch bedeutet dies, dass bereits das Anfertigen einer Liste von Mitarbeitern auf einem Blatt Papier eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.
- Verantwortlicher: Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist jene „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4). Somit ist auch dieser Begriff sehr weit definiert. Schon das Treffen der Entscheidung darüber, welche Daten verarbeitet werden bzw. in welcher Form dies zu erfolgen hat, macht die Entscheidungsträgerin bzw. den Entscheidungsträger zum Verantwortlichen im Sinne der DSGVO (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4).

1.5.2.8. Inhalt bzw. materielle Aspekte

Im folgenden Abschnitt werden ausgewählte inhaltliche Aspekte der DSGVO genauer erläutert. Es ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei aufgrund des Umfangs der DSGVO nur um eine beispielhafte Aufzählung einzelner Bestimmungen handeln kann.

1.5.2.8.1. Datenverarbeitung

Der wohl bekannteste Grundsatz der DSGVO ist das allgemeine Verbot der Datenverarbeitung. Artikel 6 der DSGVO normiert dieses Verbot durch die Formulierung: „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: [...]“ (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 6). Dieses Verbot ist somit durch einen sogenannten „Erlaubnisvorbehalt“ beschränkt. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, es jedoch diverse im Gesetz genannte Ausnahmen von diesem Verbot gibt.

Die Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots der Datenverarbeitung finden sich schließlich in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO: Die in der Praxis wohl relevanteste Ausnahme ist die **Einwilligung**. Darunter ist zu verstehen, dass die betroffene Person, also jene Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, in die Verarbeitung einwilligt. Diese Einwilligung muss durch eine eindeutige Handlung erteilt werden – beispielsweise durch Drücken des „OK-Buttons“ auf Websites, in dessen Zuge auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen wird. Bei diesem Vorgang sind einige wichtige Aspekte zu beachten:

Eine von der betroffenen Person erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Des Weiteren gilt ein sogenanntes „Koppelungsverbot“ beim Ausnahmetatbestand der Einwilligung (vgl. Jahnelt et al. 2018²:73). Darunter wird das Verbot verstanden, Leistungen von einer Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig zu machen, obwohl diese Daten für die Erbringung der Leistung nicht notwendig sind. Ein Beispiel für eine solche Koppelung wäre der verpflichtende Abschluss eines Newsletter-Abonnements bei Abschluss eines Online-Kaufs (vgl. Jahnelt et al. 2018²:73, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 6).

Eine weitere Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die **Vertragserfüllung**. Dabei dürfen nur dann personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages, bei dem die betroffene Person Partei ist, notwendig ist. So ist es beispielsweise zum Abschluss eines Dienstvertrages notwendig, dass der Angestellte seinen Namen sowie seine Anschrift bekanntgibt. Im Rahmen der Erstellung des

Dienstzettels durch den Arbeitgeber werden diese personenbezogenen Daten ebenso verarbeitet (vgl. WKO 2019, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 6).

Neben der Vertragserfüllung ist auch die **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** ein sogenannter Ausnahmetatbestand, der nicht unter das Verbot der Datenverarbeitung fällt. Im Unterschied zur Vertragserfüllung müssen in diesem Fall Daten aufgrund einer gesetzlichen bzw. rechtlichen Verpflichtung verarbeitet werden. Ein praxisrelevantes Beispiel hierfür ist die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Banken aufgrund ihrer Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Darunter fallen vorwiegend umfangreiche Recherchen betreffend die Kundin bzw. den Kunden sowie eine angemessene Dokumentation der gesammelten Informationen (vgl. Republik Österreich 2016:Art 6ff.).

Interessant an diesem Ausnahmetatbestand der DSGVO ist der Umstand, dass es sich dabei um eine der bereits oben erwähnten Öffnungsklauseln handelt. Dies lässt sich aus Artikel 6 Absatz 2 der DSGVO schließen, der besagt, dass die Mitgliedstaaten spezifischere Regelungen im Hinblick auf den Tatbestand der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung definieren können. Die Unionsmitglieder könnten somit festlegen, um welche rechtlichen Verpflichtungen es sich bei diesem Ausnahmetatbestand genau handeln muss.

Eine recht unspezifische Ausnahme vom Verbot der Datenverarbeitung findet sich in Artikel 6 Absatz 1 Litera f der DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung dann nicht verboten, wenn sie **im berechtigten Interesse** des Verantwortlichen liegt. Eine genaue Definition dieses berechtigten Interesses wird in der DSGVO nicht vorgenommen. Konkretisiert wird diese Bestimmung lediglich dadurch, dass im selben Artikel normiert wird, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht größer sein dürfen als die Interessen des Verantwortlichen. Es ist also eine Interessensabwägung vorzunehmen, bei der zu bestimmen ist, wessen Interesse an der Datenverarbeitung größer ist. Sollte das Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung größer sein als jenes des Betroffenen, so dürfen die personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet werden (vgl. Jahnelt et al. 2018²:81).

Weitere Ausnahmen vom Verbot der Datenverarbeitung, auf die in der Folge nicht mehr detailliert eingegangen wird, sind etwa der Schutz lebenswichtiger Interessen sowie das öffentliche Interesse.

1.5.2.8.2. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Eine weitere grundlegende Frage, die durch die DSGVO geregelt wird, ist die Definition des Verantwortlichen sowie des sogenannten Auftragsverarbeiters. Gemäß Artikel 4 Ziffer 7

DSGVO ist der Verantwortliche „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (...)“. Beim Verantwortlichen handelt es sich somit um den primären Adressaten der Bestimmungen der DSGVO (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4).

Demgegenüber handelt es sich beim Auftragsverarbeiter um eine andere Person bzw. um ein anderes Unternehmen als der Verantwortliche, welche(s) in dessen Auftrag Datenverarbeitungen durchführt (vgl. Jähnel et al. 2018²:139). Gemäß Artikel 28 DSGVO muss zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden.

1.5.2.8.3. Betroffenenrechte

Ein wesentlicher Bereich der DSGVO sind auch die sogenannten Betroffenenrechte. Unter der betroffenen Person ist in diesem Kontext jene natürliche Person zu verstehen, deren Daten verarbeitet werden (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 1). Die wichtigsten Betroffenenrechte, die im Folgenden kurz erläutert werden, sind das Informationsrecht, das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung.

Die Informationspflicht des Datenverarbeiters an die betroffene Person ist das grundlegende Betroffenenrecht der DSGVO. Es dient dazu, der natürlichen Person, deren Daten verarbeitet werden, eine möglichst hohe Transparenz im Hinblick auf die Verarbeitung zu bieten (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 60). Gemäß der DSGVO müssen der betroffenen Person zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden. Darunter fallen unter anderem die Offenlegung durch den Verantwortlichen über

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- den Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage
- sowie – im Falle von einer Verarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen – die berechtigten Interessen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 12ff.).

Ein weiteres essentielles Recht der betroffenen Person ist das sogenannte Auskunftsrecht. Es ist in Artikel 15 DSGVO geregelt und mit dem Informationsrecht verwandt. Der Unterschied zu diesem Recht ist jedoch, dass die betroffene Person beim Auskunftsrecht selbst die Auskunft über die Datenverarbeitung beantragen muss und der Verantwortliche die in Artikel 15 genannten Informationen nicht von selbst, ohne Antrag der betroffenen Person, offenlegen muss. Aus

diesem Grund gehen die Informationen, über die die betroffene Person Auskunft verlangen kann, noch weiter als beim Informationsrecht (vgl. Jähnel et al. 2018²:110).

Das dritte essentielle Recht der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist das Recht auf Berichtigung und Löschung. Wie schon anhand der Bezeichnung ersichtlich ist, gibt das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person die Möglichkeit, unrichtige Daten, die verarbeitet werden, berichtigen zu lassen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 16).

Verwandt mit dem Recht auf Berichtigung ist das Recht auf Löschung, auch „Recht auf Vergessenwerden“ genannt. Grundidee dieses Rechts ist, dass nicht unnötig viele und große Datenmengen gespeichert werden sollen, obwohl diese gar nicht mehr verarbeitet werden und somit keinen Zweck mehr erfüllen (vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 65). Dies wird auch durch Artikel 17 Absatz 1 Litera a ausgedrückt, wonach personenbezogene Daten dann unverzüglich zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr notwendig sind. Artikel 17 listet noch zahlreiche weitere Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen sind. Ein Beispiel ist der Widerruf der erteilten Einwilligung.

Nachdem im Rahmen der obigen Kapitel die terminologischen, fachsprachlichen und rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erläutert wurden, findet sich im nächsten Kapitel, dem praktischen Teil, nun die eigentliche Terminologiearbeit zum Thema DSGVO.

2. Praktischer Teil

2.1. Erläuterungen zum Glossar

Im folgenden Unterkapitel findet sich eine textbezogene, deskriptive Terminologiarbeit zur Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Form eines zweisprachigen Fachwortglossars in den Sprachen Deutsch und Italienisch, das alphabetisch nach den deutschsprachigen Benennungen sortiert ist.

Als Quellen bzw. Basis für diese textbezogene terminologische Untersuchung wurden insbesondere die Texte der deutschsprachigen und italienischsprachigen DSGVO (Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a sowie 2016b) selbst herangezogen. Die Termextraktion wurde manuell vorgenommen. Für das Glossar wurden folgende Datenkategorien für sinnvoll erachtet bzw. gewählt: Benennung, Benennungsquelle, Wortart, Genus, Numerus, Definition, Definitionsquelle, Kontext, Kontextquelle sowie Synonym(e) (sofern vorhanden).

2.2. Fachwortglossar

Benennung (DE)	Aufsichtsbehörde
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 13
Wortart	Substantiv
Genus	Feminin
Numerus	Singular
Definition 1	„Eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.“
Definitionsquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 21
Definition 2	„Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden ‚Aufsichtsbehörde‘).“
Definitionsquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 51 Abs 1

Kontext	„Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 33 Abs 5
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	autorità di controllo
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 13
Wortart	Substantiv, Präposition, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular/Plural
Definition 1	„L'autorità pubblica indipendente istituita da uno Stato membro ai sensi dell'articolo 51.“
Definitionsquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 21
Definition 2	„Ogni Stato membro dispone che una o più autorità pubbliche indipendenti siano incaricate di sorvegliare l'applicazione del presente regolamento al fine di tutelare i diritti e le libertà fondamentali delle persone fisiche con riguardo al trattamento e di agevolare la libera circolazione dei dati personali all'interno dell'Unione (l'«autorità di controllo»).“
Definitionsquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 51 Abs 1
Kontext	“L'istituzione di autorità di controllo a cui è conferito il potere di eseguire i loro compiti ed esercitare i loro poteri in totale indipendenza in ciascuno Stato membro è un elemento essenziale della protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei loro dati personali.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 117
Synonym(e)	-

Benennung (DE) Auftragsverarbeiter	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 13
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular/Plural
Definition	„Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 8
Kontext	„Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 22
Synonym(e)	-
Benennung (IT) responsabile del trattamento	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 22
Wortart	Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	feminin/maskulin
Numerus	Singular
Definition	„La persona fisica o giuridica, l'autorità pubblica, il servizio o altro organismo che tratta dati personali per conto del titolare del trattamento.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 8
Kontext	„Un responsabile del trattamento risponde per il danno causato dal trattamento solo se non ha adempiuto gli obblighi del presente regolamento specificatamente diretti ai responsabili del trattamento o ha agito in modo difforme o contrario rispetto alle legittime istruzioni del titolare del trattamento.“

Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 82 Abs 2
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	betroffene Aufsichtsbehörde
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 36
Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist, b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 22 lit a bis c
Kontext	„Auch wenn eine betroffene Person ohne Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Beschwerde eingelegt hat, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, auch eine betroffene Aufsichtsbehörde sein.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 124
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	autorità di controllo interessata
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 36
Wortart	Substantiv, Präposition, Substantiv, Adjektiv
Genus	feminin
Numerus	Singular/Plural
Definition	„Un'autorità di controllo interessata dal trattamento di dati personali in quanto: a) il titolare del trattamento o il responsabile del trattamento è stabi-

	lito sul territorio dello Stato membro di tale autorità di controllo; b) gli interessati che risiedono nello Stato membro dell'autorità di controllo sono o sono probabilmente influenzati in modo sostanziale dal trattamento; oppure c) un reclamo è stato proposto a tale autorità di controllo. “
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 22 lit a bis c
Kontext	„Anche in caso di reclamo proposto da un interessato non residente in tale Stato membro, l'autorità di controllo cui è stato proposto detto reclamo dovrebbe essere considerata un'autorità di controllo interessata.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 124
Synonym(e)	-

Benennung (DE) biometrische Daten	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 51
Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Plural
Definition	„Mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 14
Kontext	„Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 9 Abs 4
Synonym(e)	-
Benennung (IT) dati biometrici	

Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 51
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Plural
Definition	„I dati personali ottenuti da un trattamento tecnico specifico relativi alle caratteristiche fisiche, fisiologiche o comportamentali di una persona fisica che ne consentono o confermano l'identificazione univoca, quali l'immagine facciale o i dati dattiloscopici. “
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 14
Kontext	„È vietato trattare dati personali che rivelino l'origine razziale o etnica, le opinioni politiche, le convinzioni religiose o filosofiche, o l'appartenenza sindacale, nonché trattare dati genetici, dati biometrici intesi a identificare in modo univoco una persona fisica, dati relativi alla salute o alla vita sessuale o all'orientamento sessuale della persona.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 9 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Dateisystem
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 15
Wortart	Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Singular
Definition	„Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 6
Kontext	„Anträge auf Offenlegung, die von Behörden ausgehen, sollten immer schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und gelegentlichen Charakter

	haben, und sie sollten nicht vollständige Dateisysteme betreffen oder zur Verknüpfung von Dateisystemen führen.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 31
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	archivio
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 31
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Qualsiasi insieme strutturato di dati personali accessibili secondo criteri determinati, indipendentemente dal fatto che tale insieme sia centralizzato, decentralizzato o ripartito in modo funzionale o geografico.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 6
Kontext	„Il presente regolamento si applica al trattamento interamente o parzialmente automatizzato di dati personali e al trattamento non automatizzato di dati personali contenuti in un archivio o destinati a figurarvi.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 2 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Datenschutz-Folgenabschätzung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 84
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten

	natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 35 Abs 1
Kontext	„Der Verantwortliche konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 36 Abs 1
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	valutazione d'impatto sulla protezione dei dati
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 84
Wortart	Substantiv, Präposition, Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Quando un tipo di trattamento, allorché prevede in particolare l'uso di nuove tecnologie, considerati la natura, l'oggetto, il contesto e le finalità del trattamento, può presentare un rischio elevato per i diritti e le libertà delle persone fisiche, il titolare del trattamento effettua, prima di procedere al trattamento, una valutazione dell'impatto dei trattamenti previsti sulla protezione dei dati personali.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 35 Abs 1
Kontext	„Il titolare del trattamento, prima di procedere al trattamento, consulta l'autorità di controllo qualora la valutazione d'impatto sulla protezione dei dati a norma dell'articolo 35 indichi che il trattamento presenterebbe un rischio elevato in assenza di misure adottate dal titolare del trattamento per attenuare il rischio.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 36 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (DE) Dienst der Informationsgesellschaft	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 21
Wortart	Substantiv, bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„...jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2015b:Art 1 Abs 1 lit b
Kontext	„Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen [...]. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 32
Synonym(e)	-
Benennung (IT) servizio della società dell'informazione	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 21
Wortart	Substantiv, bestimmter Artikel + Präposition, Substantiv, bestimmter Artikel + Präposition, Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	“[...]qualsiasi servizio prestato normalmente dietro retribuzione, a distanza, per via elettronica e a richiesta individuale di un destinatario di servizi.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2015a:Art 1 Abs 1 lit b
Kontext	„Il consenso dovrebbe essere espresso mediante un atto positivo inequivocabile [...], ad esempio mediante dichiarazione scritta, anche attraverso mezzi

	elettronici, o orale. Ciò potrebbe comprendere la selezione di un'apposita casella in un sito web, la scelta di impostazioni tecniche per servizi della società dell'informazione o qualsiasi altra dichiarazione [...] che indichi chiaramente in tale contesto che l'interessato accetta il trattamento proposto.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 32
Synonym(e)	-

Benennung (DE) Dritter	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 47
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 10
Kontext	„Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 6 Abs 1 lit f
Synonym(e)	-
Benennung (IT) terzo	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 26
Wortart	Substantiv

Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„La persona fisica o giuridica, l'autorità pubblica, il servizio o altro organismo che non sia l'interessato, il titolare del trattamento, il responsabile del trattamento e le persone autorizzate al trattamento dei dati personali sotto l'autorità diretta del titolare o del responsabile. “
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 10
Kontext	„I legittimi interessi di un titolare del trattamento, compresi quelli di un titolare del trattamento a cui i dati personali possono essere comunicati, o di terzi possono costituire una base giuridica del trattamento, a condizione che non prevalgano gli interessi o i diritti e le libertà fondamentali dell'interessato, tenuto conto delle ragionevoli aspettative nutrite dall'interessato in base alla sua relazione con il titolare del trattamento. “
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 47
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Einschränkung der Verarbeitung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 67
Wortart	Substantiv, bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 3
Kontext	„Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 18 Abs 3
Synonym(e)	-

Benennung (IT)	limitazione di trattamento
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 3
Wortart	Substantiv, Präposition, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Il contrassegno dei dati personali conservati con l'obiettivo di limitarne il trattamento in futuro.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 3
Kontext	„L'interessato ha il diritto di ottenere dal titolare del trattamento la limitazione del trattamento quando ricorre una delle seguenti ipotesi [...].“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 18 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Einwilligung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 32
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„‘Einwilligung‘ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 11
Kontext	„Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder —

	wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird — aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt [...].“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 40
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	consenso dell'interessato
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 32
Wortart	Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Qualsiasi manifestazione di volontà libera, specifica, informata e inequivocabile dell'interessato, con la quale lo stesso manifesta il proprio assenso, mediante dichiarazione o azione positiva inequivocabile, che i dati personali che lo riguardano siano oggetto di trattamento.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 11
Kontext	„Se il trattamento è limitato a norma del paragrafo 1, tali dati personali sono trattati, salvo che per la conservazione, soltanto con il consenso dell'interessato o per l'accertamento, l'esercizio o la difesa di un diritto in sede giudiziaria oppure per tutelare i diritti di un'altra persona fisica o giuridica o per motivi di interesse pubblico rilevante dell'Unione o di uno Stato membro.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 18 Abs 2
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Empfänger
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 61
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular/Plural

Definition	„Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art Z 9
Kontext	„Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 19
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	destinatario
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 61
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„La persona fisica o giuridica, l'autorità pubblica, il servizio o un altro organismo che riceve comunicazione di dati personali, che si tratti o meno di terzi. Tuttavia, le autorità pubbliche che possono ricevere comunicazione di dati personali nell'ambito di una specifica indagine conformemente al diritto dell'Unione o degli Stati membri non sono considerate destinatari; il trattamento di tali dati da parte di dette autorità pubbliche è conforme alle norme applicabili in materia di protezione dei dati secondo le finalità del trattamento.“

Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 9
Kontext	„Fatta salva l'autorizzazione dell'autorità di controllo competente, possono altresì costituire in particolare garanzie adeguate di cui al paragrafo 1 [...] le clausole contrattuali tra il titolare del trattamento o il responsabile del trattamento e il titolare del trattamento, il responsabile del trattamento o il destinatario dei dati personali nel paese terzo o nell'organizzazione internazionale [...].“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 46 Abs 3 lit a
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	gemeinsam Verantwortliche
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 26 Abs 1
Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin/maskulin
Numerus	Plural
Definition	„Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 26 Abs 1
Kontext	„Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.“

Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 26 Abs 2
Synonym	gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche
Benennung (IT)	contitolari del trattamento
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 26
Wortart	Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	feminin/maskulin
Numerus	Plural
Definition	„Allorché due o più titolari del trattamento determinano congiuntamente le finalità e i mezzi del trattamento, essi sono contitolari del trattamento. Essi determinano in modo trasparente, mediante un accordo interno, le rispettive responsabilità in merito all'osservanza degli obblighi derivanti dal presente regolamento, con particolare riguardo all'esercizio dei diritti dell'interessato, e le rispettive funzioni di comunicazione delle informazioni di cui agli articoli 13 e 14, a meno che e nella misura in cui le rispettive responsabilità siano determinate dal diritto dell'Unione o dello Stato membro cui i titolari del trattamento sono soggetti.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 26 Abs 1
Kontext	„Al momento di consultare l'autorità di controllo ai sensi del paragrafo 1, il titolare del trattamento comunica all'autorità di controllo: [...] le rispettive responsabilità del titolare del trattamento, dei contitolari del trattamento e dei responsabili del trattamento, in particolare relativamente al trattamento nell'ambito di un gruppo imprenditoriale [...]“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 36 Abs 3 lit a
Synonym	contitolari

Benennung (DE)	genetische Daten
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 34

Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Plural
Definition	„Personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 13
Kontext	„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 9 Abs 1
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	dati genetici
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 34
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Plural
Definition	„I dati personali relativi alle caratteristiche genetiche ereditarie o acquisite di una persona fisica che forniscono informazioni univoche sulla fisiologia o sulla salute di detta persona fisica, e che risultano in particolare dall'analisi di un campione biologico della persona fisica in questione.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 13

Kontext	„Gli Stati membri possono mantenere o introdurre ulteriori condizioni, comprese limitazioni, con riguardo al trattamento di dati genetici, dati biometrici o dati relativi alla salute.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 9 Abs 4
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Gesundheitsdaten
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 35
Wortart	Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Plural
Definition	„Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 15
Kontext	„Eine solche Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitgeber oder Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 54
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	dati relativi alla salute
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 35
Wortart	Substantiv, Adjektiv, Präposition, Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Plural

Definition	“I dati personali attinenti alla salute fisica o mentale di una persona fisica, compresa la prestazione di servizi di assistenza sanitaria, che rivelano informazioni relative al suo stato di salute.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 15
Kontext	“Un interessato dovrebbe avere il diritto di accedere ai dati personali raccolti che la riguardano e di esercitare tale diritto facilmente e a intervalli ragionevoli, per essere consapevole del trattamento e verificarne la liceità. Ciò include il diritto di accedere ai dati relativi alla salute, ad esempio le cartelle mediche contenenti informazioni quali diagnosi, risultati di esami, pareri di medici curanti o eventuali terapie o interventi praticati.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 63
Synonym(e)	-

Benennung (DE) grenzüberschreitende Verarbeitung	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 53
Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„[...] entweder a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 23 lit a und b

Kontext	„Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 56 Abs 1
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	trattamento transfrontaliero
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 53
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	“a) trattamento di dati personali che ha luogo nell'ambito delle attività di stabilimenti in più di uno Stato membro di un titolare del trattamento o responsabile del trattamento nell'Unione ove il titolare del trattamento o il responsabile del trattamento siano stabiliti in più di uno Stato membro; oppure b) trattamento di dati personali che ha luogo nell'ambito delle attività di un unico stabilimento di un titolare del trattamento o responsabile del trattamento nell'Unione, ma che incide o probabilmente incide in modo sostanziale su interessati in più di uno Stato membro.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 23 lit a und b
Kontext	„ L'autorità di controllo capofila è l'unico interlocutore del titolare del trattamento o del responsabile del trattamento in merito al trattamento transfrontaliero effettuato da tale titolare del trattamento o responsabile del trattamento.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 56 Abs 6
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Hauptniederlassung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 36
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition 1	“[...] bezeichnet der Ausdruck [...] im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung.“
Definitionsquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 16 lit a
Definition 2	“[...] bezeichnet der Ausdruck [...] im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt.“
Definitionsquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 16 lit b
Kontext	„Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 56 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (IT)	stabilimento principale
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 36
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition 1	„[...] s'intende [...] per quanto riguarda un titolare del trattamento con stabilimenti in più di uno Stato membro, il luogo della sua amministrazione centrale nell'Unione, salvo che le decisioni sulle finalità e i mezzi del trattamento di dati personali siano adottate in un altro stabilimento del titolare del trattamento nell'Unione e che quest'ultimo stabilimento abbia facoltà di ordinare l'esecuzione di tali decisioni, nel qual caso lo stabilimento che ha adottato siffatte decisioni è considerato essere lo stabilimento principale.“
Definitionsquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 16 lit a
Definition 2	„[...] s'intende [...] con riferimento a un responsabile del trattamento con stabilimenti in più di uno Stato membro, il luogo in cui ha sede la sua amministrazione centrale nell'Unione o, se il responsabile del trattamento non ha un'amministrazione centrale nell'Unione, lo stabilimento del responsabile del trattamento nell'Unione in cui sono condotte le principali attività di trattamento nel contesto delle attività di uno stabilimento del responsabile del trattamento nella misura in cui tale responsabile è soggetto a obblighi specifici ai sensi del presente regolamento.“
Definitionsquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 16 lit b
Kontext	„Qualora il trattamento dei dati personali abbia luogo nell'ambito delle attività di uno stabilimento di un titolare del trattamento o di un responsabile del trattamento nell'Unione e il titolare del trattamento o il responsabile del trattamento sia stabilito in più di uno Stato membro [...], l'autorità di controllo dello stabilimento principale del titolare del trattamento o del responsabile del trattamento o dello stabilimento unico del titolare del trattamento o del responsabile del trattamento dovrebbe fungere da autorità capofila.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 124
Synonym(e)	-

Benennung (DE) identifizierbare natürliche Person	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 26
Wortart	Adjektiv, Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 1
Kontext	„Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 26
Synonyme	betroffene Person, identifizierte natürliche Person
Benennung (IT) persona fisica identificabile	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 26
Wortart	Substantiv, Adjektiv, Adjektiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Si considera identificabile la persona fisica che può essere identificata, direttamente o indirettamente, con particolare riferimento a un identificativo come il nome, un numero di identificazione, dati relativi all'ubicazione, un identificativo online o a uno o più elementi caratteristici della sua identità fisica, fisiologica, genetica, psichica, economica, culturale o sociale.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 1

Kontext	„I dati personali sottoposti a pseudonimizzazione, i quali potrebbero essere attribuiti a una persona fisica mediante l'utilizzo di ulteriori informazioni, dovrebbero essere considerati informazioni su una persona fisica identificabile.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 26
Synonyme	interessato, persona fisica identificata

Benennung (DE)	internationale Organisation
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 6
Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 26
Kontext	„Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 15 Abs 2
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	organizzazione internazionale
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 101
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	feminin
Numerus	Singular

Definition	„Un'organizzazione e gli organismi di diritto internazionale pubblico a essa subordinati o qualsiasi altro organismo istituito da o sulla base di un accordo tra due o più Stati.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 26
Kontext	„In mancanza di una decisione di adeguatezza, il diritto dell'Unione o degli Stati membri può, per importanti motivi di interesse pubblico, fissare espressamente limiti al trasferimento di categorie specifiche di dati verso un paese terzo o un'organizzazione internazionale. Gli Stati membri notificano tali disposizioni alla Commissione.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 49 Abs 5
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	maßgeblicher und begründeter Einspruch
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 124
Wortart	Adjektiv, Konjunktion, Adjektiv, Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 24
Kontext	„Legt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass

	der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 60 Abs 4
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	obiezione pertinente e motivata
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 124
Wortart	Substantiv, Adjektiv, Konjunktion, Adjektiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Un'obiezione al progetto di decisione sul fatto che vi sia o meno una violazione del presente regolamento, oppure che l'azione prevista in relazione al titolare del trattamento o responsabile del trattamento sia conforme al presente regolamento, la quale obiezione dimostra chiaramente la rilevanza dei rischi posti dal progetto di decisione riguardo ai diritti e alle libertà fondamentali degli interessati e, ove applicabile, alla libera circolazione dei dati personali all'interno dell'Unione.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 24
Kontext	“L'autorità di controllo capofila, qualora intenda dare seguito all'obiezione pertinente e motivata sollevata, trasmette un progetto di decisione riveduto alle altre autorità di controllo interessate per ottenere il loro parere. Tale progetto di decisione riveduto è soggetto alla procedura di cui al paragrafo 4 entro un termine di due settimane.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 60 Abs 5
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	personenbezogene Daten
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 5

Wortart	Adjektiv, Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Plural
Definition	„Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 1
Kontext 1	„Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.“
Kontextquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 15 Abs 2
Kontext 2	„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.“
Kontextquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 25 Abs 2
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	dati personali
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 1
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Qualsiasi informazione riguardante una persona fisica identificata o identificabile.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 1
Kontext	„Il titolare del trattamento e il responsabile del trattamento si assicurano che il responsabile della protezione dei dati sia tempestivamente e adeguatamente coinvolto in tutte le questioni riguardanti la protezione dei dati personali.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 38 Abs 1

Synonym(e)

-

Benennung (DE)	Profiling
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 60
Wortart	Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Singular
Definition	„Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 4
Kontext	„Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 63
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	profilazione
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 60
Wortart	Substantiv

Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Qualsiasi forma di trattamento automatizzato di dati personali consistente nell'utilizzo di tali dati personali per valutare determinati aspetti personali relativi a una persona fisica, in particolare per analizzare o prevedere aspetti riguardanti il rendimento professionale, la situazione economica, la salute, le preferenze personali, gli interessi, l'affidabilità, il comportamento, l'ubicazione o gli spostamenti di detta persona fisica.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 4
Kontext	„È opportuno altresì effettuare una valutazione d'impatto sulla protezione dei dati nei casi in cui i dati personali sono trattati per adottare decisioni riguardanti determinate persone fisiche in seguito a una valutazione sistematica e globale di aspetti personali relativi alle persone fisiche, basata sulla profilazione di tali dati, o in seguito al trattamento di categorie particolari di dati personali, dati biometrici o dati relativi a condanne penali e reati o a connesse misure di sicurezza.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 91
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Pseudonymisierung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 26
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten,

	dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 5
Kontext	„Einer Pseudonymisierung unterzogene personenbezogene Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 26
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	pseudonimizzazione
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 26
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Il trattamento dei dati personali in modo tale che i dati personali non possano più essere attribuiti a un interessato specifico senza l'utilizzo di informazioni aggiuntive, a condizione che tali informazioni aggiuntive siano conservate separatamente e soggette a misure tecniche e organizzative intese a garantire che tali dati personali non siano attribuiti a una persona fisica identificata o identificabile.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 5
Kontext	„Al fine di creare incentivi per l'applicazione della pseudonimizzazione nel trattamento dei dati personali, dovrebbero essere possibili misure di pseudonimizzazione con possibilità di analisi generale all'interno dello stesso titolare del trattamento, qualora il titolare del trattamento abbia adottato le misure tecniche e organizzative necessarie ad assicurare, per il trattamento interessato, l'attuazione del presente regolamento, e che le informazioni aggiuntive per l'attribuzione dei dati personali a un interessato specifico siano conservate separatamente.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 29
Synonym(e)	-

Benennung (DE) Unternehmen	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 5
Wortart	Substantiv
Genus	Neutrum
Numerus	Singular/Plural
Definition	„Eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 18
Kontext	„Jede Unternehmensgruppe oder jede Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sollte für ihre internationalen Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern diese sämtliche Grundprinzipien und durchsetzbaren Rechte enthalten, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 110
Synonym(e)	-
Benennung (IT) impresa	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 5
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular

Definition	„La persona fisica o giuridica, indipendentemente dalla forma giuridica rivestita, che eserciti un'attività economica, comprendente le società di persone o le associazioni che esercitano regolarmente un'attività economica.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 18
Kontext	„Un gruppo imprenditoriale o un gruppo di imprese che svolge un'attività economica comune dovrebbe poter applicare le norme vincolanti d'impresa approvate per i trasferimenti internazionali dall'Unione agli organismi dello stesso gruppo imprenditoriale o gruppo d'imprese che svolge un'attività economica comune, purché tali norme contemplino tutti i principi fondamentali e diritti azionabili che costituiscano adeguate garanzie per i trasferimenti o categorie di trasferimenti di dati personali.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 110
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Unternehmensgruppe
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 36
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition 1	„Eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht.“
Definitionsquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 19
Definition 2	„Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften umsetzen zu lassen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. Ein Unternehmen, das die Verarbeitung personenbezogener Daten

	in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert, sollte zusammen mit diesen als eine ‚Unternehmensgruppe‘ betrachtet werden.“
Definitionsquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 37
Kontext	„Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 37 Abs 2
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	gruppo imprenditoriale
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 36
Wortart	Substantiv, Adjektiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	“Un gruppo costituito da un'impresa controllante e dalle imprese da questa controllate.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 19
Kontext	„Tali norme includono misure appropriate e specifiche a salvaguardia della dignità umana, degli interessi legittimi e dei diritti fondamentali degli interessati, in particolare per quanto riguarda la trasparenza del trattamento, il trasferimento di dati personali nell'ambito di un gruppo imprenditoriale o di un gruppo di imprese che svolge un'attività economica comune e i sistemi di monitoraggio sul posto di lavoro.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 88 Abs 2
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Verantwortlicher
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 64
Wortart	Substantiv

Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 7
Kontext	„Ist für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 11 Abs 1
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	titolare del trattamento
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 10
Wortart	Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv
Genus	feminin/maskulin
Numerus	Singular
Definition	„La persona fisica o giuridica, l'autorità pubblica, il servizio o altro organismo che, singolarmente o insieme ad altri, determina le finalità e i mezzi del trattamento di dati personali; quando le finalità e i mezzi di tale trattamento sono determinati dal diritto dell'Unione o degli Stati membri, il titolare del trattamento o i criteri specifici applicabili alla sua designazione possono essere stabiliti dal diritto dell'Unione o degli Stati membri.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 7

Kontext	„Il titolare del trattamento che effettua il trattamento dei dati personali dovrebbe indicare le persone autorizzate all'interno dello stesso titolare del trattamento.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 29
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Verarbeitung
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 1
Wortart	Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 2
Kontext 1	„Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“
Kontextquelle 1	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 91 Abs 1
Kontext 2	„Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.“
Kontextquelle 2	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 1 Abs 3
Synonym(e)	-

Benennung (IT)	trattamento
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 1
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular
Definition	„Qualsiasi operazione o insieme di operazioni, compiute con o senza l'ausilio di processi automatizzati e applicate a dati personali o insiemi di dati personali, come la raccolta, la registrazione, l'organizzazione, la strutturazione, la conservazione, l'adattamento o la modifica, l'estrazione, la consultazione, l'uso, la comunicazione mediante trasmissione, diffusione o qualsiasi altra forma di messa a disposizione, il raffronto o l'interconnessione, la limitazione, la cancellazione o la distruzione.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 2
Kontext	„Se necessario, il titolare del trattamento procede a un riesame per valutare se il trattamento dei dati personali sia effettuato conformemente alla valutazione d'impatto sulla protezione dei dati almeno quando insorgono variazioni del rischio rappresentato dalle attività relative al trattamento.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 35 Abs 11
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	verbindliche interne Datenschutzvorschriften
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 107
Wortart	Adjektiv, Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Plural
Definition	„Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortli-

	cher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 20
Kontext	„Die Kommission kann das Format und die Verfahren für den Informationsaustausch über verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne des vorliegenden Artikels zwischen Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erlassen.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 47 Abs 3
Synonym(e)	-
Benennung (IT)	norme vincolanti d'impresa
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 107
Wortart	Substantiv, Adjektiv, Präposition, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Plural
Definition	„Le politiche in materia di protezione dei dati personali applicate da un titolare del trattamento o responsabile del trattamento stabilito nel territorio di uno Stato membro al trasferimento o al complesso di trasferimenti di dati personali a un titolare del trattamento o responsabile del trattamento in uno o più paesi terzi, nell'ambito di un gruppo imprenditoriale o di un gruppo di imprese che svolge un'attività economica comune.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 20
Kontext	„[...] il titolare del trattamento o il responsabile del trattamento stabilito nel territorio di uno Stato membro si assume la responsabilità per qualunque violazione delle norme vincolanti d'impresa commesse da un membro interessato non stabilito nell'Unione [...].“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 47 Abs 2 lit f
Synonym(e)	-

Benennung (DE) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 73
Wortart	Substantiv, bestimmter Artikel, Substantiv, Adjektiv, Substantiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 12
Kontext	„Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen, oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 34 Abs 4
Synonym(e)	-
Benennung (IT) violazione dei dati personali	
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 85
Wortart	Substantiv, Präposition + bestimmter Artikel, Substantiv, Adjektiv
Genus	feminin
Numerus	Singular
Definition	„La violazione di sicurezza che comporta accidentalmente o in modo illecito la distruzione, la perdita, la modifica, la divulgazione non autorizzata o l'accesso ai dati personali trasmessi, conservati o comunque trattati. “

Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 12
Kontext	„In caso di violazione dei dati personali, il titolare del trattamento notifica la violazione all'autorità di controllo competente a norma dell'articolo 55 senza ingiustificato ritardo e, ove possibile, entro 72 ore dal momento in cui ne è venuto a conoscenza, a meno che sia improbabile che la violazione dei dati personali presenti un rischio per i diritti e le libertà delle persone fisiche. Qualora la notifica all'autorità di controllo non sia effettuata entro 72 ore, è corredata dei motivi del ritardo.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 33 Abs 1
Synonym(e)	-

Benennung (DE)	Vertreter
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:ErwGr 80
Wortart	Substantiv
Genus	maskulin
Numerus	Singular/Plural
Definition	„Eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 4 Z 17
Kontext	„Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016b:Art 27 Abs 4
Synonym(e)	-

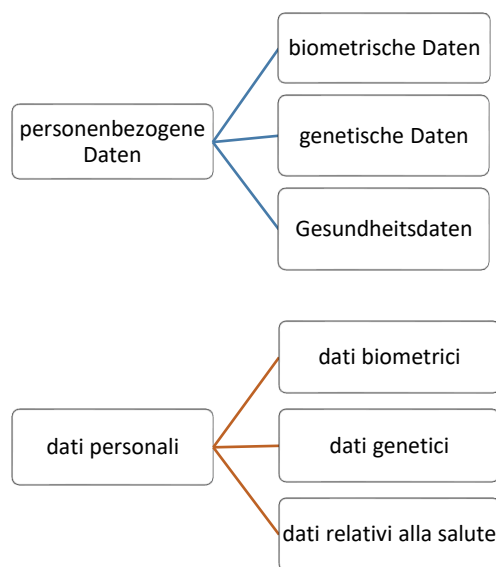
Benennung (IT)	rappresentante
Benennungsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:ErwGr 80
Wortart	Substantiv
Genus	feminin/maskulin
Numerus	Singular
Definition	„La persona fisica o giuridica stabilita nell'Unione che, designata dal titolare del trattamento o dal responsabile del trattamento per iscritto ai sensi dell'articolo 27, li rappresenta per quanto riguarda gli obblighi rispettivi a norma del presente regolamento.“
Definitionsquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 4 Z 17
Kontext	„Ogni titolare del trattamento e, ove applicabile, il suo rappresentante tengono un registro delle attività di trattamento svolte sotto la propria responsabilità. Tale registro contiene tutte le seguenti informazioni [...].“
Kontextquelle	Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union 2016a:Art 30 Abs 1
Synonym(e)	-

3. Conclusio

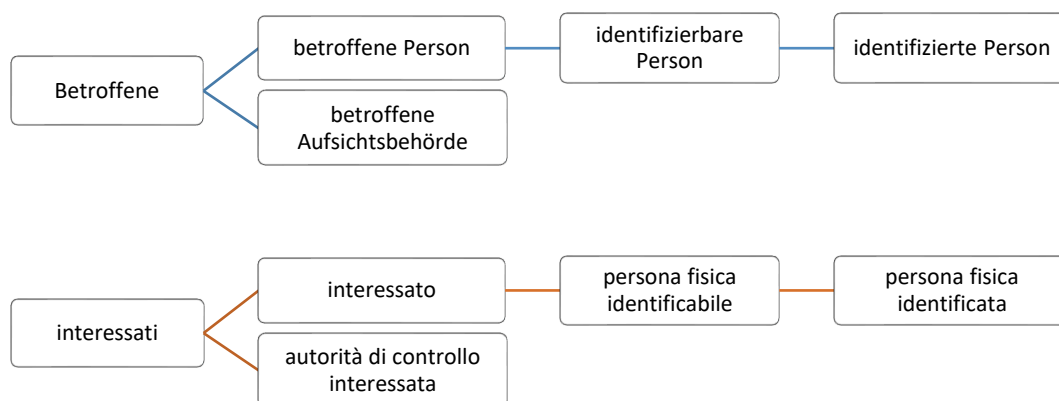
3.1. Begriffsfelder

Auf Basis des oben dargestellten zweisprachigen Fachwortglossars können folgende **Begriffsfelder** erarbeitet werden, wobei die Erstellung eines gesamten Begriffssystems hingegen in diesem Fall aufgrund der Verschiedenartigkeit der Begriffsbeziehungen der DSGVO als wenig zielführend erscheint. Die Nummerierung der Begriffsfelder soll hierbei keine Wertung ihrer jeweiligen Wichtigkeit darstellen.

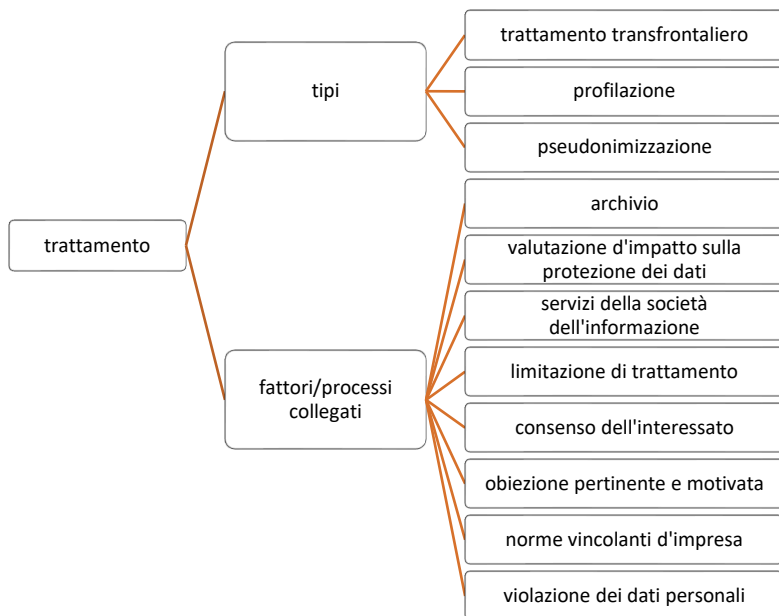
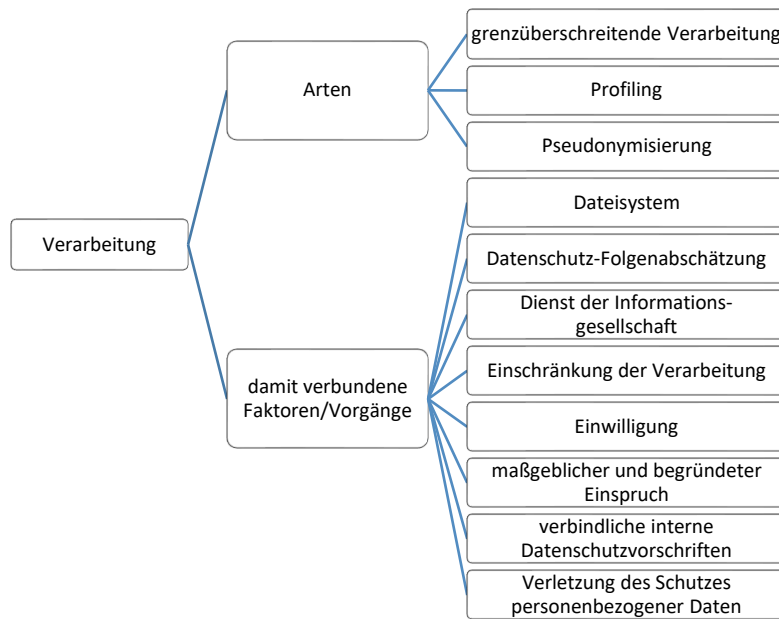
1)



2)



3)



3.2.Auswertung der Daten

Im ersten Kapitel wurden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit erläutert, wobei zunächst die Grundlagen der Terminologielehre und ihre Grundbegriffe – Gegenstand, Begriff und Benennung – sowie deren unterschiedliche Beziehungen zueinander thematisiert wur-

den. Anschließend wurden die Fachsprachen, ihre Gliederungsmöglichkeiten sowie ihre Charakteristika behandelt. In der Folge wurden schließlich die theoretischen Grundlagen der Terminologearbeit erläutert. Hierbei wurde unter anderem auf deren Formen, Arbeitsschritte, Grundprinzipien sowie auf den Aufbau terminologischer Einträge eingegangen. Darüber hinaus wurde der Begriff der Äquivalenz kritisch beleuchtet. Abschließend wurden im theoretischen Teil weiters die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Arbeit behandelt, wobei zunächst auf das Unionsrecht und anschließend auf die DSGVO selbst eingegangen wurde.

Auf Basis dieser terminologisch-, fachsprachlich- und rechtlich-theoretischen Grundlagen wurde schließlich eine deskriptive, textbezogene Terminologearbeit in Form eines zweisprachigen Fachwortglossars erarbeitet. Ziel der vorliegenden Arbeit war bzw. ist es, im Rahmen dieser Terminologearbeit den Ist-Zustand bzw. den Fachwortschatz der DSGVO in den Sprachen Deutsch und Italienisch zu erheben und festzuhalten. Darüber hinaus sollte möglicherweise auch eine Aussage zur Äquivalenz der deutsch- und italienischsprachigen DSGVO-spezifischen Fachtermini getroffen werden.

Den Daten des Glossars, insbesondere auch den jeweiligen Definitionen, sowie den oben dargestellten Begriffsfeldern ist Folgendes zu entnehmen:

Grundsätzlich gibt es im Rahmen der DSGVO keine terminologischen Lücken im Hinblick auf die Sprachen Deutsch und Italienisch. Vergleicht man die deutsch- und italienischsprachigen Benennungen anhand der Begriffsfelder, können kleine Unterschiede festgestellt werden: Beispielsweise wird die „Einwilligung“ im Italienischen als „consenso dell’interessato“, zu Deutsch wörtlich also als „Einwilligung des Betroffenen“ bezeichnet. Die italienische Benennung enthält daher zusätzlich zur deutschen Benennung auch die Wörter „dell’interessato“. Die Funktion der deutsch- und italienischsprachigen Benennung stimmt jedoch durchaus überein, zumal in der entsprechenden deutschsprachigen Definition erläutert wird, dass es sich um eine Einwilligung vonseiten der betroffenen Person handelt.

Ein weiteres solches Beispiel ist die Benennung „verbindliche interne Datenschutzvorschriften“, die im Italienischen „norme vincolanti d’impresa“ lautet. Die italienischsprachige Benennung enthält also den in der deutschsprachigen Benennung enthaltenen „Datenschutz“ nicht, sondern lediglich „norme“. Die beiden Benennungen sind jedoch dennoch als äquivalent zu werten, zumal die italienische Definition sehr wohl spezifiziert, dass es sich bei diesen Vorschriften um Vorschriften betreffend den Schutz personenbezogener Daten handelt.

Vergleicht man also anhand der obigen Begriffsfelder und des obigen Glossars die deutsch- und italienischsprachigen Benennungen und Definitionen, kann festgestellt werden, dass diese durchaus übereinstimmen. Für jede deutschsprachige Benennung findet sich eine italienische Benennung mit derselben Funktion im Italienischen. Es kann daher behauptet werden, dass zwischen den deutsch- und italienischsprachigen DSGVO-spezifischen Fachtermini im Lichte der in dieser Arbeit hierzu thematisierten kritischen Überlegungen Äquivalenz besteht.

Abkürzungsverzeichnis

In der vorliegenden Arbeit wurden insbesondere folgende Abkürzungen verwendet:

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ErwGr	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
IuD	Information und Dokumentation
lit	Litera
u. Ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
Z	Ziffer/Zahl

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Semiotisches Dreieck (Drewer/Schmitz 2017:7)	13
Abbildung 2: Gegenstandstypen (Arntz et al. 2014 ⁷ :46).....	14
Abbildung 3: Begriffsfeld (KÜDES 2018 ³ :76).....	19
Abbildung 4: Sachgebietsplan (KÜDES 2018 ³ :77).....	20
Abbildung 5: Sachgebietsbaum (KÜDES 2018 ³ :78).....	20
Abbildung 6: Kürzungsverfahren (Drewer/Schmitz 2017:79).....	24

Abstract

Deutsch

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist, den deutsch- und italienischsprachigen Fachwortschatz betreffend die DSGVO („Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“) im Rahmen einer Terminologiarbeit zu untersuchen und festzuhalten. Im Zuge dessen soll unter anderem analysiert werden, ob Äquivalenz zwischen den deutsch- und italienischsprachigen DSGVO-spezifischen Fachtermini besteht, wobei der Begriff der Äquivalenz zunächst kritisch beleuchtet wird. Die DSGVO stellt ein besonders aktuelles Thema dar, mit dem unterschiedlichste Personen und Institutionen zwangsläufig in Berührung kommen. Der Bedarf an Rechtsübersetzungen in diesem Bereich steigt folglich konstant. Die vorliegende Arbeit soll daher unter anderem ein grundlegendes Hilfsmittel für ÜbersetzerInnen aber auch für DolmetscherInnen darstellen.

English

The aim of the present thesis is to identify and analyse the German and Italian GDPR-specific terminology as part of a terminology work (“Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC”). Furthermore, the present thesis seeks to assess whether the German and Italian GDPR-specific terms are equivalent. In doing so, the concept of equivalence will be examined critically. The GDPR represents a particularly topical issue. Numerous people and institutions inevitably come into contact with this topic. The demand for legal translations regarding the GDPR is therefore constantly increasing. Thus, the present thesis is intended to provide a basic tool for translators and for interpreters.

Bibliografie

Arntz, Reiner/Picht, Heribert/Schmitz, Klaus-Dirk. 2014⁷. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Georg Olms

Busse, Dietrich. 1998. Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst/Galinski, Christian/Hüllen, Werner (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 2. Halbband. Berlin/Boston: De Gruyter, 1382-1391

Borchardt, Klaus-Dieter. 2015⁶. *Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union*. Wien: Facultas

Cortelazzo, Michele A. 2014³. 2. Testo. Le caratteristiche linguistiche. In: Cavagnoli, Stefania/Toniolo, Silvia/Voltmer, Leonhard (Hg.) *Einführung in die italienische Rechtssprache. L'italiano giuridico. Lavorare sui testi*. München: Beck, Wien: Manz, Basel: Lichtenhahn, 2-4

Deutsches Institut für Normung. 2011. *DIN 2342. Begriffe der Terminologielehre*. Berlin: Beuth

Deutsches Institut für Normung. 2013. *DIN 2330. Begriffe und Benennungen - Allgemeine Grundsätze*. Berlin: Beuth

Drewer, Petra/Schmitz, Klaus-Dirk. 2017. *Terminologiemanagement. Grundlagen - Methoden - Werkzeuge*. Berlin: Springer

Felber, Helmut/Budin, Gerhard. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr

Frischhut, Markus/Ranacher, Christian. 2015^{3a}. Begriff: EU-Recht (Unionsrecht). In: Ranacher, Christian et al. (Hg.), 55-57

Frischhut, Markus/Ranacher, Christian. 2015^{3b}. Rechtsakte. In: Ranacher, Christian et al. (Hg.), 57-63

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra

Jahnel, Dietmar/Pallwein-Prettner, Angelika/Marzi, Christian. 2018². *Datenschutzrecht*. Wien: Facultas

KÜDES. 2018³. *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. Bern: Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES), Arbeitsgruppe Terminologie und Dokumentation, Schweizerische Bundeskanzlei

Lorenzmeier, Stefan. 2017⁵. *Europarecht – schnell erfasst*. Berlin/Heidelberg: Springer

Mayer, Felix. 2009. Terminologielehre und Terminologiemanagement. In: Mayer, Felix/Seewald-Heeg, Uta (Hg.) *Terminologiemanagement. Von der Theorie zur Praxis*. Berlin: BDÜ, 12-26

Mayer, Felix. 2013. Äquivalenz in der Terminologie. In: Mayer, Felix/Nord, Britta (Hg.) *Aus Tradition in die Zukunft. Perspektiven der Translationswissenschaft*. Festschrift für Christiane Nord. Berlin: Frank & Timme, 207-219

Ranacher, Christian/Staudigl, Fritz/Frischhut, Markus (Hg.) 2015³. *Einführung in das EU-Recht. Institutionen, Recht und Politiken der Europäischen Union*. Wien: Facultas

Roelcke, Thorsten. 2010³. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt

Sander, Gerald G. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen/Basel: A. Francke

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung

Schmitz, Klaus-Dirk. 2011³. Terminologearbeit und Terminographie. In: Knapp, Karlfried/Antos, Gerd/Becker-Mrotzek, Michael/Deppermann, Arnulf/Göpferich, Susanne/Grabowski, Joachim/Klemm, Michael/Villiger Claudia (Hg.) *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Tübingen: Narr, 491-512

Suonuuti, Heidi. 1997. *Guide to Terminology. NORDTERM 8*. Helsinki: Tekniikan Sanastokeskus

Voigt, Paul/von dem Bussche, Axel. 2018. *EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Praktikerhandbuch*. Berlin: Springer

Internetquellen

Europäische Union. 1997a. *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012E%2FTXT>, Stand: 13.2.2019

Europäische Union. 1997b. *Vertrag über die Europäische Union*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A12012M%2FTXT>, Stand: 19.2.2019

Europäische Union. 2010. *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012P%2FTXT>, Stand: 19.2.2019

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. 2015a. *Direttiva (UE) 2015/1535 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 9 settembre 2015, che prevede una procedura d'informazione nel settore delle regolamentazioni tecniche e delle regole relative ai servizi della società dell'informazione*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/ALL/?uri=CELEX%3A32015L1535>, Stand: 12.2.2019

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. 2015b. *Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32015L1535>, Stand: 12.2.2019

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. 2016a. *Regolamento (UE) 2016/679 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 27 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE (regolamento generale sulla protezione dei dati)*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>, Stand: 23.1.2019

Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union. 2016b. *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG*. In: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>, Stand: 23.1.2019

Republik Österreich. 2016. *Finanzmarkt-Geldwäschegesetz*. In: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_118/BGBLA_2016_I_118.html, Stand: 9.12.2019

Rat für Deutschsprachige Terminologie (RaDT). 2013. *Terminologisches Basiswissen für Fachleute*. In: http://radt.org/images/veroeffentlichungen/Basiswissen%20-RaDT2013-16s_ebook.pdf, Stand: 2.11.2019

Rat für Deutschsprachige Terminologie (RaDT). 2015³. *Terminologie. Grundlage für Fachkommunikation, Fachinformation, Fachwissen*. In: http://radt.org/images/veroeffentlichungen/Terminologiebroschuere_NEU2015.pdf, Stand: 2.11.2019

WKO. 2019. *Dienstzettel. Mindestinhalt - zusätzliche Angaben - Beweiskraft - administrative Pflichten*. In: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Dienstzettel.html>, Stand: 9.12.2019